

FIFA-ANTI-DOPING-REGLEMENT

2019

FIFA[®]



Fédération Internationale de Football Association

Präsident: Gianni Infantino
Generalsekretärin: Fatma Samoura
Adresse: FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz
Telefon: +41 (0)43 222 7777
Internet: FIFA.com

FIFA-ANTI-DOPING- REGLEMENT

2019

1. Fédération Internationale de Football Association

Präsident: Gianni INFANTINO
Generalsekretärin: Fatma SAMOURA
Adresse: FIFA-Strasse 20
CH-8044 Zürich, Schweiz
Telefon: +41 (0)43 222 7777
Internet: FIFA.com

2. Medizinische Kommission

Vorsitzender: D'HOOGE Michel (Belgien)
Mitglieder: AHMED Hosny Abdelrahman (Ägypten)
CHIAMPAS George (USA)
DOHI Michiko (Japan)
FORSSBLAD Magnus (Schweden)
FULCHER Mark (Neuseeland)
HERRERO Helena (Spanien)
KABUNGO Joseph (Sambia)
MARTINEZ QUIJADA Gerinaldo (Panama)
SINGH Gurcharan Dato' (Malaysia)
VILLANI Donato (Argentinien)
ZERGINI Yacine (Algerien)

3. MAG-Beratungsgremium

DOHI Michiko (Japan)
SINGH Gurcharan Dato' (Malaysia)
Fachexperten nach Bedarf

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
VORWORT/ZWECK	9
VORBEMERKUNGEN	
I. Definitionen und Auslegung	10
II. Allgemeine Bestimmungen	21
1 Inhaltlicher und zeitlicher Anwendungsbereich	21
2 Pflichten der Verbände und Konföderationen	21
3 Besondere Pflichten der Spieler und Teams	22
4 Kontrollbefugnis der FIFA	23
5 Definition von Doping	24
TEIL 1: MATERIELLES RECHT	
III. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen	25
6 Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker in einer Probe eines Spielers	25
7 Anwendung oder versuchte Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler	26
8 Umgehung, Verweigerung oder Versäumnis einer Probenahme	26
9 Meldepflicht- und Kontrollversäumnis	26
10 Unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf einen Teil der Dopingkontrolle	27
11 Besitz eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode	27
12 Handel oder versuchter Handel mit verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden	27
13 Verabreichung oder versuchte Verabreichung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode	28
14 Beihilfe	28
15 Verbotene Beziehung	28
IV. Verbotensliste und medizinische Ausnahmegenehmigungen	30
16 In der Verbotensliste aufgeführte verbotene Wirkstoffe und verbotene Methoden	30
17 Festlegung der Verbotensliste durch die WADA	30
18 Medizinische Ausnahmegenehmigungen (MAG)	31

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
V. Sanktionen gegen Einzelpersonen	33
1. Abschnitt: Sperre	33
19 Sperre aufgrund des Vorhandenseins, der Anwendung oder der versuchten Anwendung oder des Besitzes eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode	33
20 Sperre aufgrund anderer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen	34
2. Abschnitt: Aufhebung, Minderung oder Aussetzung der Sperre	36
21 Aufhebung der Sperre in Ermangelung eines Verschuldens oder einer Fahrlässigkeit	36
22 Minderung der Sperre in Ermangelung eines groben Verschuldens oder einer groben Fahrlässigkeit	36
23 Aufhebung, Minderung oder Aussetzung der Sperre oder anderer Massnahmen aus anderen Gründen als Verschulden	37
3. Abschnitt: Verlängerung der Sperre und wiederholte Verstöße	40
24 Wiederholte Verstöße	40
4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen zu Sanktionen gegen Einzelpersonen	42
25 Annullierung der Wettbewerbsergebnisse nach erfolgreicher Probenahme oder Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen	42
26 CAS-Verfahrenskosten und Rückzahlung von Preisgeld	42
27 Finanzielle Massnahmen	42
28 Beginn der Sperre	43
29 Status während der Sperre	45
30 Automatische Veröffentlichung von Sanktionen	46
VI. Massnahmen bei Teams	47
31 Zielkontrollen bei Teams	47
32 Sanktion gegen Klubs oder Verbände	47
VII. Vorläufige Sperre	48
33 Zuständigkeit	48
34 Zwingende vorläufige Sperre aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses	48
35 Mögliche vorläufige Sperre aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses bei besonderen Wirkstoffen, verunreinigten Produkten oder anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen	49

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
36 Freiwillige vorläufige Sperre	49
37 Mitteilung	49
38 Negative B-Probe	50
VIII. Verjährung	51
39 Verjährung	51
TEIL 2: KONTROLLEN UND VERFAHREN	
IX. Kontrollen	52
1. Abschnitt: Kontrollen	52
40 Allgemeine Bestimmungen	52
41 Kontrollverteilungsplan	53
42 Auswahl der Spieler für Kontrollen	55
43 Dopingkontrollpersonal: FIFA-Dopingkontrolleure, Assistenten, Aufseher	55
44 Versäumte Dopingkontrolle	57
45 Meldepflicht	58
2. Abschnitt: Analyse von Proben	59
46 Beauftragung akkreditierter und zugelassener Labors	59
47 Standards für die Analyse von Proben und Meldung	59
48 Zweitanalyse	60
49 Eigentum	60
50 Hilfestellung	60
3. Abschnitt: Ergebnismanagement	61
51 Managementprozess	61
52 Erste Überprüfung bei einem von der Norm abweichenden/ auffälligen Analyseergebnis und Benachrichtigung	61
53 Analyse der B-Probe bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis	63
54 Überprüfung eines auffälligen Passergebnisses oder eines vom Pass abweichenden Ergebnisses	64
55 Überprüfung von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen	65
56 Überprüfung anderer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen	65
57 Beendigung der aktiven Laufbahn	65
58 Wiederaufnahme der aktiven Laufbahn	66

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
X. Verfahren	67
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	67
59 Zuständigkeit	67
60 Empfänger von Entscheiden und anderen Unterlagen	67
61 Form des Entscheids	68
2. Abschnitt: Faires Verfahren	69
62 Rechtliches Gehör	69
63 Verhandlungsgrundsätze	69
64 Erwägungen der FIFA-Disziplinarkommission	69
65 Verfahren bei einem Wettbewerb	70
3. Abschnitt: Dopingnachweis	71
66 Beweislast und Beweismass	71
67 Methoden zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen	71
4. Abschnitt: Vertraulichkeit und Meldevorschriften	74
68 Informationen über mutmassliche Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen	74
69 Veröffentlichung	75
70 Angaben zum Aufenthaltsort und Kontrollen	76
71 Datenschutz	77
5. Abschnitt: Anerkennung	78
72 Anwendung und Anerkennung von Entscheiden	78
73 Anerkennung durch Verbände und Konföderationen	78
6. Abschnitt: Rechtsmittel	79
74 Anfechtbare Entscheide	79
75 Anfechtung von Entscheiden betreffend Verstössen gegen Anti- Doping-Bestimmungen, Massnahmen, vorläufigen Sperren, Anerkennung von Entscheiden und Zuständigkeit	80
76 Kein rechtzeitiger Entscheid	82
77 Anfechtung von MAG-Entscheiden	83
78 Mitteilung von Rechtsmittelentscheiden	83
79 Anfechtung von Entscheiden gemäss Art. 83 (Sanktionen und Forderungen gegen Sportorganisationen)	83
80 Rechtsmittelfrist	83
81 FIFA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet	85

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
82 Anfechtung von Entscheiden über eine medizinische Ausnahmegenehmigung	85
83 Sanktionen und Forderungen gegen Sportorganisationen	86
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	87
84 Offizielle Sprachen	87
85 Zusätzliche Bestimmungen	87
86 Änderung und Auslegung des Anti-Doping-Reglements	87
ANHÄNGE	
A. Verbotsliste	90
B. Medizinische Ausnahmegenehmigung (MAG)	91
C. Meldepflicht	94
D. Dopingkontrollverfahren	109
E. Formulare	122
F. Liste der von der WADA akkreditierten Labors	124

Internationale Verbände wie die FIFA und das IOC sind Pioniere bei der Dopingbekämpfung im Sport. Mit regelmässigen Dopingkontrollen gewährleistet die FIFA seit 1970, dass die Ergebnisse bei Länderspielen das tatsächliche Kräfteverhältnis zwischen den Teams widerspiegeln.

Dopingkontrollen verfolgen drei grundlegende Ziele:

- a) ethisches Verhalten und Fairness im Sport
- b) Schutz der körperlichen Gesundheit und psychischen Integrität der Spieler
- c) Chancengleichheit für alle Teilnehmer

Die FIFA und ihre Medizinische Kommission nehmen ihre Verantwortung im Kampf gegen Doping ernst, sei es durch den Erlass strenger Anti-Doping-Bestimmungen, laufende Datenerhebungen oder die Unterstützung der Forschungstätigkeit von Experten. Die Medizinische Kommission der FIFA trägt die Gesamtverantwortung für die Durchführung von Dopingkontrollen bei allen FIFA-Wettbewerben und ausserhalb von Wettbewerben sowie für die Erteilung von medizinischen Ausnahmegenehmigungen (MAG). Sie delegiert die Leitung und Verwaltung der Dopingkontrollen an die FIFA-Anti-Doping-Stelle, die ihrerseits die FIFA-Dopingkontrolleure aufbietet. Die Prüfung und Erteilung von MAG überträgt die Kommission dem MAG-Beratungsgremium. Bei sämtlichen Entscheiden und Bestimmungen richtet sich die FIFA nach den Besonderheiten des Fussballs, wissenschaftlichen Fakten und gesicherten Dopingstatistiken.

Die FIFA hat den Welt-Anti-Doping-Kodex 2015 angenommen und die massgebenden Bestimmungen ins FIFA-Anti-Doping-Reglement eingearbeitet. Für die Auslegung des FIFA-Anti-Doping-Reglements gelten deshalb die Kommentare zu den Bestimmungen des Welt-Anti-Doping-Kodex 2015 und zu den Internationalen Standards.

VORBEMERKUNGEN

1. **ADAMS (Anti-Doping Administration and Management System):** webbasiertes Datenbankmanagementinstrument für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die Beteiligten und die WADA bei ihren Anti-Doping-Massnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.
2. **Verabreichung:** Abgabe, Lieferung, Überwachung, Erleichterung oder anderweitige Beteiligung an der Anwendung oder versuchten Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode durch eine andere Person. Ausgeschlossen sind Handlungen von redlichem medizinischem Personal, das verbotene Wirkstoffe für lautere und rechtmässige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, sowie Handlungen mit verbotenen Wirkstoffen, die bei Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben nicht verboten sind, es sei denn, aus den allgemeinen Umständen geht hervor, dass diese verbotenen Wirkstoffe nicht für lautere und rechtmässige therapeutische Zwecke eingesetzt werden oder eine sportliche Leistungssteigerung zum Ziel haben.
3. **Von der Norm abweichendes Analyseergebnis:** Protokoll eines von der WADA akkreditierten Labors oder eines anderen von der WADA anerkannten Labors, das im Einklang mit dem Internationalen Standard für Labors und einschlägigen technischen Dokumenten in einer Probe das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten oder Marker (einschliesslich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.
4. **Abweichendes Passergebnis:** Befund, der gemäss anwendbaren Internationalen Standards als abweichendes Passergebnis gilt.
5. **Anti-Doping-Organisation:** Unterzeichner, der für den Erlass von Bestimmungen zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung eines beliebigen Teils des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu gehören u. a. das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, andere Sport-Grossveranstalter, die bei ihren Wettkämpfen Dopingkontrollen durchführen, die WADA, die internationalen Verbände und die nationalen Anti-Doping-Organisationen.
6. **Verband:** ein von der FIFA anerkannter Fussballverband. Dabei handelt es sich um ein Mitglied der FIFA, sofern sich aus dem Text keine andere Bedeutung ergibt.

7. **Versuch:** vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt einer Handlung darstellt, die auf einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen abzielt. Der Versuch allein, einen Verstoss zu begehen, ist noch kein Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, sofern die Person vom Versuch absieht, bevor unbeteiligte Dritte diesen entdecken.
8. **Auffälliges Ergebnis:** ungewöhnlicher Befund eines von der WADA akkreditierten Labors oder eines anderen von der WADA anerkannten Labors, das weitere Untersuchungen gemäss dem Internationalen Standard für Labors oder einschlägigen technischen Dokumenten erfordert, bevor ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis festgestellt wird.
9. **Auffälliges Passergebnis:** Befund, der gemäss anwendbaren internationalen Standards als auffälliges Passergebnis gilt.
10. **CAS:** Sportschiedsgericht in Lausanne (Schweiz).
11. **Kontrollkette:** Abfolge von Einzelpersonen oder Organisationen, die ab dem Zeitpunkt der Entnahme bis zum Erhalt der Probe für die Analyse verantwortlich sind.
12. **Aufseher:** Offizieller, der von der FIFA zur Ausübung besonderer Aufgaben geschult und ermächtigt wurde, u. a. für die Begleitung und Beobachtung eines für eine Probenahme ausgewählten Spielers bis zur Ankunft im Dopingkontrollraum und/oder Bezeugung und Beglaubigung der Probenahme, sofern er dafür qualifiziert ist.
13. **WADA-Kodex:** Welt-Anti-Doping-Kodex.
14. **Wettbewerb:** eine Reihe von Fussballspielen, die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z. B. Olympische Spiele, FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™). Der Begriff deckt sich mit der Bezeichnung „Wettkampfveranstaltung“ im Welt-Anti-Doping-Kodex.
15. **Wettbewerbsdauer:** die vom Veranstalter festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende eines Wettbewerbs.
16. **Konföderation:** Zusammenschluss der von der FIFA anerkannten und einem gleichen Kontinent (oder einer vergleichbaren geografischen Region) angehörenden Verbände.

17. **Verunreinigtes Produkt:** Erzeugnis, das einen verbotenen Wirkstoff enthält, der auf der Etikette oder in Unterlagen, die durch eine zumutbare Internetsuche zu finden sind, nicht angegeben ist.
18. **Dopingkontrolle:** alle Schritte und Verfahren von der Kontrollverteilungsplanung bis hin zur rechtskräftigen Entscheidung aller Rechtsmittel sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z. B. Angaben zum Aufenthaltsort, Entnahme und weitere Behandlung von Proben, Laboranalyse, medizinische Ausnahmegenehmigungen, Ergebnismanagement und Verhandlung.
19. **Verschulden:** jede Pflichtverletzung oder mangelnde Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Massgebende Kriterien für die Beurteilung der Schwere des Verschuldens eines Spielers oder einer anderen Person sind u. a. dessen/deren Erfahrung, eine etwaige Minderjährigkeit des Spielers oder der anderen Person, besondere Erwägungen wie Schädigung, Risikograd, den der Spieler hätte erkennen müssen, und Mass an Sorgfalt und Nachforschung durch den Spieler hinsichtlich des Risikograds, den er hätte erkennen müssen. Bei der Beurteilung der Schwere des Verschuldens eines Spielers oder einer anderen Person müssen die in Erwägung gezogenen Kriterien die Abweichung des Spielers oder der anderen Person vom erwarteten Verhaltensstandard genau und stichhaltig begründen. Die Tatsache, dass ein Spieler während einer Sperre keine Möglichkeit hätte, viel Geld zu verdienen, oder am Ende seiner Karriere steht, und die Terminierung des Spielkalenders wären folglich keine massgebenden Kriterien für eine etwaige Minderung der Sperre gemäss Art. 22 Abs. 1 oder 2 (Minderung der Sperre in Ermangelung eines Verschuldens oder einer Fahrlässigkeit).
20. **FIFA-Anti-Doping-Stelle:** Dienst, dem die Medizinische Kommission der FIFA die Leitung und Verwaltung der Dopingkontrolle übertragen hat.
21. **FIFA-Disziplinarkommission:** ein in den FIFA-Statuten verankertes FIFA-Rechtsorgan, das für die Ahndung von Vergehen gegen das Regelwerk der FIFA zuständig ist, die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Instanzen fallen.
22. **FIFA-Dopingkontrolleur:** Person, die im Auftrag der FIFA Proben nimmt. Der FIFA-Dopingkontrolleur muss Arzt sein. Sollten gemäss nationalem Recht neben Ärzten weitere Berufsgattungen zur Entnahme von Körperflüssigkeitsproben befugt sein (mit allen diesbezüglichen Konsequenzen, einschliesslich der Schweigepflicht gemäss Berufsethik

und hippokratischem Eid), kann die FIFA-Anti-Doping-Stelle eine Ausnahmebewilligung erteilen.

23. **FIFA-Reglemente:** Statuten, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Zirkulare der FIFA, die von der FIFA herausgegebenen Beach-Soccer- und Futsal-Spielregeln sowie die vom International Football Association Board erlassenen Spielregeln.
24. **Finanzielle Massnahme:** finanzielle Sanktion aufgrund eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder zur Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit einem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen.
25. Bei Wettbewerben: ab 24 Stunden vor dem Anpfiff eines einzelnen Spiels oder des ersten Spiels eines Wettbewerbs bis 24 Stunden nach dem Abschluss der Probenahme, die nach dem Abpfiff eines einzelnen Spiels oder des letzten Spiels bei diesem Wettbewerb erfolgt.
26. **Sperre:** Verbot gemäss diesem Reglement für einen Spieler oder eine andere Person, während einer bestimmten Dauer an einem Wettbewerb oder an einer anderen Tätigkeit teilzunehmen oder eine sportbezogene finanzielle Unterstützung zu beziehen.
27. **Internationaler Wettbewerb:** Wettbewerb, für den das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Verband, ein Sport-Grossveranstalter oder eine andere internationale Sportorganisation zuständig ist oder die technischen Offiziellen des Wettbewerbs bestimmt. Der Begriff entspricht der Bezeichnung „internationale Wettkampfveranstaltung“ im Welt-Anti-Doping-Kodex.
28. **Internationaler Spieler:** Spieler, der von der FIFA oder einer Konföderation in ihren jeweiligen registrierten Testpool aufgenommen wurde oder an einem internationalen Wettbewerb nach Massgabe des FIFA-Regelwerks und/oder an einem Wettbewerb im Zuständigkeitsbereich einer Konföderation teilnimmt.
29. **Internationaler Standard:** ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des Welt-Anti-Doping-Kodex. Die Erfüllung eines Internationalen Standards (im Gegensatz zu einem anderen Standard, einer anderen Vorgehensweise oder einem anderen Verfahren) ist für die Schlussfolgerung ausreichend, dass die im Internationalen Standard geregelten Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Die

Internationalen Standards umfassen alle technischen Dokumente, die in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard aufgestellt werden.

30. **Sport-Grossveranstalter:** die kontinentalen Vereinigungen der nationalen Olympischen Komitees und andere internationale Multi-Sport-Organisationen, die für einen kontinentalen, regionalen oder anderen internationalen Wettbewerb zuständig sind.
31. **Marker:** Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder ein oder mehrere biologische Parameter, die die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode anzeigen.
32. **Spiel:** einzelnes Fussballspiel. Der Begriff entspricht der Bezeichnung „Wettkampf“ im Welt-Anti-Doping-Kodex.
33. **Spieloffizielle:** der Schiedsrichter, die Schiedsrichterassistenten, der vierte Offizielle, der Spielkommissar, der Schiedsrichterinspekteur, der Sicherheitsbeauftragte und andere Personen, die im Auftrag der FIFA bei einem Spiel eine Funktion wahrnehmen.
34. **Medizinische Kommission:** ständige FIFA-Kommission, die sich gemäss FIFA-Statuten mit allen medizinischen Aspekten des Fussballs, einschliesslich Dopingfragen, beschäftigt.
35. **Mitgliedsverband:** ein Verband, der vom FIFA-Kongress in die FIFA aufgenommen wurde.
36. **Metabolit:** jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.
37. **Minderjähriger:** eine natürliche Person, die noch nicht 18 Jahre alt ist.
38. **Nationale Anti-Doping-Organisation (NADO):** die Institution(en), die von jedem Land hauptsächlich zum Erlass und zur Durchsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, zur Durchführung von Probenahmen, zum Management von Kontrollergebnissen und zur Durchführung von Verhandlungen auf nationaler Ebene ermächtigt und damit beauftragt ist (sind). Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Institution einsetzt (einsetzen), nimmt das nationale Olympische Komitee oder sein Bevollmächtigter (z. B. der Verband) die Funktion dieser Institution wahr.

39. **Nationaler Wettbewerb:** Sportwettbewerb, der kein internationaler Wettbewerb ist und an dem nationale oder internationale Spieler teilnehmen können.
40. **Nationaler Spieler:** Spieler, der nach Massgabe der jeweiligen nationalen Anti-Doping-Organisation und in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen auf nationaler Stufe spielt.
41. **Nationales Olympisches Komitee:** die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte nationale Organisation. Der Begriff umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des nationalen Olympischen Komitees in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband.
42. **Kein Verschulden/keine Fahrlässigkeit:** Nachweis des Spielers oder einer anderen Person, dass er/sie weder wusste noch vermutete oder unter Anwendung äusserster Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er/sie einen verbotenen Wirkstoff oder eine verbotene Methode angewendet hat oder dass ihm/ihr ein solcher oder eine solche verabreicht wurde oder er/sie anderweitig gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat. Bei einem Verstoß gegen Art. 6 (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker in einer Probe eines Spielers) muss der Spieler, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie der verbotene Wirkstoff in seinen Körper gelangt ist.
43. **Kein grobes Verschulden/keine grobe Fahrlässigkeit:** Nachweis des Spielers oder einer anderen Person, dass sein/ihr Verschulden oder seine/ihre Fahrlässigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Kriterien für „Kein Verschulden/keine Fahrlässigkeit“, für den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht erheblich war. Bei einem Verstoß gegen Art. 6 (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker in einer Probe eines Spielers) muss der Spieler, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie der verbotene Wirkstoff in seinen Körper gelangt ist.
44. **Offizielle:** alle Vorstandsmitglieder, Kommissionsmitglieder, Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten, Trainer, Betreuer sowie die technischen, medizinischen und administrativen Verantwortlichen der FIFA, einer Konföderation, eines Verbands, einer Liga oder eines Klubs sowie alle weiteren Personen, die zur Einhaltung der FIFA-Statuten verpflichtet sind (ausser Spieler).

45. **Ausserhalb von Wettbewerben:** jeder Zeitpunkt, der nicht als „bei Wettbewerben“ gilt.
46. **Teilnehmer:** ein Spieler oder ein Spielerbetreuer.
47. **Person:** eine natürliche Person, eine Organisation oder ein anderer Rechtsträger.
48. **Spieler:** ein von einem Verband lizenzierter Fussballspieler.
49. **Biologischer Spielerpass:** Programm und Methoden zur Sammlung und zum Vergleich von Daten gemäss Internationalem Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen sowie Internationalem Standard für Labors.
50. **Spielerbetreuer:** Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Offizielle, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Spielern, die an Wettbewerben teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.
51. **Besitz:** tatsächlicher, unmittelbarer Besitz oder mittelbarer Besitz eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode (der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschliessliche Verfügungsgewalt über den verbotenen Wirkstoff/die verbotene Methode oder die Räume, in denen ein verbotener Wirkstoff/eine verbotene Methode vorhanden ist, innehat oder eine solche Verfügungsgewalt beabsichtigt). Besitzt die Person nicht die ausschliessliche Verfügungsgewalt über den verbotenen Wirkstoff/die verbotene Methode oder die Räume, in der ein verbotener Wirkstoff/eine verbotene Methode vorhanden ist, liegt mittelbarer Besitz nur dann vor, wenn die Person vom Vorhandensein des verbotenen Wirkstoffs/der verbotenen Methode in den Räumen wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf Besitz gründen, wenn die Person vor Mitteilung eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen mit einer konkreten Handlung gezeigt hat, dass sie zu keinem Zeitpunkt den Besitz beabsichtigte, und kraft ausdrücklicher Erklärung gegenüber der Anti-Doping-Organisation auf den Besitz verzichtet hat. Ungeachtet anderslautender Aussagen in dieser Definition begründet der Kauf (auch auf elektronischem oder anderem Weg) eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode Besitz durch die Person, die den Kauf tätigt.

52. **Verbotsliste:** von der WADA veröffentlichte Liste, in der die verbotenen Wirkstoffe und die verbotenen Methoden aufgeführt sind.
53. **Verbotene Methode:** jede Methode, deren Anwendung gemäss Verbotsliste untersagt ist.
54. **Verbotener Wirkstoff:** jeder Wirkstoff oder jede Klasse von Wirkstoffen, dessen/deren Anwendung gemäss Verbotsliste untersagt ist.
55. **Vorverhandlung:** beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einer Verhandlung gemäss diesem Reglement stattfindet und bei der der Spieler von den ihm vorgeworfenen Verstössen in Kenntnis gesetzt wird und er die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
56. **Vorläufige Sperre:** vorübergehender Ausschluss eines Spielers oder einer anderen Person von der Teilnahme an Wettbewerben, bis bei einer Verhandlung gemäss diesem Reglement und FIFA-Disziplinarreglement ein Schlusssentscheid gefällt wird.
57. **Veröffentlichung oder Bekanntgabe:** Weitergabe oder Verbreitung von Informationen gemäss diesem Reglement an die Öffentlichkeit oder an Personen, die nicht dem Kreis von Personen angehören, die ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben.
58. **Regionale Anti-Doping-Organisation:** regionale Institution, die von Mitgliedsländern mit der Koordination und Verwaltung von bestimmten Teilen ihres nationalen Dopingbekämpfungsprogramms beauftragt werden. Dazu können u. a. der Erlass und die Durchsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Planung und die Durchführung von Kontrollen, das Ergebnismanagement, die MAG-Prüfung sowie die Durchführung von Verhandlungen und regionalen Aufklärungsprogrammen gehören.
59. **Registrierter Testpool:** Gruppe vorrangiger Spieler, die von der FIFA, den Verbänden oder den nationalen Anti-Doping-Organisationen einzeln zusammengestellt und im Rahmen des Kontrollverteilungsplans der FIFA, des betreffenden Verbands oder der jeweiligen nationalen Anti-Doping-Organisation bei und ausserhalb von Wettbewerben kontrolliert wird.
60. **Probe:** biologisches Material, das zwecks Dopingkontrolle entnommen wird.

61. **Unterzeichner:** alle Organisationen, die gemäss Art. 23 des Welt-Anti-Doping-Kodex 2015 den Kodex unterzeichnet und sich zu dessen Einhaltung verpflichtet haben.
62. **Besonderer Wirkstoff:** siehe Art. 16 Abs. 2 (In der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden aufgeführte Wirkstoffe und Methoden).
63. **Strikte Haftung:** Bestimmung, wonach eine Anti-Doping-Organisation gemäss Art. 6 (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker in einer Probe eines Spielers) und Art. 7 (Anwendung oder versuchte Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler) zur Begründung eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen weder Absicht noch Verschulden noch Fahrlässigkeit noch wissentliche Anwendung seitens des Spielers nachweisen muss.
64. **Wesentliche Unterstützung:** Bestimmung, wonach im Sinne dieses Reglements eine Person, die wesentliche Unterstützung leistet, 1) in einer schriftlichen Erklärung alle Informationen offenlegen muss, die sie über Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen besitzt, und 2) die Untersuchung und Beurteilung von Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen muss, z. B. indem sie auf Ersuchen einer Anti-Doping-Organisation oder einer Disziplinarinstanz bei einer Verhandlung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage für die Einleitung eines Verfahrens geboten haben.
65. **Angemessenes spezifisches Gewicht für die Analyse:** spezifisches Gewicht von 1,005 oder mehr, gemessen mit einem Refraktometer, oder von 1,010 oder mehr, gemessen mit Laborstreifen.
66. **Unzulässige Einflussnahme:** Manipulation einer Probe zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässige Beeinflussung; unzulässiger Eingriff, Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern.

67. **Zielkontrolle:** Auswahl bestimmter Spieler für Kontrollen anhand der im Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen festgelegten Kriterien.
68. **Teamtätigkeit:** alle kollektiven sportbezogenen Tätigkeiten (z. B. Training, Reisen, taktische Besprechungen) des Teams des Spielers oder andere Tätigkeiten unter der Aufsicht des Teams (z. B. Behandlung durch einen Mannschaftsarzt).
69. **Kontrolle:** die Teile des Dopingkontrollverfahrens, die die Verteilung der Kontrollen, die Probenahme und weitere Bearbeitung der Proben sowie die Beförderung der Proben zum Labor umfassen.
70. **Handel:** Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb (oder Besitz für einen solchen Zweck) eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Weg) durch einen Spieler, Spielerbetreuer oder eine andere Person, die einer Anti-Doping-Organisation untersteht, an eine dritte Person. Ausgeschlossen sind Handlungen von „redlichem“ medizinischem Personal, das verbotene Wirkstoffe für lautere und rechtmässige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und mit verbotenen Wirkstoffen, die bei Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben nicht verboten sind, es sei denn, aus den allgemeinen Umständen geht hervor, dass diese verbotenen Wirkstoffe nicht für lautere und rechtmässige therapeutische Zwecke eingesetzt werden oder eine sportliche Leistungssteigerung zum Ziel haben.
71. **MAG:** medizinische Ausnahmegenehmigungen gemäss Definition in Art. 18 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen (MAG)).
72. **UNESCO-Übereinkommen:** internationales Übereinkommen gegen Doping im Sport, das bei der 33. Sitzung der Generalkonferenz der UNESCO am 19. Oktober 2005 verabschiedet wurde, einschliesslich aller Änderungen, die von den Vertragsparteien und der Konferenz der Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport verabschiedet wurden.
73. **Anwendung:** beliebige Verwendung, Verabreichung, Injektion oder Einnahme eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode.
74. **WADA:** Welt-Anti-Doping-Agentur.

Die Bestimmungen dieses Reglements für die zuständigen FIFA-Organe gelten analog für die entsprechenden Verbands- und Konföderationsorgane.

Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

Bezüge auf „einschliesslich“, „insbesondere“, „z. B.“ oder Ähnliches sind nicht abschliessend und nicht auf die genannten Beispiele beschränkt.

Wird auf „Tage“ verwiesen, sind Kalendertage und nicht Werktage gemeint.

Bei Bezügen auf „Kapitel“, „Abschnitt“, „Artikel“ und/oder „Absatz“ sind vorbehaltlich einer ausdrücklich anders lautenden Regelung die Kapitel, Abschnitte, Artikel und Absätze dieses Reglements gemeint.

Männliche Bezeichnungen gelten in diesem Reglement gleichermassen für Männer und Frauen.

Alle Anhänge in diesem Reglement sind fester Bestandteil dieses Reglements.

Die Titel und Untertitel dienen nur der Übersichtlichkeit. Weder sind sie materieller Bestandteil dieses Reglements, noch ändern sie in irgendeiner Weise den Wortlaut der Bestimmungen, auf die sie sich beziehen.

1 Inhaltlicher und zeitlicher Anwendungsbereich

1.

Dieses Reglement gilt für die FIFA, ihre Mitgliedsverbände, die Konföderationen, Spieler, Klubs, Spielerbetreuer, Spieloffiziellen, Offiziellen und anderen Personen, die kraft ihrer Zustimmung, Mitgliedschaft, Zugehörigkeit, Einwilligung, Akkreditierung oder Mitwirkung an Tätigkeiten, Spielen oder Wettbewerben der FIFA oder deren Mitgliedsverbände teilnehmen.

2.

Dieses Reglement gilt für alle Dopingkontrollen, für die die FIFA und ihre Mitgliedsverbände zuständig sind.

3.

Dieses Reglement kommt bei allen Vorfällen zur Anwendung, die sich nach Inkrafttreten des Reglements ereignet haben. Zusätzlich kommt es bei einem vorherigen Vergehen zur Anwendung, wenn die Sanktion für den Urheber dadurch gleich oder geringer ausfällt und die Rechtsorgane der FIFA erst nach Inkrafttreten des Reglements über den Vorfall entscheiden. Verfahrensregeln kommen hingegen immer ab Inkrafttreten des Reglements zur Anwendung. Bei Widersprüchen gelten die Bestimmungen von Art. 86 (Änderung und Auslegung des Anti-Doping-Reglements).

2 Pflichten der Verbände und Konföderationen

1.

Alle Verbände sind zur Einhaltung dieses Reglements verpflichtet. Die Verbände haben das Reglement entweder direkt oder durch Verweis in ihr Regelwerk zu übernehmen. Jeder Verband ist verpflichtet, die für die wirksame Umsetzung des Reglements erforderlichen Verfahrensregeln und jegliche Änderungen an diesem Reglement in sein Regelwerk aufzunehmen. Bei Unstimmigkeiten zwischen diesem Reglement und den Bestimmungen eines Mitgliedsverbands oder einer Konföderation geht dieses Reglement vor und gelangt im vorliegenden Fall zur Anwendung.

2.

Alle Konföderationen verpflichten sich, durch Unterzeichnung der Dopingkontroll-Einverständniserklärung dieses Reglement einzuhalten. Die Bestimmungen für die Verbände gelten gegebenenfalls analog für die Konföderationen.

3.

Die Verbände haben die Spieler, Klubs, Spielerbetreuer, Offiziellen und anderen Personen, die ihnen unterstehen, in ihrem Regelwerk ausdrücklich zur Einhaltung dieses Reglements zu verpflichten.

4.

Jeder Verband ist verpflichtet, bei nationalen Wettbewerben Proben für Dopingkontrollen zu entnehmen, bei seinen Spielern ausserhalb von Wettbewerben Kontrollen zu veranlassen und vorzunehmen sowie sicherzustellen, dass alle nationalen Kontrollen bei seinen Spielern und das Ergebnismangement solcher Kontrollen diesem Reglement entsprechen. Wird in diesem Reglement auf die Zuständigkeit der FIFA verwiesen, gilt dies gegebenenfalls auch für die jeweiligen Verbände.

5.

In einigen Ländern werden die Kontrollen und das Ergebnismangement durch die Verbände selbst durchgeführt. Die Zuständigkeit der Verbände kann teilweise oder vollständig aber auch einer nationalen Anti-Doping-Organisation (NADO) übertragen werden. Die Bestimmungen für die Verbände gelten in den entsprechenden Ländern gegebenenfalls analog für die jeweilige NADO. Die Konföderation und/oder der nationale Verband muss der FIFA sämtliche Informationen zu Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen und Entscheiden der NADO in einer ordnungsgemässen Übersetzung in eine offizielle FIFA-Sprache vorlegen.

3

Besondere Pflichten der Spieler und Teams

1.

Spieler, andere Personen, Organisationen und Rechtsträger müssen sich selbst darüber informieren, wann ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und welche Wirkstoffe und Methoden auf der Verbotliste stehen.

2.

Die Spieler sind verpflichtet, sich Kontrollen gemäss diesem Reglement zu unterziehen. Jeder Spieler, der von einem zuständigen Offiziellen gezielt (Zielkontrolle) oder durch das Los für eine Kontrolle aufgeboden wird, ist insbesondere verpflichtet, eine Urinprobe und, sofern verlangt, eine Blutprobe abzugeben, sich allen medizinischen Untersuchungen zu unterziehen, die der zuständige Offizielle für erforderlich erachtet, und mit diesem zusammenzuarbeiten.

3.

Der Spieler ist seinerseits berechtigt:

- a) sich vom Teamarzt oder einem anderen Vertreter begleiten zu lassen,
- b) sich über das Verfahren zur Probenahme informieren zu lassen oder solche zusätzlichen Informationen zu verlangen.

4.

Der Spieler ist verpflichtet:

- a) ab dem Aufgebot bis zur Beendigung der Probenahme ständig unter der direkten Aufsicht des FIFA-Dopingkontrolleurs, von dessen Assistenten oder der Aufseher zu verbleiben,
- b) das Verfahren zur Probenahme einzuhalten (der Spieler ist über die möglichen Konsequenzen einer Missachtung zu unterrichten),
- c) sich unverzüglich zur Kontrolle einzufinden, es sei denn, es liegen stichhaltige Gründe für eine Verzögerung gemäss Anhang D vor.

5.

Jeder Spieler/jedes Team, der/das für den nationalen oder internationalen registrierten Testpool ausgewählt wurde, ist verpflichtet, gemäss Anhang C Angaben zum Aufenthaltsort zu machen. Spieler dürfen diese Pflicht einem dazu bestimmten Teamvertreter übertragen, bleiben jedoch persönlich dafür verantwortlich, vollständige und wahrheitsgetreue Angaben zum Aufenthaltsort zu machen. Versäumnisse in diesem Zusammenhang können zur Anwendung der in Art. 9 sowie Anhang C dieses Reglements erwähnten Folgen führen.

4 Kontrollbefugnis der FIFA

1.

Die FIFA ist befugt, bei allen Klubs und deren Spielern, die einem Mitgliedsverband angehören oder an einem Spiel oder einem Wettbewerb der FIFA teilnehmen, Kontrollen durchzuführen.

2.

Die FIFA konzentriert sich bei ihren Kontrollen gemäss diesem Reglement auf Spieler ihres internationalen registrierten Testpools (IRTP) sowie auf Spieler, die an ihren Spielen oder Wettbewerben teilnehmen oder sich auf eine solche Teilnahme vorbereiten.

5 Definition von Doping

1.

Doping ist gemäss diesem Reglement streng verboten.

2.

Als Doping gilt der Verstoss gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Bestimmungen gemäss diesem Reglement.

3.

Spieler und andere Personen müssen sich selbst darüber informieren, was als Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gilt und welche Wirkstoffe und Methoden auf der Verbotliste stehen.

TEIL 1: MATERIELLES RECHT

Art. 6 bis 15 regeln die Umstände und Verhaltensweisen, die einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Verhandlungen in Dopingfällen erfolgen aufgrund des Vorwurfs eines Verstosses gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Bestimmungen.

Als Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gilt:

6 Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker in einer Probe eines Spielers

1.

Jeder Spieler ist persönlich dafür verantwortlich, dass keine verbotenen Wirkstoffe in seinen Körper gelangen. Er trägt die Verantwortung für sämtliche verbotenen Wirkstoffe, ihre Metaboliten oder Marker, die in seiner Probe nachgewiesen werden. Dem Spieler muss demzufolge weder Vorsatz noch Verschulden noch Fahrlässigkeit noch wissentliche Anwendung nachgewiesen werden, um einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Art. 6 zu begründen.

2.

Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Art. 6 dar: das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins des verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker in der A-Probe des Spielers anhand der Analyse der B-Probe oder die Bestätigung des Vorhandenseins des verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker in der ersten Flasche anhand der Analyse der zweiten Flasche, wenn die B-Probe des Spielers auf zwei Flaschen aufgeteilt ist.

3.

Mit Ausnahme von Wirkstoffen, für die in der Verbotensliste eigens quantitative Schwellenwerte aufgeführt sind, begründet das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von der Menge – einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

4.

In Abweichung von Art. 6 können in der Verbotsliste oder den Internationalen Standards spezielle Kriterien für die Bewertung verbotener Wirkstoffe, die auch endogen produziert werden können, festgehalten werden.

7 Anwendung oder versuchte Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler

1.

Jeder Spieler ist persönlich dafür verantwortlich, dass keine verbotenen Wirkstoffe in seinen Körper gelangen und keine verbotenen Methoden angewandt werden. Dem Spieler muss demzufolge weder Vorsatz noch Verschulden noch Fahrlässigkeit noch wissentliche Anwendung nachgewiesen werden, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode zu begründen.

2.

Ob die Anwendung oder die versuchte Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode erfolgreich war, ist dabei unerheblich. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen liegt bereits vor, wenn ein verbotener Wirkstoff oder eine verbotene Methode angewandt wurde oder deren Anwendung versucht wurde.

8 Umgehung, Verweigerung oder Versäumnis einer Probenahme

Die Umgehung einer Probenahme oder die Weigerung oder das Versäumnis ohne triftigen Grund, sich einer gemäss diesem Reglement oder anderen anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen zulässigen und angekündigten Probenahme zu unterziehen.

9 Meldepflicht- und Kontrollversäumnis

Jede Kombination dreier Meldepflicht- und/oder Kontrollversäumnisse gemäss Internationalem Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen über eine Zeitspanne von zwölf Monaten durch einen Spieler, der einem registrierten Testpool angehört.

10 Unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf einen Teil der Dopingkontrolle

Verhalten, das das Dopingkontrollverfahren beeinträchtigt, das aber nicht unter die Definition der verbotenen Methoden fällt. Als unzulässige Einflussnahme gelten u. a. die absichtliche Beeinflussung oder versuchte Beeinflussung eines Dopingkontrolloffiziellen, Falschangaben gegenüber Anti-Doping-Organisationen oder die Einschüchterung oder versuchte Einschüchterung möglicher Zeugen.

11 Besitz eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode

1.

Der Besitz von verbotenen Wirkstoffen oder Methoden durch einen Spieler bei einem Wettbewerb oder der Besitz von Wirkstoffen oder Methoden, die ausserhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler ausserhalb von Wettbewerben, es sei denn, der Spieler weist nach, dass der Besitz aufgrund einer medizinischen Ausnahmegenehmigung (MAG) nach Massgabe von Art. 18 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen (MAG)) oder aus anderen stichhaltigen Gründen zulässig ist.

2.

Der Besitz von verbotenen Wirkstoffen oder Methoden bei Wettbewerben durch einen Spielerbetreuer oder der Besitz von Wirkstoffen oder Methoden, die ausserhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spielerbetreuer ausserhalb von Wettbewerben im Zusammenhang mit einem Spieler, Wettbewerb oder Training, es sei denn, der Spielerbetreuer weist nach, dass der Besitz aufgrund einer MAG nach Massgabe von Art. 18 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen (MAG)) oder aus anderen stichhaltigen Gründen zulässig ist.

12 Handel oder versuchter Handel mit verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden

Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden.

13 Verabreichung oder versuchte Verabreichung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode

Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Wirkstoffen oder Methoden an Spieler bei Wettbewerben oder die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Wirkstoffen oder Methoden, die ausserhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler ausserhalb von Wettbewerben.

14 Beihilfe

Die Beteiligung, Förderung, Unterstützung, Anstiftung, Verabredung, Deckung oder sonstige absichtliche Mittäterschaft hinsichtlich eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen, eines versuchten Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder eines Verstosses gegen Art. 29 Abs. 1 (Teilnahmeverbot während einer Sperre) durch eine andere Person.

15 Verbotene Beziehung

Berufliche oder sportliche Beziehung eines Spielers oder einer anderen Person, die der FIFA untersteht, zu einem Spielerbetreuer, der:

- 1.** sofern er einer Anti-Doping-Organisation untersteht, eine Sperre verbüsst oder,
- 2.** sofern er keiner Anti-Doping-Organisation untersteht und beim Ergebnismanagement gemäss WADA-Kodex keine Sperre ausgesprochen wurde, in einem Straf-, Disziplinar- oder Standesverfahren eines Verhaltens überführt und für schuldig befunden wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründet hätte, wenn der WADA-Kodex auf diese Person anwendbar gewesen wäre. Eine solche Person bleibt während sechs Jahren ab Straf-, Disziplinar- oder Standesurteil oder während der im Straf-, Disziplinar- oder Standesverfahren verhängten Strafe disqualifiziert, oder

3.

als Strohmann oder Vermittler für eine Person nach Massgabe von Art. 15 Abs. 1 oder 2 (Verbotene Beziehung) waltet.

Art. 15 ist nur anwendbar, wenn der Spieler oder die andere Person von der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, der der Spieler oder die andere Person untersteht, oder von der WADA zuvor schriftlich über die Disqualifikation des Spielerbetreuers und die möglichen Folgen einer verbotenen Beziehung informiert wurde und dem Spieler oder der anderen Person zuzumuten ist, eine Beziehung zu vermeiden. Die Anti-Doping-Organisation hat sich zudem redlich zu bemühen, dem Spielerbetreuer, der Gegenstand der Mitteilung an den Spieler oder die andere Person ist, mitzuteilen, dass er binnen 15 Tagen gegenüber der Anti-Doping-Organisation darlegen kann, dass die in Art. 15 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen auf ihn nicht zutreffen. Ungeachtet von Art. 39 (Verjährung) kommt dieser Artikel auch dann zur Anwendung, wenn sich das disqualifizierende Verhalten des Spielerbetreuers vor Inkrafttreten gemäss Art. 86 Abs. 6 (Änderung und Auslegung des Anti-Doping-Reglements) ereignet hat.

Die Beweislast für die Tatsache, dass die Beziehung zum Spielerbetreuer nach Massgabe von Art. 15 Abs. 1 oder 2 weder beruflicher noch sportlicher Natur ist, liegt beim Spieler oder bei der anderen Person.

Wenn die FIFA Kenntnis über Spielerbetreuer hat, die die Voraussetzungen von Art. 15 Abs. 1, 2 oder 3 erfüllen, muss sie die WADA informieren.

16 In der Verbotsliste aufgeführte verbotene Wirkstoffe und verbotene Methoden

1.

Verbotene Wirkstoffe und Methoden

Vorbehaltlich anderslautender Mitteilung seitens der FIFA treten die Verbotsliste sowie Änderungen der Verbotsliste gemäss diesem Reglement ohne weiteres Zutun der FIFA oder ihrer Mitgliedsverbände drei Monate nach der Veröffentlichung der Verbotsliste durch die WADA in Kraft. Alle Spieler und anderen Personen sind ohne weitere Formalitäten verpflichtet, die Verbotsliste und etwaige Änderungen ab deren Inkrafttreten einzuhalten. Alle Spieler und anderen Personen sind selbst dafür verantwortlich, sich mit der neusten Fassung der Verbotsliste und sämtlichen Änderungen vertraut zu machen.

2.

Besondere Wirkstoffe

Im Sinne von Art. 19 bis 30 (Sanktionen gegen Einzelpersonen) gelten alle verbotenen Wirkstoffe als „besondere Wirkstoffe“, mit Ausnahme von Wirkstoffen, die zu den Anabolika und Hormonen gehören, und den Stimulanzien, Hormon-Antagonisten und -Modulatoren, die als solche in der Verbotsliste aufgeführt sind. Verbotene Methoden gelten nicht als besondere Wirkstoffe.

17 Festlegung der Verbotsliste durch die WADA

Der Entscheid der WADA hinsichtlich der Aufnahme verbotener Wirkstoffe und Methoden in die Verbotsliste, der Einordnung der Wirkstoffe in bestimmte Klassen in der Verbotsliste und der Klassifizierung eines Wirkstoffs als „jederzeit verboten“ oder „nur bei Wettbewerben verboten“ ist rechtskräftig und kann weder von Spielern noch von anderen Personen mit der Begründung angefochten werden, dass der Wirkstoff oder die Methode kein Maskierungsmittel sei, keine leistungssteigernde Wirkung haben könne, kein Gesundheitsrisiko darstelle oder nicht gegen den Sportsgeist verstosse.

18 Medizinische Ausnahmegenehmigungen (MAG)

1.

Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker in einer Probe eines Spielers und/oder die Anwendung oder versuchte Anwendung, der Besitz oder die Verabreichung oder die versuchte Verabreichung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode gelten nicht als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, wenn dieses/diese/dieser im Einklang mit den Bestimmungen einer MAG steht, die in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen gewährt wurde.

2.

Jeder Spieler, der aus medizinischen Gründen einen Arzt aufsucht und sich eine Behandlung oder ein Medikament verschreiben lässt, hat sich zu erkundigen, ob die Verschreibung einen verbotenen Wirkstoff und/oder eine verbotene Methode beinhaltet. Ist dies der Fall, muss er eine andere Behandlung verlangen.

3.

Gibt es keine Alternative, muss der Spieler mit einem ärztlichen Zeugnis belegen, dass die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs und/oder einer verbotenen Methode notwendig ist, und eine MAG beantragen. Eine MAG wird nur bei einer klaren, zwingenden klinischen Indikation gewährt, sofern der Spieler dadurch keinen Wettbewerbsvorteil erlangt.

4.

Die Beantragung und Gewährung einer MAG richtet sich strikte nach dem Verfahren des Internationalen Standards der WADA für medizinische Ausnahmegenehmigungen sowie den geltenden MAG-Bestimmungen der FIFA.

5.

Spieler, die in den internationalen registrierten Testpool der FIFA aufgenommen wurden, dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der FIFA eine MAG einholen. Die FIFA veröffentlicht eine Liste der internationalen Wettbewerbe, für die eine MAG der FIFA erforderlich ist. Details zum Antragsverfahren sind in Anhang B zu finden. Eine MAG, die von der FIFA gemäss diesen Bestimmungen gewährt wurde, muss dem Verband des Spielers und der WADA gemeldet werden.

6.

Spieler, die in einen nationalen registrierten Testpool aufgenommen wurden, müssen die MAG bei ihrer NADO oder einem anderen Gremium beantragen, das von ihrem Verband zu diesem Zweck eingesetzt wurde oder das sonst auf dem Gebiet des betreffenden Verbands für die MAG-Bewilligung zuständig ist. Die Verbände sind in jedem Fall dafür zuständig, der FIFA und der WADA eine gemäss diesen Bestimmungen gewährte MAG umgehend zu melden.

7.

Ablauf, Aufhebung, Entzug oder Widerruf einer MAG

- a) Eine gemäss diesem Reglement gewährte MAG a) läuft am Ende der gewährten Laufzeit ohne weitere Mitteilung oder andere Formalität ab; b) kann aufgehoben werden, wenn der Spieler nicht umgehend sämtlichen Auflagen oder Vorschriften Folge leistet, die das FIFA-MAG-Beratungsgremium bei Erteilung der MAG erlassen hat; c) kann vom FIFA-MAG-Beratungsgremium entzogen werden, wenn später festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer MAG nicht erfüllt sind, oder d) kann durch Überprüfung durch die WADA oder im Rechtsmittelverfahren widerrufen werden.
- b) In einem solchen Fall hat der Spieler keinerlei Folgen aufgrund seiner Anwendung, seines Besitzes oder seiner Verabreichung des fraglichen verbotenen Wirkstoffs oder der fraglichen verbotenen Methode gemäss MAG vor Inkrafttreten des Ablaufs, der Aufhebung, des Entzugs oder des Widerrufs der MAG zu gewärtigen. Zur Überprüfung eines späteren auffälligen Analyseergebnisses gemäss diesem Reglement gehört auch die Erwägung, ob ein solches Ergebnis der Anwendung des verbotenen Wirkstoffs oder der verbotenen Methode vor diesem Datum entspricht. Ist dies der Fall, wird kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen behauptet.

1. Abschnitt: Sperre

19 Sperre aufgrund des Vorhandenseins, der Anwendung oder der versuchten Anwendung oder des Besitzes eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode

Für einen Verstoss gegen Art. 6 (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker in einer Probe eines Spielers), Art. 7 (Anwendung oder versuchte Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler) oder Art. 11 (Besitz eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode) gelten vorbehaltlich einer möglichen Aufhebung, Minderung oder Aussetzung gemäss Art. 21 (Aufhebung der Sperre in Ermangelung eines Verschuldens oder einer Fahrlässigkeit), Art. 22 (Minderung der Sperre in Ermangelung eines groben Verschuldens oder einer groben Fahrlässigkeit) bzw. Art. 23 (Aufhebung, Minderung oder Aussetzung der Sperre oder anderer Massnahmen aus anderen Gründen als Verschulden) folgende Sperren:

1.

Die Sperre beträgt vier Jahre, wenn:

- a) der Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen keinen besonderen Wirkstoff betrifft, es sei denn, der Spieler oder die andere Person kann nachweisen, dass der Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht vorsätzlich begangen wurde;
- b) der Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen einen besonderen Wirkstoff betrifft und die FIFA nachweisen kann, dass der Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorsätzlich begangen wurde.

2.

Kommt Art. 19 Abs. 1 nicht zur Anwendung, beträgt die Sperre zwei Jahre.

3.

Im Sinne von Art. 19 (Sperre aufgrund des Vorhandenseins, der Anwendung oder der versuchten Anwendung oder des Besitzes eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode) und Art. 20 (Sperre aufgrund anderer Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen) bezeichnet „vorsätzlich“ die Spieler, die betrügen. Voraussetzung für einen Vorsatz in diesem Sinn ist, dass sich der Spieler oder die andere Person an einer Handlung beteiligte, von der er/sie wusste, dass sie einen Verstoss gegen

Anti-Doping-Bestimmungen darstellt, oder wusste, dass ein erhebliches Risiko besteht, dass die Handlung einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt oder zu einem solchen führen könnte, und dieses Risiko offensichtlich missachtete. Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für einen Wirkstoff, der nur bei Wettbewerben verboten ist, gilt die unumstößliche Vermutung, dass die besagten Verstöße nicht vorsätzlich erfolgten, wenn der Wirkstoff ein besonderer Wirkstoff ist und der Spieler nachweisen kann, dass der verbotene Wirkstoff ausserhalb von Wettbewerben angewandt wurde. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für einen Wirkstoff, der nur bei Wettbewerben verboten ist, gilt nicht als vorsätzlich, wenn der Wirkstoff kein besonderer Wirkstoff ist und der Spieler nachweisen kann, dass der verbotene Wirkstoff ausserhalb von Wettbewerben nicht im Zusammenhang mit seiner sportlichen Leistung angewandt wurde.

20 Sperre aufgrund anderer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Für andere Verstöße als diejenigen nach Massgabe von Art. 19 (Sperre aufgrund des Vorhandenseins, der Anwendung oder der versuchten Anwendung oder des Besitzes eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode) gelten vorbehaltlich einer möglichen Anwendbarkeit von Art. 22 (Minderung der Sperre in Ermangelung eines Verschuldens oder einer Fahrlässigkeit) oder Art. 23 (Aufhebung, Minderung oder Aussetzung der Sperre oder anderer Massnahmen aus anderen Gründen als Verschulden) folgende Sperren:

1.

Für Verstöße gegen Art. 8 (Umgehung, Verweigerung oder Versäumnis einer Probenahme) oder Art. 10 (Unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf einen Teil der Dopingkontrolle) beträgt die Sperre vier Jahre, es sei denn, der Spieler kann im Fall einer versäumten Probenahme nachweisen, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht vorsätzlich erfolgte (im Sinne von Art. 19 Abs. 3). In diesem Fall beträgt die Sperre zwei Jahre.

2.

Für Verstöße gegen Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) beträgt die Sperre zwei Jahre, vorbehaltlich einer Minderung auf mindestens ein

Jahr je nach Schwere des Verschuldens des Spielers. Die Flexibilität einer Sperre von zwei Jahren bis zu einem Jahr gemäss diesem Artikel gilt nicht für Spieler, bei denen wiederholte kurzfristige Änderungen bei den Angaben zum Aufenthaltsort oder andere Verhaltensweisen den begründeten Verdacht erwecken, dass der Spieler versuchte, sich einer Kontrolle zu entziehen.

3.

Für Verstösse gegen Art. 12 (Handel oder versuchter Handel mit verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden) oder Art. 13 (Verabreichung oder versuchte Verabreichung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode) beträgt die Sperre je nach Schwere des Verstosses mindestens vier Jahre bis zu lebenslänglich. Ein Verstoss gegen Art. 12 oder 13 mit Beteiligung von Minderjährigen gilt als besonders schwerwiegend. Gegen Spielerbetreuer, die einen solchen Verstoss begehen, der keine besonderen Wirkstoffe betrifft, wird eine lebenslange Sperre verhängt. Darüber hinaus können schwerwiegende Verstösse gegen Art. 12 oder 13, die auch ausserhalb des Sports einen Tatbestand darstellen können, den zuständigen Verwaltungs-, Standes- oder Justizbehörden gemeldet werden.

4.

Für Verstösse gegen Art. 14 (Beihilfe) beträgt die Sperre je nach Schwere des Verschuldens des Spielers oder der anderen Person sowie den Umständen im Einzelfall mindestens zwei Jahre und bis zu vier Jahre.

5.

Für Verstösse gegen Art. 15 (Verbotene Beziehung) beträgt die Sperre je nach Schwere des Verschuldens des Spielers oder der anderen Person sowie den Umständen im Einzelfall zwei Jahre, vorbehaltlich einer Minderung auf mindestens ein Jahr.

2. Abschnitt: Aufhebung, Minderung oder Aussetzung der Sperre

21 Aufhebung der Sperre in Ermangelung eines Verschuldens oder einer Fahrlässigkeit

Weist ein Spieler oder eine andere Person im konkreten Fall nach, dass ihn/sie weder ein Verschulden noch Fahrlässigkeit trifft, wird die ansonsten geltende Sperre aufgehoben.

22 Minderung der Sperre in Ermangelung eines groben Verschuldens oder einer groben Fahrlässigkeit

1.

Minderung der Sanktionen bei einem Verstoss gegen Art. 6 (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker in einer Probe eines Spielers), Art. 7 (Anwendung oder versuchte Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler) oder Art. 11 (Besitz eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode) aufgrund besonderer Wirkstoffe oder verunreinigter Produkte.

a) Besondere Wirkstoffe

Weist ein Spieler oder eine andere Person bei einem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines besonderen Wirkstoffs nach, dass ihn/sie weder ein grobes Verschulden noch grobe Fahrlässigkeit trifft, wird gegen ihn/sie je nach Schwere des Verschuldens mindestens eine Abmahnung (d. h. keine Sperre) und höchstens eine Sperre von zwei Jahren verhängt.

b) Verunreinigte Produkte

Weist ein Spieler oder eine andere Person nach, dass ihn/sie weder ein grobes Verschulden noch grobe Fahrlässigkeit trifft und der gefundene verbotene Wirkstoff aus einem verunreinigten Produkt stammt, wird gegen ihn/sie je nach Schwere des Verschuldens mindestens eine Abmahnung (d. h. keine Sperre) und höchstens eine Sperre von zwei Jahren verhängt.

2.

Anwendung in Ermangelung eines groben Verschuldens oder einer groben Fahrlässigkeit über Art. 22 Abs. 1 hinaus

Weist ein Spieler oder eine andere Person im konkreten Fall nach, dass ihn/sie weder ein grobes Verschulden noch grobe Fahrlässigkeit trifft, kann die

ansonsten geltende Sperre über die Minderung oder Aufhebung nach Massgabe von Art. 23 hinaus gemäss der Schwere des Verschuldens des Spielers oder der anderen Person gemindert werden, muss aber immer noch die Hälfte der ansonsten geltenden Sperre betragen. Bei einer lebenslangen Sperre muss die im Sinne dieses Artikels geminderte Sperre mindestens acht Jahre betragen.

23 Aufhebung, Minderung oder Aussetzung der Sperre oder anderer Massnahmen aus anderen Gründen als Verschulden

Dieser Artikel gilt auch für besondere Wirkstoffe und verunreinigte Produkte.

1.

Wesentliche Unterstützung bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen

- a) Die FIFA kann vor einem rechtskräftigen Entscheid gemäss diesem Reglement oder dem Ablauf der Rechtsmittelfrist einen Teil einer Sperre aussetzen, die in einem Fall verhängt wurde, in dem die FIFA für das Ergebnismanagement zuständig ist, wenn der Spieler oder die andere Person einer Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem standesrechtlichen Disziplinarorgan wesentliche Unterstützung geleistet und so ermöglicht hat, dass i) die Anti-Doping-Organisation einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch eine andere Person aufgedeckt oder zur Anklage gebracht hat oder ii) eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Disziplinarorgan eine Straftat oder einen Verstoss gegen Standesregeln durch eine andere Person aufgedeckt oder zur Anklage gebracht hat und die Informationen seitens der Person, die wesentliche Unterstützung leistet, der FIFA offengelegt wird. Nach einem rechtskräftigen Entscheid gemäss diesem Reglement oder dem Ablauf der Rechtsmittelfrist darf die FIFA nur mit der Erlaubnis der WADA einen Teil der ansonsten geltenden Sperre aussetzen. Das Mass, in dem die ansonsten gültige Dauer der Sperre ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch den Spieler oder die andere Person und die Bedeutung der vom Spieler oder von der anderen Person geleisteten wesentlichen Unterstützung für die Dopingbekämpfung im Sport. Die ansonsten geltende Sperre darf jedoch um höchstens drei Viertel ausgesetzt werden. Bei einer lebenslangen Sperre darf nur so viel ausgesetzt werden, bis gemäss diesem Artikel mindestens noch eine Sperre von acht Jahren verbleibt. Falls der Spieler oder die andere Person nicht weiterhin mitwirkt oder die volle und glaubwürdige wesentliche Unterstützung leistet, auf der die Aufhebung der Sperre gründet, setzt

die FIFA die ursprünglich geltende Sperre wieder in Kraft. Ein Entscheid der FIFA, eine ausgesetzte Sperre wieder in Kraft zu setzen oder darauf zu verzichten, kann von jeder Person angefochten werden, die gemäss diesem Reglement eine Beschwerdelegitimation besitzt.

- b) Als weiterer Anreiz für Spieler und andere Personen, Anti-Doping-Organisationen wesentliche Unterstützung zu leisten, darf die WADA auf Antrag der Anti-Doping-Organisation, die das Ergebnismanagement durchführt, oder des Spielers oder der anderen Person, die einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat oder eines solchen Verstosses beschuldigt wird, in jedem Stadium des Ergebnismanagementverfahrens, d. h. auch nach einem rechtskräftigen Entscheid gemäss diesem Reglement, einer Aussetzung der ansonsten geltenden Sperre oder anderer Massnahmen zustimmen, die sie für angemessen hält. In Ausnahmefällen darf die WADA im Fall einer wesentlichen Unterstützung einer Aussetzung der Sperre oder anderer Massnahmen über das in diesem Artikel zulässige Mass hinaus oder sogar einem Verzicht auf eine Sperre und/oder auf eine Rückzahlung von Preisgeld oder auf Geldstrafen oder Kostenerhebung zustimmen. Trotz einer solchen Erlaubnis der WADA kann die Sanktion nach Massgabe dieses Artikels wieder in Kraft gesetzt werden. Ungeachtet des 6. Abschnitts von Kapitel X (Rechtsmittel) können WADA-Entscheide auf der Grundlage dieses Artikels von keiner anderen Anti-Doping-Organisation angefochten werden.
- c) Falls die FIFA einen Teil der ansonsten geltenden Sperre aufgrund wesentlicher Unterstützung aussetzt, sind die anderen Anti-Doping-Organisationen, die gemäss diesem Reglement eine Beschwerdelegitimation besitzen, zu benachrichtigen und über die Gründe zu informieren. Wenn die WADA bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände zum Schluss kommt, dass ein solches Vorgehen im besten Interesse der Dopingbekämpfung ist, darf sie einer Anti-Doping-Organisation gestatten, geeignete Geheimhaltungsvereinbarungen abzuschliessen, die die Offenlegung der Absprache über die wesentliche Unterstützung oder die Art der wesentlichen Unterstützung einschränken oder verzögern.

2.

Eingeständnis eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Ermangelung weiterer Beweise

Wenn ein Spieler oder eine andere Person gegenüber der FIFA-Disziplinarkommission freiwillig einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, bevor ihm/ihr eine Probenahme angekündigt wird, die einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachweisen könnte, oder er/sie im Fall

eines Verstosses gegen eine andere Anti-Doping-Bestimmung als Art. 6 (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker in einer Probe eines Spielers) vom eingestandenem Verstoss gemäss 3. Abschnitt von Kapitel IX (Ergebnismanagement) erstmals unterrichtet wurde, und zum Zeitpunkt des Geständnisses dieses der einzig zuverlässige Beweis für den Verstoss darstellt, kann die Sperre gemindert werden, wobei sie aber mindestens noch die Hälfte der ansonsten geltenden Sperre betragen muss.

3.

Umgehendes Eingeständnis eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Konfrontation mit einem Verstoss, der gemäss Art. 19 Abs. 1 (Sperre aufgrund des Vorhandenseins, der Anwendung oder der versuchten Anwendung oder des Besitzes eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode) oder Art. 20 Abs. 1 (Sperre aufgrund anderer Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen) geahndet wird.

Die Sperre eines Spielers oder einer anderen Person, dem/der gemäss Art. 19 Abs. 1 oder Art. 20 Abs. 1 (wegen Umgehung oder Verweigerung einer Probenahme oder unzulässiger Einflussnahme auf eine Dopingkontrolle) eine Sperre von vier Jahren droht, kann mit der Erlaubnis und nach Ermessen der WADA und der FIFA je nach Schwere des Verstosses und des Verschuldens des Spielers oder der anderen Person auf mindestens zwei Jahre gemindert werden, wenn er/sie den mutmasslichen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Konfrontation durch die FIFA umgehend gesteht.

4.

Strafminderung aus mehreren Gründen

Weist ein Spieler oder eine andere Person einen Anspruch auf Strafminderung gemäss mehreren Bestimmungen von Art. 21 (Aufhebung der Sperre in Ermangelung eines Verschuldens oder einer Fahrlässigkeit), Art. 22 (Minderung der Sperre in Ermangelung eines groben Verschuldens oder einer groben Fahrlässigkeit) oder Art. 23 (Aufhebung, Minderung oder Aussetzung der Sperre oder anderer Massnahmen aus anderen Gründen als Verschulden), wird vor einer etwaigen Minderung oder Aussetzung nach Massgabe von Art. 23 die ansonsten geltende Sperre gemäss Art. 19 (Sperre aufgrund des Vorhandenseins, der Anwendung oder der versuchten Anwendung oder des Besitzes eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode), Art. 20 (Sperre aufgrund anderer Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen), Art. 21 und 22 ermittelt. Weist ein Spieler oder eine andere Person einen Anspruch auf Minderung oder Aussetzung der Sperre gemäss Art. 23 nach, kann die Sperre gemindert oder ausgesetzt werden, wobei sie mindestens noch ein Viertel der ansonsten geltenden Sperre betragen muss.

3. Abschnitt: Verlängerung der Sperre und wiederholte Verstösse

24 Wiederholte Verstösse

1.

Bei einem zweiten Verstoss eines Spielers oder einer anderen Person gegen Anti-Doping-Bestimmungen dauert die Sperre länger als:

- a) sechs Monate,
- b) die Hälfte der Sperre, die ohne eine etwaige Minderung gemäss Art. 23 (Aufhebung, Minderung oder Aussetzung der Sperre oder anderer Massnahmen aus anderen Gründen als Verschulden) für den ersten Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen verhängt wurde, oder
- c) zweimal die Dauer der Sperre, die ohne eine etwaige Minderung gemäss Art. 23 für den zweiten Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen verhängt würde, wenn dieser als erster Verstoss behandelt würde.

Die Dauer der so ermittelten Sperre kann danach gemäss Art. 23 gemindert werden.

2.

Ein dritter Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen Sperre, es sei denn, der dritte Verstoss erfüllt die Voraussetzungen für eine Aufhebung oder Minderung der Sperre gemäss Art. 21 (Aufhebung der Sperre in Ermangelung eines Verschuldens oder einer Fahrlässigkeit) oder Art. 22 (Minderung der Sperre in Ermangelung eines groben Verschuldens oder einer groben Fahrlässigkeit) oder umfasst einen Verstoss gegen Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis). In diesen besonderen Fällen wird eine Sperre von acht Jahren bis lebenslang verhängt.

3.

Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen, für die ein Spieler oder eine andere Person nachweisen kann, dass sie weder ein Verschulden noch Fahrlässigkeit trifft, gelten im Sinne dieses Artikels nicht als frühere Verstösse.

4.**Zusätzliche Bestimmungen für bestimmte mögliche wiederholte Verstösse**

- a) Sanktionen gemäss Art. 24 (Wiederholte Verstösse) können nur verhängt werden, wenn die FIFA nachweisen kann, dass der Spieler oder die andere Person den zweiten Verstoss verübte, nachdem er/sie gemäss 3. Abschnitt von Kapitel IX (Ergebnismanagement) vom ersten Verstoss unterrichtet worden war oder sich die FIFA redlich bemüht hatte, ihn/ sie davon zu unterrichten. Falls der FIFA dieser Nachweis nicht gelingt, werden die Verstösse als ein einziger erster Verstoss betrachtet, der gemäss dem Verstoss bestraft wird, der die härtere Sanktion nach sich zieht.

- b) Wenn die FIFA nach Ahndung eines ersten Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Hinweise stösst, dass der Spieler oder die andere Person bereits vor der Mitteilung dieses ersten Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat, verhängt die FIFA auf der Grundlage der Sanktion, die bei einem gleichzeitigen Urteil über die beiden Verstösse hätte ausgesprochen werden können, eine zusätzliche Sanktion. Alle Wettbewerbsergebnisse bis zum Zeitpunkt des ersten Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäss Art. 25 (Annullierung der Wettbewerbsergebnisse nach erfolgter Probenahme oder Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen) annulliert.

5.**Wiederholte Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen in einem Zeitraum von zehn Jahren**

Wiederholte Verstösse im Sinne von Art. 24 (Wiederholte Verstösse) liegen nur vor, wenn die betreffenden Verstösse in einem Zeitraum von zehn Jahren begangen wurden.

4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen zu Sanktionen gegen Einzelpersonen

25 Annullierung der Wettbewerbsergebnisse nach erfolgter Probenahme oder Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Zusätzlich zur automatischen Annullierung der Ergebnisse des Wettbewerbs, von dem die positive Probe nach Massgabe dieses Reglements stammt, werden alle Wettbewerbsergebnisse für ungültig erklärt, die der Spieler seit der Entnahme der positiven Probe (bei Wettbewerben oder ausserhalb von Wettbewerben) oder Verüben eines anderen Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer vorläufigen Sperre oder einer Sperre erzielt hat, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschliesslich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, es sei denn, aus Gründen der Fairness ist eine andere Regelung geboten.

26 CAS-Verfahrenskosten und Rückzahlung von Preisgeld

Bei der Zahlung von CAS-Verfahrenskosten und der Rückzahlung von Preisgeld gilt folgende Rangordnung: zuerst Zahlung der vom CAS auferlegten Verfahrenskosten und dann Kostenerstattung an die FIFA.

27 Finanzielle Massnahmen

1.

Gemäss FIFA-Disziplinarreglement können bei Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen Geldstrafen verhängt werden.

2.

Eine Geldstrafe kann nicht Grund für eine Minderung einer Sperre oder einer anderen Sanktion sein, die ansonsten gemäss diesem Reglement verhängt werden kann.

Rückzahlung von Preisgeld oder anderer finanzieller Unterstützung

3.

Bevor ein Spieler nach einem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen seine Spielberechtigung wiedererlangen kann, kann er verpflichtet werden, das gesamte Preisgeld und sämtliche anderen Gelder zurückzahlen, die er von Sportorganisationen seit der Entnahme der positiven Probe oder Verüben eines anderen Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer vorläufigen Sperre oder einer Sperre erhalten hat.

4.

Das verwirkte Preisgeld wird zur Deckung der Kosten für die Probenahme und das Ergebnismanagement im betreffenden Fall verwendet.

28 Beginn der Sperre

Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen beginnt die Sperre mit der Mitteilung des betreffenden Entscheids an den Spieler oder die andere Person.

1.

Vom Spieler oder von der anderen Person nicht verschuldete Verzögerungen

Bei erheblichen Verzögerungen während des Verhandlungsverfahrens oder bei anderen Punkten der Dopingkontrolle, die der Spieler oder die andere Person nicht verschuldet hat, kann die FIFA-Disziplinarkommission einen früheren Beginn der Sperre anordnen, frühestens ab dem Tag der Probenahme oder dem Datum eines anderen zuletzt begangenen Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Alle Wettbewerbsergebnisse, die während der Sperre, einschliesslich der rückwirkenden Sperre, erzielt werden, werden annulliert.

2.

Rechtzeitiges Geständnis

Wenn der Spieler oder die andere Person den Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen umgehend (d. h. in jedem Fall bevor er/sie wieder zum Einsatz gelangt) gesteht, nachdem er/sie von der FIFA mit dem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen konfrontiert wurde, kann die Sperre bereits am Tag der Probenahme oder am Datum eines anderen zuletzt begangenen Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen beginnen. Im Sinne dieses Artikels muss der Spieler oder die andere Person jedoch

mindestens die Hälfte der Sperre verbüssen, und zwar ab dem Tag, an dem er/sie die Sanktion akzeptiert hat, die Sanktion bei einer Verhandlung ausgesprochen wurde, die Sanktion mitgeteilt wurde oder die Sanktion auf andere Weise verhängt wurde. Dieser Artikel ist nicht anwendbar, wenn die Sperre bereits gemäss Art. 23 Abs. 3 (Aufhebung, Minderung oder Aussetzung der Sperre oder anderer Massnahmen aus anderen Gründen als Verschulden) gemindert wurde.

3.

Anrechnung einer vorläufigen Sperre oder einer verbüssten Sperre

- a) Wenn eine vorläufige Sperre verhängt und vom Spieler oder von der anderen Person befolgt wird, wird die Dauer der vorläufigen Sperre auf eine Sperre angerechnet, die später gegebenenfalls gegen ihn/sie verhängt wird. Wenn eine Sperre gemäss einem Entscheid verbüsst wird, der später angefochten wird, wird dem Spieler oder der anderen Person die Dauer dieser Sperre auf eine Sperre angerechnet, die später im Rechtsmittelverfahren gegebenenfalls gegen ihn/sie verhängt wird.
- b) Akzeptiert ein Spieler oder eine andere Person freiwillig und schriftlich eine von der FIFA verhängte vorläufige Sperre und befolgt danach diese vorläufige Sperre, wird die Dauer der freiwilligen vorläufigen Sperre auf eine Sperre angerechnet, die später gegebenenfalls gegen ihn/sie verhängt wird. Ein Exemplar der freiwilligen Zustimmung des Spielers oder der anderen Person zu einer vorläufigen Sperre wird jeder Partei, die gemäss Art. 68 (Informationen über mögliche Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen) bei einem mutmasslichen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu benachrichtigen ist, umgehend zugestellt.
- c) Zeiträume vor dem Inkrafttreten der vorläufigen Sperre oder der freiwilligen vorläufigen Sperre werden nicht auf die Sperre angerechnet, unabhängig davon, ob der Spieler auf Spieleinsätze verzichtete oder von seinem Klub oder Verband gesperrt wurde.
- d) Bei einer Sperre gegen ein Team beginnt die Sperre mit dem Tag der Verhandlung, bei der die rechtskräftige Sperre verhängt wurde, oder, wenn auf eine Verhandlung verzichtet wurde, am Tag der Annahme der Sperre oder ihrer Verhängung, es sei denn, aus Gründen der Fairness ist eine andere Regelung geboten. Jede vorläufige Sperre gegen ein Team (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig akzeptiert wurde) wird auf die Gesamtdauer der auferlegten Sperre angerechnet.

29

Status während der Sperre

1.

Teilnahmeverbot während einer Sperre

Ein Spieler oder eine andere Person, gegen den/die eine Sperre verhängt wurde, darf während dieser Sperre in keiner Eigenschaft an Spielen oder Tätigkeiten teilnehmen (mit Ausnahme erlaubter Aufklärungskampagnen zu Doping und Präventionsprogrammen), die von der FIFA oder einem Verband, einem Klub oder einem anderen Mitglied eines Verbands zugelassen oder organisiert werden. Ebenso untersagt ist die Teilnahme an Wettbewerben, die von einer Profiligena oder einem Veranstalter eines internationalen oder nationalen Wettbewerbs zugelassen oder organisiert werden, oder an Elite- oder nationalen Sportaktivitäten, die von staatlichen Institutionen finanziert werden.

Ungeachtet dessen darf ein Spieler oder eine andere Person, der/die länger als vier Jahre gesperrt ist, nach Ablauf von vier Jahren Sperre als Spieler wieder an lokalen Sportwettbewerben teilnehmen, die weder von der FIFA, den Verbänden oder Konföderationen zugelassen wurden noch anderweitig in deren Zuständigkeit fallen, jedoch nur so lange, als dass der jeweilige lokale Sportwettbewerb kein Niveau erreicht, das den Spieler oder die andere Person zur direkten oder indirekten (durch den Gewinn von Punkten zur Qualifikation) Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einem internationalen Wettbewerb berechtigen könnte, und der Spieler oder die andere Person in keiner Weise mit Minderjährigen arbeitet.

Ein gesperrter Spieler oder eine andere gesperrte Person muss sich weiterhin Dopingkontrollen unterziehen.

2.

Wiederaufnahme des Trainings

In Abweichung von Art. 29 Abs. 1 darf ein Spieler im kürzeren der folgenden Zeiträume wieder mit einem Team trainieren oder die Infrastruktur eines Klubs oder eines anderen Mitglieds eines Verbands nutzen: 1) in den letzten beiden Monaten der gegen ihn verhängten Sperre oder 2) im letzten Viertel der gegen ihn verhängten Sperre.

3.**Verstoss gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre**

Wenn ein gesperrter Spieler oder eine andere gesperrte Person während einer Sperre gemäss Art. 29 Abs. 1 gegen das Teilnahmeverbot verstösst, wird die ursprüngliche Sperre um eine weitere gleich lange Sperre verlängert. Die neue Sperre kann je nach Schwere des Verschuldens des Spielers oder der anderen Person und den Umständen im Einzelfall angepasst werden. Der Entscheid, ob ein Spieler oder eine andere Person gegen das Teilnahmeverbot verstossen hat und eine Anpassung angezeigt ist, liegt bei der FIFA. Der Entscheid kann gemäss diesem Reglement angefochten werden.

Ein Spielerbetreuer oder eine andere Person, der/die eine Person bei der Verletzung des Teilnahmeverbots während einer Sperre unterstützt, wird von der FIFA wegen Verstosses gegen Art. 14 (Beihilfe) bestraft.

4.**Blockieren von finanzieller Unterstützung während einer Sperre**

Bei einem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der keine Strafminderung gemäss Art. 21 (Aufhebung der Sperre in Ermangelung eines Verschuldens oder einer Fahrlässigkeit) oder Art. 22 (Minderung der Sperre in Ermangelung eines groben Verschuldens oder einer groben Fahrlässigkeit) beinhaltet, blockieren die FIFA, die Konföderationen oder Mitgliedsverbände die gesamte sportbezogene finanzielle Unterstützung und alle anderen sportbezogenen Leistungen an diese Person.

30

Automatische Veröffentlichung von Sanktionen

Eine Sanktion muss eine Veröffentlichung (Offenlegung) gemäss diesem Reglement beinhalten.

31 Zielkontrollen bei Teams

Wenn mehrere Mitglieder eines Teams über einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen bei einem Wettbewerb gemäss 3. Abschnitt von Kapitel IX (Ergebnismanagement) benachrichtigt wurden, führt die für den Wettbewerb zuständige Instanz über die Wettbewerbsdauer beim Team geeignete Zielkontrollen durch.

32 Sanktion gegen Klubs oder Verbände

1.

Wenn mehr als zwei Mitglieder eines Teams während eines Wettbewerbs gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen, verhängt die FIFA-Disziplinarkommission, sofern die FIFA zuständig ist, oder ansonsten der betreffende Verband zusätzlich zu den Massnahmen gegen den/die Spieler, der/die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat/haben, eine angemessene Sanktion gegen den Verband oder den Klub, dem die Mitglieder des Teams angehören.

2.

Es gelten die im FIFA-Disziplinarreglement vorgesehenen Sanktionen.

33 Zuständigkeit

1.

Wird im Zusammenhang mit einer von der FIFA vorgenommenen Kontrolle der Vorwurf eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen erhoben, verhängt der Vorsitzende der FIFA-Disziplinarkommission die entsprechende vorläufige Sperre.

2.

Die Bestimmungen für den Vorsitzenden der FIFA-Disziplinarkommission gelten im Sinne dieses Kapitels gegebenenfalls analog für die massgebende Person oder das massgebende Organ des Verbands, diejenigen für den Spieler gegebenenfalls analog für einen Spielerbetreuer oder eine andere Person.

34 Zwingende vorläufige Sperre aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses

1.

Bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis bei einem verbotenen Wirkstoff oder einer verbotenen Methode (mit Ausnahme eines besonderen Wirkstoffs) wird nach erfolgter Prüfung und Benachrichtigung gemäss Art. 52 (Erste Überprüfung bei einem von der Norm abweichenden/auffälligen Analyseergebnis und Benachrichtigung) unverzüglich eine vorläufige Sperre verhängt.

2.

Die vorläufige Sperre kann aufgehoben werden, wenn der Spieler gegenüber der FIFA-Disziplinarkommission nachweisen kann, dass der Verstoss wahrscheinlich ein verunreinigtes Produkt betrifft.

3.

Eine vorläufige Sperre darf nur verhängt werden, wenn dem Spieler a) die Möglichkeit einer Vorverhandlung entweder vor Verhängung der vorläufigen Sperre oder rechtzeitig nach Verhängung der vorläufigen Sperre gewährt wird oder b) ihm die Möglichkeit einer beschleunigten Verhandlung rechtzeitig nach Verhängung einer vorläufigen Sperre eingeräumt wird.

35 Mögliche vorläufige Sperre aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses bei besonderen Wirkstoffen, verunreinigten Produkten oder anderen Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

1.

Bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis bei besonderen Wirkstoffen, verunreinigten Produkten oder anderen Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann eine vorläufige Sperre verhängt werden.

2.

Eine vorläufige Sperre darf nur verhängt werden, wenn dem Spieler a) die Möglichkeit einer Vorverhandlung entweder vor Verhängung der vorläufigen Sperre oder rechtzeitig nach Verhängung der vorläufigen Sperre gewährt wird oder b) ihm die Möglichkeit einer beschleunigten Verhandlung rechtzeitig nach Verhängung einer vorläufigen Sperre eingeräumt wird.

36 Freiwillige vorläufige Sperre

1.

Der Spieler oder die andere Person kann sich auch freiwillig vorläufig sperren lassen, indem er dem Vorsitzenden der FIFA-Disziplinarkommission eine entsprechende schriftliche Bestätigung zukommen lässt.

2.

Eine freiwillige vorläufige Sperre ist erst mit Eintreffen der schriftlichen Bestätigung des Spielers oder der anderen Person bei der FIFA wirksam. Der betreffende Verband hat der FIFA daher umgehend eine Kopie der Bestätigung des Spielers oder der anderen Person zu übermitteln, sollte diese an die zuständige Person oder das zuständige Organ des Verbands adressiert worden sein.

37 Mitteilung

1.

Ein Spieler oder eine andere Person, der/die vorläufig gesperrt wird, muss gemäss FIFA-Disziplinarreglement und diesem Reglement sofort benachrichtigt werden.

2.

Ebenso ist die FIFA-Disziplinarkommission vom Verband umgehend zu benachrichtigen, sollte dieser eine vorläufige Sperre verhängen, von einer solchen absehen oder von einem Spieler oder einer Person eine Bestätigung für eine freiwillige Sperre erhalten.

38 Negative B-Probe

1.

Wird aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses eine vorläufige Sperre verhängt und das von der Norm abweichende Analyseergebnis durch das Analyseergebnis der B-Probe nicht bestätigt, wird die vorläufige Sperre mangels eines Verstosses gegen Art. 6 (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker in einer Probe eines Spielers) aufgehoben.

2.

Wird ein Spieler oder sein Team wegen eines Verstosses gegen Art. 6 (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker in einer Probe eines Spielers) aus einem Wettbewerb ausgeschlossen und das Analyseergebnis der A-Probe durch das Analyseergebnis der B-Probe nicht bestätigt, kann der Spieler oder sein Team wieder zum Wettbewerb zugelassen werden, sofern dies ohne weitere Auswirkungen auf den Wettbewerb möglich ist.

3.

In jedem anderen Fall gemäss Abs. 2, in dem sich die Zulassung auf den Wettbewerb auswirkt, darf weder der Spieler noch das Team wieder am Wettbewerb teilnehmen und weder Schadenersatz noch eine Entschädigung fordern.

39 Verjährung

Ein Verfahren gegen einen Spieler oder eine andere Person aufgrund eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann innerhalb von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt des mutmasslichen Verstosses eingeleitet werden, sofern er/sie gemäss diesem Reglement vom Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen unterrichtet worden ist oder redlich versucht worden ist, ihn/sie davon zu unterrichten.

TEIL 2: KONTROLLEN UND VERFAHREN

1. Abschnitt: Kontrollen

40

Allgemeine Bestimmungen

1.

Jeder Spieler, der diesem Reglement untersteht, kann bei Spielen, an denen er teilnimmt, von der FIFA oder dem zuständigen Verband einer Kontrolle (Kontrolle bei Wettbewerben) unterzogen werden, ebenso kann er jederzeit und überall ausserhalb von Wettbewerben kontrolliert werden. Die Kontrollen umfassen Urin- und Bluttests.

2.

Kraft ihrer Zuständigkeit kann die FIFA die Kontrollen gemäss diesem Reglement einem Verband, einer Konföderation, der WADA, einer staatlichen Agentur, einer NADO oder einer Drittpartei übertragen, die die FIFA für diesen Zweck für ausreichend qualifiziert erachtet. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die FIFA-Anti-Doping-Stelle oder den FIFA-Dopingkontrolleur gegebenenfalls analog für die beauftragte Partei oder Person.

3.

Nur eine einzige Organisation darf bei Wettbewerben eine Kontrolle veranlassen und durchführen.

- a) Bei internationalen Wettbewerben wird die Probenahme von der internationalen Organisation durchgeführt, die für das Spiel/den Wettbewerb zuständig ist.
- b) Bei nationalen Wettbewerben wird die Probenahme von der damit beauftragten NADO des betreffenden Landes durchgeführt.
- c) Wenn eine Anti-Doping-Organisation, die nicht für das Veranlassen und Durchführen von Dopingkontrollen bei einem Wettbewerb zuständig ist, dennoch zur Vornahme zusätzlicher Kontrollen während des Wettbewerbs berechtigt ist, hat sie bei der Instanz, die für das Spiel/den Wettbewerb zuständig ist, zunächst die entsprechende Bewilligung einzuholen. Wenn die Anti-Doping-Organisation mit der Antwort der zuständigen Instanz nicht einverstanden ist, kann sie die Bewilligung bei der WADA einholen, um zusätzliche Kontrollen durchzuführen und

festzulegen, wie diese zu koordinieren sind. Die WADA erteilt eine solche Bewilligung erst, nachdem sie mit dem Veranstalter des Spiels/ Wettbewerbs ausführlich Rücksprache genommen hat.

4.

Neben der FIFA und dem betreffenden Verband sind die folgenden Organisationen für das Veranlassen und Durchführen von Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben zuständig:

- a) die WADA
- b) das IOC im Zusammenhang mit Olympischen Spielen
- c) die NADO des Landes oder Gebiets, in dem sich die Spieler befinden

5.

Alle Kontrollen einzelner Spieler finden ohne Vorankündigung statt. Bei Kontrollen bei Wettbewerben kann im Voraus feststehen, welche Positionen/Nummern kontrolliert werden. Die Spieler werden jedoch erst mit der Ankündigung informiert.

41 Kontrollverteilungsplan

1.

Die FIFA-Anti-Doping-Stelle erstellt einen Kontrollverteilungsplan, um bei allen Spielern, die der FIFA unterstehen, einschliesslich der Spieler des internationalen registrierten Testpools der FIFA, bei Wettbewerben und ausserhalb von Wettbewerben effiziente und wirksame Kontrollen zu gewährleisten.

2.

Bei der Ausarbeitung des Plans berücksichtigt die FIFA-Anti-Doping-Stelle das Dopingrisiko im Fussball unter Berücksichtigung:

- a) der FIFA-Dopingkontroll-Datenbank über positive Tests und die dabei festgestellten Wirkstoffe
- b) der WADA-Statistiken
- c) der Geschichte des Dopings im Fussball

- d) des Spielkalenders (einschliesslich Spielpausen)
- e) der Anzahl Fussballspieler
- f) der körperlichen Belastung im Fussball
- g) der Forschung

3.

Die FIFA-Anti-Doping-Stelle berücksichtigt dabei ebenfalls die Massnahmen zur Dopingbekämpfung der Verbände und Konföderationen, die Wirksamkeit der nationalen Anti-Doping-Programme der einzelnen Länder und die Ergebnisse früherer Kontrollverteil-Planungszyklen. Anhand dieser regelmässigen Überprüfung wird die Planung gegebenenfalls angepasst, insbesondere in Bezug auf den relativen Wert von Kontrollen bei oder ausserhalb von Wettbewerben im Fussball.

4.

Zeitpunkt und Anzahl der Kontrollen werden je nach Art der Probenahmen festgelegt, einschliesslich Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben und bei Wettbewerben, Blut- und Urinproben, damit eine optimale Abschreckung und Aufdeckung von Doping im Fussball erzielt wird.

5.

Spielerbetreuer und/oder andere Personen, die sich in einem Interessenkonflikt befinden, dürfen weder an der Planung der Kontrollverteilung für ihre Spieler noch an der Auswahl der Spieler für Kontrollen mitwirken.

6.

Die FIFA-Anti-Doping-Stelle hält die Daten der Kontrollverteilungsplanung fest, um die Kontrollmassnahmen mit anderen Anti-Doping-Organisationen zu koordinieren.

7.

Die Kontrollkette für Proben muss sicherstellen, dass die Proben und die entsprechenden Belegformulare gemeinsam im Labor eintreffen.

42 Auswahl der Spieler für Kontrollen

1.

Die FIFA-Anti-Doping-Stelle wählt die Spieler gemäss dem Kontrollverteilungsplan zufällig oder gezielt (Zielkontrollen) für die Probenahme aus.

2.

Zielkontrollen basieren auf der umsichtigen Einschätzung der Dopingrisiken und der wirksamsten Nutzung von Ressourcen zur bestmöglichen Abschreckung und Aufdeckung. Im Fussball als Mannschaftssport dienen Zielkontrollen in erster Linie der Aufdeckung systematischen Dopings in einem Team. Falls mehr als ein Spieler in einem Team positiv getestet wird, werden alle Spieler des Teams gezielt kontrolliert. Bei einzelnen Spielern können Zielkontrollen wegen eines dopingverdächtigen Verhaltens, ungewöhnlicher biologischer Parameter (Blutparameter, Steroid-Profile etc.), Verletzungen, wiederholter Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, der Dopingkontrollbiographie des Spielers und der Wiedererlangung der Spielberechtigung nach einer Sperre vorgenommen werden.

3.

Für alle Kontrollen, die keine Zielkontrollen sind, werden die Spieler gemäss dem FIFA-Dopingkontrollverfahren (Anhang D) zufällig ausgewählt. Bei Wettbewerben ist der FIFA-Dopingkontrolleur berechtigt, zusätzliche Spieler z. B. wegen dopingverdächtigen Verhaltens für eine Probenahme auszuwählen. Ausserhalb von Wettbewerben richtet sich der FIFA-Dopingkontrolleur bei der Auswahl von Spielern nach den Weisungen auf der entsprechenden Vollmacht der FIFA-Anti-Doping-Stelle.

43 Dopingkontrollpersonal: FIFA-Dopingkontrolleure, Assistenten, Aufseher

1.

Die FIFA-Anti-Doping-Stelle und die Organisationskommission für den betreffenden Wettbewerb beauftragen einen akkreditierten FIFA-Dopingkontrolleur bei den betreffenden Spielen mit der Durchführung von Kontrollen bei Wettbewerben.

2.

Die FIFA-Anti-Doping-Stelle bezeichnet auch die FIFA-Dopingkontrolleure, die gemäss Kontrollverteilungsplan für die Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben zuständig sind.

3.

Der FIFA-Dopingkontrolleur muss spezifisch als FIFA-Dopingkontrolleur ausgebildet sein. Er ist für die gesamte Probenahme verantwortlich, einschliesslich der Blutentnahme und des unverzüglichen Versands der Urinproben an das betreffende Labor sowie der Formularkopien an die FIFA. Die FIFA rüstet ihn mit dem für die Dopingkontrollen nötigen Material aus.

4.

Die FIFA-Anti-Doping-Stelle kann dem FIFA-Dopingkontrolleur bei Bedarf (z. B. bei zwei aufeinanderfolgenden Spielen in einem Stadion) einen oder mehrere Assistenten zur Seite stellen. Der FIFA-Dopingkontrolleur kann zudem durch Aufseher unterstützt werden.

5.

Der FIFA-Dopingkontrolleur kann die Entnahme von Urinproben ganz oder teilweise seinem Assistenten übertragen. Die Entnahme von Blutproben darf er seinem Assistenten nur übertragen, wenn dieser Arzt ist. Sollten gemäss nationalem Recht neben Ärzten weitere Berufsgattungen zur Entnahme von Körperflüssigkeitsproben befugt sein (mit allen diesbezüglichen Konsequenzen, einschliesslich der Schweigepflicht gemäss Berufsethik und hippokratischem Eid), kann die FIFA-Anti-Doping-Stelle dem Assistenten eine Ausnahmewilligung erteilen. Sofern Aufgaben delegiert wurden, gelten die Bestimmungen für den FIFA-Dopingkontrolleur gegebenenfalls analog für den Assistenten.

6.

Für das übrige Dopingkontrollpersonal neben dem FIFA-Dopingkontrolleur gelten folgende Anforderungen: spezielle Schulung für die jeweilige Aufgabe, kein Interessenkonflikt mit dem Ergebnis der Probenahme, mit der es beauftragt wurde, und Volljährigkeit.

7.

Das gesamte Dopingkontrollpersonal muss einen offiziellen Ausweis tragen, der entweder von der FIFA oder der von der FIFA ermächtigten Anti-Doping-Organisation/zuständigen Instanz ausgestellt wird. Der Ausweis besteht

mindestens aus einem offiziellen Dokument, das die FIFA oder die von der FIFA ermächtigte Anti-Doping-Organisation als Auftraggeberin der betreffenden Person bezeichnet. Der Ausweis des FIFA-Dopingkontrolleurs muss dessen Namen, Foto und das Ablaufdatum beinhalten.

44 Versäumte Dopingkontrolle

1.

Das Dopingkontrollpersonal hat jedes Vorkommnis vor, während oder nach der Probenahme, das als Fehlverhalten eingestuft werden kann, unverzüglich dem FIFA-Dopingkontrolleur zu melden.

2.

Der FIFA-Dopingkontrolleur:

- a) informiert den Spieler oder die betreffende Partei über die Konsequenzen eines möglichen Fehlverhaltens,
- b) bringt die Probenahme beim Spieler zu Ende, sofern möglich,
- c) erstellt zu Händen der FIFA-Anti-Doping-Stelle einen schriftlichen Bericht über das mögliche Fehlverhalten.

3.

Die FIFA-Anti-Doping-Stelle:

- a) benachrichtigt den Spieler oder die betreffende Partei schriftlich vom Fehlverhalten und bietet ihm/ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme,
- b) leitet auf der Grundlage aller massgebenden Informationen und Unterlagen eine Untersuchung über das mögliche Fehlverhalten ein,
- c) dokumentiert das Auswertungsverfahren,
- d) lässt den übrigen Anti-Doping-Organisationen gemäss 4. Abschnitt von Kapitel X (Vertraulichkeit und Meldevorschriften) das Endergebnis zukommen.

4.

Kommt die FIFA-Anti-Doping-Stelle zum Schluss, dass möglicherweise ein Fehlverhalten vorliegt:

- a) benachrichtigt sie umgehend den Spieler oder die betreffende Partei schriftlich über die möglichen Konsequenzen, d. h., dass ein mögliches Fehlverhalten von der FIFA-Disziplinarkommission oder der entsprechenden Stelle auf Verbandsebene untersucht wird und in Übereinstimmung mit diesem Reglement und dem FIFA-Disziplinarreglement angemessene Massnahmen ergriffen werden,
- b) unterrichtet sie die FIFA-Disziplinarkommission über alle massgebenden Tatsachen.

5.

Alle zusätzlich erforderlichen Informationen über das mögliche Fehlverhalten sind so rasch als möglich von allen massgebenden Quellen (einschliesslich des Spielers oder der betreffenden Partei) einzuholen und aufzuzeichnen.

6.

Die FIFA-Disziplinarkommission untersucht das mögliche Fehlverhalten und trifft in Übereinstimmung mit diesem Reglement und dem FIFA-Disziplinarreglement die erforderlichen Massnahmen.

7.

Die FIFA-Anti-Doping-Stelle sorgt mit einem System dafür, dass der Ausgang ihrer Untersuchung über das mögliche Fehlverhalten in das Ergebnismangement und gegebenenfalls in die weitere Planung (z. B. Anordnung weiterer Zielkontrollen) einfließt.

45 Meldepflicht

Die für die Spieler geltenden Bestimmungen betreffend Meldepflicht sind in Anhang C dieses Reglements zu finden.

2. Abschnitt: Analyse von Proben

46

Beauftragung akkreditierter und zugelassener Labors

1.

Proben werden in einem von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA zugelassenen Labor analysiert (siehe Anhang F). Das von der WADA akkreditierte Labor (oder ein anderes Labor oder eine andere Methode), das mit der Analyse der Probe beauftragt wird, wird ausschliesslich von der FIFA-Anti-Doping-Stelle ausgewählt.

2.

Die Analyse der Proben dient dem Nachweis von verbotenen Wirkstoffen und Methoden der Verbotsliste oder von anderen Wirkstoffen auf Weisung der WADA gemäss ihrem Überwachungsprogramm oder der Unterstützung der FIFA bei der Profilanalyse relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines Spielers, u. a. DNS- oder Genprofil, oder anderer rechtmässiger Zwecke bei der Dopingbekämpfung. Proben dürfen für künftige Analysen entnommen und aufbewahrt werden.

3.

Die Proben dürfen ohne die schriftliche Zustimmung des Spielers nicht für andere Zwecke als die im vorangehenden Absatz beschriebenen Zwecke verwendet werden. Bei Proben, die für andere Zwecke als die im vorangehenden Absatz beschriebenen Zwecke verwendet werden, sind sämtliche Identifikationsmittel zu entfernen, sodass kein Rückschluss auf den jeweiligen Spieler möglich ist.

47

Standards für die Analyse von Proben und Meldung

1.

Die Labors analysieren die Proben und melden ihre Ergebnisse gemäss Internationalem Standard für Labors. Der Leiter des Labors übermittelt die Testresultate umgehend per vertraulichem Telefax oder verschlüsselter E-Mail an die FIFA-Anti-Doping-Stelle.

2.

Die FIFA-Anti-Doping-Stelle kann die Labors anweisen, die Proben mit Praktiken zu analysieren, die über die Beschreibung in der technischen Dokumentation der WADA hinausgehen.

3.

Die FIFA-Anti-Doping-Stelle kann die Labors anweisen, die Proben mit Praktiken zu analysieren, die nicht an die Beschreibung in der technischen Dokumentation der WADA heranreichen, sofern sie die WADA davon überzeugen konnte, dass weniger umfassende Analysen aufgrund der im Kontrollverteilungsplan festgehaltenen besonderen Umstände angemessen sind.

4.

In Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Labors dürfen Labors auf eigene Initiative und Kosten Proben auf verbotene Wirkstoffe oder verbotene Methoden untersuchen, die nicht in der Praxis für die Probeanalyse in der technischen Dokumentation der WADA beschrieben oder von der Kontrollinstanz vorgegeben werden. Die Ergebnisse einer solchen Analyse sind der FIFA zu melden.

48 Zweitanalyse

Eine Probe kann zum Nachweis eines verbotenen Wirkstoffs und/oder einer verbotenen Methode oder anderer Wirkstoffe gemäss diesem Kapitel aufbewahrt und auf alleinige Anweisung der FIFA jederzeit erneut analysiert werden. Die Umstände und Voraussetzungen für die erneute Kontrolle von Proben müssen die Vorgaben des Internationalen Standards für Labors sowie des Internationalen Standards für Kontrollen und Untersuchungen erfüllen.

49 Eigentum

Alle Proben, die die Spieler bei Dopingkontrollen abgeben, für die die FIFA zuständig ist, werden umgehend Eigentum der FIFA.

50 Hilfestellung

Bei Fragen oder Punkten im Zusammenhang mit der Analyse oder der Auswertung der Analyseergebnisse kann die Person, die im Labor für die Analyse verantwortlich ist, die FIFA-Anti-Doping-Stelle jederzeit um Rat fragen.

3. Abschnitt: Ergebnismanagement

51 Managementprozess

1.

Bei Meldung eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses oder eines anderen Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss diesem Reglement wird das folgende Ergebnismanagementverfahren eingeleitet.

2.

Wurde der betreffende Spieler von der FIFA kontrolliert, obliegt das Ergebnismanagement der FIFA-Anti-Doping-Stelle. In allen anderen Fällen zeichnet die massgebende Person oder das massgebende Organ des Verbands des Spielers verantwortlich. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle kann bei der Durchführung des Ergebnismanagements jederzeit um Hilfe oder um Informationen zum Verfahren ersucht werden.

3.

Die Bestimmungen für die FIFA-Anti-Doping-Stelle gelten im Sinne dieses Kapitels gegebenenfalls analog für die massgebende Person oder das massgebende Organ des Verbands, diejenigen für den Spieler gegebenenfalls analog für einen Spielerbetreuer oder eine andere Person.

52 Erste Überprüfung bei einem von der Norm abweichenden/auffälligen Analyseergebnis und Benachrichtigung

1.

Bei Erhalt eines von der Norm abweichenden oder eines auffälligen Analyseergebnisses der A-Probe prüft die FIFA-Anti-Doping-Stelle, ob

- a) dem Spieler für einen verbotenen Wirkstoff eine gültige MAG gewährt wurde oder gewährt werden wird,
- b) eine offensichtliche Abweichung vom Internationalen Standard für Labors, vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen oder von anderen massgebenden Bestimmungen in diesem Reglement vorliegt, die die Gültigkeit des Ergebnisses in Frage stellt.

2.

Fördert die erste Überprüfung eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses weder eine gültige MAG oder einen Anspruch auf eine solche noch eine offensichtliche Abweichung zutage, die zum betreffenden Analyseergebnis geführt hat, teilt die FIFA-Anti-Doping-Stelle dem FIFA-Generalsekretär, dem Vorsitzenden der FIFA-Disziplinarkommission, dem Vorsitzenden der Medizinischen Kommission der FIFA, dem Verband und/oder dem Klub des Spielers das positive Ergebnis der A-Probe unverzüglich vertraulich mit. Gleichzeitig wird der Spieler gemäss diesem Artikel benachrichtigt.

3.

Fördert die erste Überprüfung eines auffälligen Ergebnisses weder eine gültige MAG noch eine offensichtliche Abweichung zutage, die zum auffälligen Ergebnis geführt hat, nimmt die FIFA-Anti-Doping-Stelle die erforderliche Untersuchung vor. Nach Abschluss der Untersuchung werden der Spieler (gemäss nachfolgenden Bestimmungen), sein Klub, der betreffende Verband und die WADA darüber informiert, ob das auffällige Ergebnis als von der Norm abweichendes Analyseergebnis zur Anklage gebracht wird.

4.

Bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis wird dem Spieler umgehend Folgendes mitgeteilt (vgl. Art. 60 (Empfänger von Entscheidungen und anderen Unterlagen) und 4. Abschnitt von Kapitel X (Vertraulichkeit und Meldevorschriften)):

- a) das von der Norm abweichende Analyseergebnis,
- b) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die er verstossen hat,
- c) sein Recht, unverzüglich eine Analyse der B-Probe zu verlangen und, falls er dies innerhalb der in diesem Reglement gesetzten Frist unterlässt, seinen Verzicht auf die Analyse der B-Probe. Dem Spieler wird gleichzeitig mitgeteilt, dass sämtliche Laborkosten für eine von ihm verlangte Analyse der B-Probe zu seinen Lasten gehen, es sei denn, das Ergebnis der A-Probe wird durch die Analyse der B-Probe nicht bestätigt. In diesem Fall trägt die FIFA die Kosten,
- d) die Tatsache, dass die Analyse der B-Probe auch von der FIFA angeordnet werden kann, egal wie sich der Spieler entscheidet,
- e) das Datum, die Zeit und der Ort der Analyse der B-Probe, falls der Spieler oder die FIFA eine Analyse der B-Probe verlangt,

- f) die Möglichkeit für den Spieler und/oder den Vertreter des Spielers, der Öffnung und der Analyse der B-Probe beizuwohnen,
- g) das Recht des Spielers, Kopien der Laborunterlagen zu den A- und B-Proben anzufordern, die die im Internationalen Standard für Labors geforderten Informationen enthalten.

5.

Ein auffälliges Ergebnis wird nicht vor Abschluss der Untersuchung gemäss diesem Artikel bekannt gegeben, es sei denn, eine der folgenden Voraussetzungen liegt vor:

- a) Stellt die FIFA fest, dass die B-Probe vor Abschluss ihrer Untersuchung nach Massgabe von Art. 52 Abs. 4 analysiert werden sollte, kann sie die Analyse der B-Probe nach entsprechender Benachrichtigung des Spielers durchführen, wobei die Benachrichtigung die Beschreibung des auffälligen Ergebnisses und die in Art. 52 Abs. 4 lit. c bis g beschriebenen Angaben enthalten muss.
- b) Erhält die FIFA von einem Sport-Grossveranstalter kurz vor einem seiner internationalen Wettbewerbe oder von einer Sportorganisation, die eine bevorstehende Frist für die Auswahl von Mannschaftsmitgliedern für einen internationalen Wettbewerb einhalten muss, eine Anfrage, ob für Spieler, die auf einer von einem Sport-Grossveranstalter oder einer Sportorganisation erstellten Liste stehen, ein auffälliges Ergebnis anhängig ist, muss die FIFA die entsprechenden Spieler nennen, nachdem sie diesen das auffällige Ergebnis mitgeteilt hat.

53 Analyse der B-Probe bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis

1.

Der Spieler kann innerhalb von 12 Stunden (bei Wettbewerben) bzw. 48 Stunden (ausserhalb von Wettbewerben) die Analyse der B-Probe verlangen. Der Antrag auf Analyse der B-Probe hat keine Auswirkung auf eine vorläufige Sperre des Spielers.

2.

Ein Spieler kann ein auffälliges Ergebnis der A-Probe akzeptieren, indem er auf sein Recht auf Analyse der B-Probe verzichtet. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle kann aber jederzeit eine Analyse der B-Probe veranlassen, wenn sie der Ansicht ist, dass eine solche Analyse für die Beurteilung des Falls massgeblich ist.

3.

Die FIFA-Anti-Doping-Stelle ordnet die Analyse der B-Probe sofort beim Leiter des Labors an, in dem sich die B-Probe befindet. Die B-Probe wird auf Anordnung der FIFA binnen 48 Stunden oder so bald wie möglich analysiert.

- a) Das Labor muss in der Lage sein, die B-Probe binnen dieser Zeit zu analysieren, so wie dies im Vertrag festgehalten ist, den die FIFA und das betreffende Labor vor einem Spiel/Wettbewerb abschliessen, bei dem Kontrollen durchgeführt werden.
- b) Ist das Labor aus technischen oder logistischen Gründen nicht in der Lage, die B-Probe in dieser Zeit zu analysieren, nimmt es die Analyse zum nächstmöglichen Zeitpunkt vor. Die Verzögerung gilt nicht als Abweichung vom Internationalen Standard für Labors, die eine Ungültigkeit des Analyseverfahrens und der Analyseergebnisse bewirken kann. Die Analyse der B-Probe darf indes nicht aus anderen Gründen verschoben werden.

4.

Der Spieler und/oder sein Vertreter dürfen/darf bei der Öffnung der B-Probe anwesend sein und der gesamten Analyse beiwohnen, ebenso ein Vertreter des Verbands oder Klubs des Spielers sowie ein FIFA-Vertreter.

5.

Das Ergebnis der B-Probe wird der FIFA-Anti-Doping-Stelle unverzüglich per vertraulichem Telefax oder verschlüsselter E-Mail mitgeteilt. Nach Erhalt des Laborberichts führt die FIFA-Anti-Doping-Stelle die entsprechende Folgeuntersuchung durch, falls gemäss Verbotliste erforderlich. Nach Abschluss dieser Untersuchung informiert die FIFA-Anti-Doping-Stelle den Spieler unverzüglich über die Ergebnisse der Folgeuntersuchung und teilt ihm mit, ob ihm die FIFA (weiterhin) einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.

54 Überprüfung eines auffälligen Passergebnisses oder eines vom Pass abweichenden Ergebnisses

Die Überprüfung eines auffälligen Passergebnisses oder eines vom Pass abweichenden Ergebnisses erfolgt gemäss Internationalem Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen sowie Internationalem Standard für Labors. Wenn die FIFA überzeugt ist, dass ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, teilt sie dem Spieler (und gleichzeitig der NADO des Spielers und der WADA) umgehend mit, welcher Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen ihm vorgeworfen wird und worauf der Vorwurf basiert.

55 Überprüfung von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen

Die FIFA überprüft mutmassliche Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse gemäss Internationalem Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen bei Spielern, die der FIFA ihre Angaben zum Aufenthaltsort nach Massgabe von Anhang I des Internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen melden. Wenn die FIFA überzeugt ist, dass ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) vorliegt, teilt sie dem Spieler (und gleichzeitig der NADO des Spielers und der WADA) umgehend mit, dass ihm ein Verstoss gegen Art. 9 vorgeworfen wird und worauf der Vorwurf basiert.

56 Überprüfung anderer Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen

1.

Die FIFA-Anti-Doping-Stelle führt bei mutmasslichen Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die weder ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis noch ein auffälliges Ergebnis betreffen, auf der Grundlage des massgebenden Sachverhalts die Folgeuntersuchungen durch, die sie für erforderlich hält.

2.

Hat die FIFA-Anti-Doping-Stelle berechtigten Grund, von einem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen auszugehen, teilt sie dem Spieler, dem Klub und dem Verband des Spielers sowie der WADA umgehend mit, gegen welche Anti-Doping-Bestimmung mutmasslich verstossen wurde und worauf der Verstoss basiert.

3.

Dem Spieler muss die Möglichkeit gewährt werden, innerhalb einer von der FIFA-Disziplinarkommission gesetzten Frist zum ihm vorgeworfenen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen Stellung zu nehmen.

57 Beendigung der aktiven Laufbahn

1.

Wenn ein Spieler oder eine andere Person seine/ihre aktive Laufbahn beendet, während die FIFA ein Ergebnismanagement durchführt, bleibt die FIFA bis zum Abschluss des gesamten Verfahrens zuständig.

2.

Wenn ein Spieler oder eine andere Person vor Beginn des Ergebnismanagements seine/ihre aktive Laufbahn beendet und die FIFA für das Ergebnismanagement zuständig gewesen wäre, als der Spieler oder die andere Person gegen Anti-Doping-Bestimmungen versties, ist die FIFA für das Ergebnismanagement des fraglichen Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen zuständig.

58 Wiederaufnahme der aktiven Laufbahn

1.

Wenn ein internationaler oder nationaler Spieler, der einem registrierten Testpool angehört, seine aktive Laufbahn beendet und diese danach wieder aufnehmen will, darf er an keinen internationalen oder nationalen Wettbewerben teilnehmen, bis er wieder für Dopingkontrollen zur Verfügung steht, indem er die FIFA und seine NADO sechs Monate im Voraus schriftlich benachrichtigt. Die WADA kann in Absprache mit der FIFA und der massgebenden nationalen Anti-Doping-Organisation die Sechs-Monate-Frist ausnahmsweise aufheben, wenn deren strikte Anwendung für einen Spieler klar unverhältnismässig ist. Der entsprechende Entscheid ist nicht anfechtbar.

2.

Wenn ein Spieler während einer Sperre seine aktive Laufbahn beendet und diese danach wieder aufnehmen will, darf er an keinen internationalen oder nationalen Wettbewerben teilnehmen, bis er wieder für Dopingkontrollen zur Verfügung steht, indem er die FIFA und seine NADO sechs Monate im Voraus (oder mit einer Frist, die der Dauer der Sperre entspricht, die ab dem Zeitpunkt verblieb, als der Spieler seine aktive Laufbahn beendete, sofern diese länger als sechs Monate beträgt) schriftlich benachrichtigt. Die FIFA kann die Sechs-Monate-Frist ausnahmsweise aufheben, wenn deren strikte Anwendung für einen Spieler klar unverhältnismässig ist. Der entsprechende Entscheid ist nicht anfechtbar.

3.

Wenn ein Spieler seine aktive Laufbahn beendet, während die FIFA ein Ergebnismanagement durchführt, bleibt sie bis zum Abschluss des gesamten Verfahrens zuständig.

4.

Beendet ein Spieler vor Beginn des Ergebnismanagements seine aktive Laufbahn, ist die gleiche Anti-Doping-Organisation für das Ergebnismanagement zuständig, die bereits zuständig war, als der Spieler gegen Anti-Doping-Bestimmungen versties.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

59

Zuständigkeit

1.

Wird im Zusammenhang mit einer von der FIFA vorgenommenen Kontrolle der Vorwurf eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen erhoben, wird der Fall an die FIFA-Disziplinarkommission überwiesen. In allen anderen Fällen wird er der Disziplinarinstanz der zuständigen Konföderation oder des zuständigen Verbands unterbreitet.

2.

Die FIFA-Disziplinarkommission verhängt angemessene Sanktionen gemäss diesem Reglement und FIFA-Disziplinarreglement.

3.

Bei einem von der FIFA kontrollierten Spieler hat allein die FIFA das Recht, die Kontrollergebnisse und die entsprechenden Massnahmen bekannt zu geben.

4.

Die Bestimmungen für die FIFA-Anti-Doping-Stelle gelten im Sinne von Kapitel X gegebenenfalls analog für die Disziplinarinstanz des Verbands, diejenigen für den Spieler gegebenenfalls analog für einen Spielerbetreuer oder eine andere Person.

60

Empfänger von Entscheiden und anderen Unterlagen

Entscheide und andere Unterlagen, deren Empfänger Spieler, Klubs, Spiel-offizielle oder Offizielle sind, werden dem entsprechenden Verband zugestellt, der diese unverzüglich an die entsprechenden Endempfänger weiterzuleiten hat. Die Unterlagen gelten vier Tage nach ihrer Zustellung an den Verband in Bezug auf den Endempfänger als ordnungsgemäss zugestellt, sofern diese der betreffenden Partei nicht zusätzlich oder ausschliesslich zugestellt wurden.

61

Form des Entscheids

1.

Entscheide werden per Telefax, Einschreibebrief oder E-Mail rechtsgültig zugestellt.

2.

In ausserordentlichen Fällen kann den Parteien lediglich das Dispositiv des Entscheids mitgeteilt werden. Die vollständige Ausfertigung des schriftlich begründeten Entscheids muss nachgeliefert werden. Die Rechtsmittelfristen, sofern gegeben, beginnen erst mit Zustellung des begründeten Entscheids zu laufen.

2. Abschnitt: Faires Verfahren

62 Rechtliches Gehör

Jeder Spieler oder jede andere Person, der/die eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen beschuldigt wird, hat das Recht, eine Verhandlung vor der FIFA-Disziplinarkommission zu verlangen, bevor gemäss diesem Reglement und FIFA-Disziplinarreglement ein Sachentscheid erlassen wird.

63 Verhandlungsgrundsätze

Die FIFA-Disziplinarkommission ist fair und unparteiisch. Das Verfahren garantiert dem Spieler oder der anderen Person folgende Rechte:

- a) das Recht, auf eigene Kosten einen Anwalt und einen Dolmetscher beizuziehen,
- b) das Recht, über den ihm vorgeworfenen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen angemessen und rechtzeitig informiert zu werden,
- c) das Recht, zu dem ihm vorgeworfenen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen und den damit zusammenhängenden Folgen Stellung zu nehmen,
- d) das Recht, Beweismittel vorzubringen, einschliesslich des Rechts, Zeugen zu benennen und zu vernehmen,
- e) das Recht, rechtzeitig einen schriftlichen, begründeten Entscheid zu erhalten, in dem die Gründe für eine etwaige Sperre dargelegt werden.

64 Erwägungen der FIFA-Disziplinarkommission

1.

Bei der Verhandlung muss die FIFA-Disziplinarkommission zuerst beurteilen, ob ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

2.

Weigert sich ein Spieler, dem ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, nach einer zumutbaren Ankündigungsfrist zur Verhandlung (gemäss den Anweisungen der FIFA-Disziplinarkommission entweder persönlich oder telefonisch) zu erscheinen und Fragen der FIFA-Disziplinarkommission zu beantworten, kann die FIFA-Disziplinarkommission daraus negative Rückschlüsse ziehen.

3.

Kommt die FIFA-Disziplinarkommission zum Schluss, dass gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen wurde, prüft sie vor Verhängen einer Sperre geeignete Massnahmen gemäss Art. 19 (Sperre aufgrund des Vorhandenseins, der Anwendung oder der versuchten Anwendung oder des Besitzes eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode) und 20 (Sperre aufgrund anderer Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen). Der Spieler hat die Möglichkeit, bestimmte oder ausserordentliche Umstände geltend zu machen, die eine Minderung oder Aufhebung der fälligen Sanktion rechtfertigen.

4.

Findet keine Verhandlung statt, beurteilt die FIFA-Disziplinarkommission, ob ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Ist dies der Fall, verhängt sie anhand der Akten geeignete Massnahmen und erlässt einen Entscheid, in dem die getroffenen Massnahmen begründet werden.

65

Verfahren bei einem Wettbewerb

Der Vorsitzende der FIFA-Disziplinarkommission kann bei einem Wettbewerb ein beschleunigtes Verfahren durchführen. Er kann die Verhandlung alleine durchführen oder nach freiem Ermessen andere Massnahmen treffen, insbesondere, wenn sich der Nachweis eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf die Teilnahme eines Spielers an einem Wettbewerb auswirkt.

3. Abschnitt: Dopingnachweis

66 Beweislast und Beweismass

1.

Die FIFA trägt die Beweislast für Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismass ist erfüllt, wenn die FIFA der FIFA-Disziplinarkommission gegenüber unter Berücksichtigung der Schwere des Vorwurfs überzeugend einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darlegen kann. Das Beweismass liegt in jedem Fall über der blossen Wahrscheinlichkeit, jedoch unter dem strikten Beweis.

2.

Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis besonderer Tatsachen oder Umstände gemäss diesem Reglement beim Spieler oder bei der anderen Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, genügt für den entsprechenden Beweis bereits Wahrscheinlichkeit.

67 Methoden zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

1.

Tatsachen in Zusammenhang mit Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch sämtliche zuverlässigen Mittel, einschliesslich Geständnissen, bewiesen werden.

2.

Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

- a) Analytische Methoden oder Nachweiskriterien, die von der WADA nach Rücksprache mit der Wissenschaft zugelassen und von massgebenden Expertenkreisen überprüft wurden, gelten als wissenschaftlich anerkannt. Spieler oder andere Personen, die diese Vermutung widerlegen wollen, müssen zuerst die WADA über eine solche Einwendung und deren Gründe unterrichten. Das CAS kann von sich aus die WADA ebenfalls über eine solche Einwendung unterrichten. Auf Antrag der WADA bestimmt die CAS-Kammer einen geeigneten Sachverständigen, der die Kammer bei der Beurteilung der Einwendung unterstützt. Binnen zehn Tagen nach Empfang der entsprechenden

Mitteilung und der CAS-Akte kann die WADA dem Verfahren als Partei oder Amicus Curiae beitreten oder im Verfahren anderweitig Beweise vorlegen.

- b) Bei den von der WADA akkreditierten Labors und anderen von der WADA zugelassenen Labors wird vermutet, dass diese die Proben gemäss Internationalem Standard für Labors analysiert und gelagert haben. Der Spieler oder die andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er/sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors als schlüssige Ursache für das von der Norm abweichende Analyseergebnis nachweist. Widerlegt der Spieler oder die andere Person die vorhergehende Vermutung, indem er/sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors als schlüssige Ursache für das von der Norm abweichende Analyseergebnis nachweist, muss die FIFA den Gegenbeweis erbringen, dass die Abweichung nicht die Ursache für das von der Norm abweichende Analyseergebnis ist.
- c) Im Falle einer Abweichung von einem anderen Internationalen Standard oder von einer anderen Anti-Doping-Bestimmung oder -Richtlinie im WADA-Kodex oder in diesem Reglement, die zu keinem von der Norm abweichenden Analyseergebnis oder einem anderen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen geführt hat, bleiben die entsprechenden Beweise oder Ergebnisse gültig. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von einem anderen Internationalen Standard oder einer anderen Anti-Doping-Bestimmung oder -Richtlinie schlüssige Ursache für den Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses oder für einen anderen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen sein könnte, muss die FIFA den Gegenbeweis erbringen, dass diese Abweichung weder Ursache des von der Norm abweichenden Analyseergebnisses noch faktische Grundlage des Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist.
- d) Sachverhalte, die durch ein zuständiges Gericht oder Standesdisziplinarorgan festgestellt wurden und nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsmittelverfahrens sind, gelten als unwiderlegbare Beweise gegen den Spieler oder die andere Person, gegen den/die der entsprechende Entscheid ergangen ist, es sei denn, der Spieler oder die andere Person weist nach, dass der Entscheid gegen die Grundsätze des natürlichen Rechts verstösst.

- e) Weigert sich ein Spieler oder eine andere Person, dem/der ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, nach einer zumutbaren Ankündigungsfrist zur Verhandlung (gemäss den Anweisungen der Disziplinarinstanz, entweder persönlich oder telefonisch) zu erscheinen und Fragen der Disziplinarinstanz oder der FIFA zu beantworten, kann die Disziplinarinstanz daraus negative Rückschlüsse ziehen.

4. Abschnitt: Vertraulichkeit und Meldevorschriften

68 Informationen über mutmassliche Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen

1.

Die jeweiligen Spieler oder anderen Personen sind gemäss 3. Abschnitt von Kapitel IX (Ergebnismanagement) zu benachrichtigen.

2.

Die Anti-Doping-Organisation, die für das Ergebnismanagement zuständig ist, benachrichtigt den Verband des Spielers, die NADO, die FIFA und die WADA spätestens bei Abschluss des Verfahrens gemäss Art. 52 (Erste Überprüfung bei einem von der Norm abweichenden/auffälligen Analyseergebnis und Benachrichtigung), 54 (Überprüfung eines auffälligen Passergebnisses oder eines vom Pass abweichenden Ergebnisses), 55 (Überprüfung von Medepflicht- und Kontrollversäumnissen) und 56 (Überprüfung anderer Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen).

3.

Die Mitteilung umfasst den Namen, das Land, die Sportart, den Klub und das Spielniveau des Spielers, Angaben darüber, ob die Kontrolle bei oder ausserhalb von Wettbewerben erfolgte, das Datum der Probenahme und das vom Labor gemeldete Analyseergebnis.

4.

Dieselben Personen und Anti-Doping-Organisationen werden regelmässig über den aktuellen Stand und die aktuellen Ergebnisse einer Überprüfung oder eines Verfahrens gemäss 3. Abschnitt von Kapitel IX (Ergebnismanagement), Kapitel VII (Vorläufige Sperre) sowie gemäss 2. und 6. Abschnitt von Kapitel X (Faires Verfahren und Rechtsmittel) informiert und erhalten umgehend einen schriftlichen, begründeten Kommentar oder Entscheid, in dem der Ausgang des Falls erläutert wird.

5.

Die Entscheid der Disziplinarinstanz gemäss 2. und 6. Abschnitt von Kapitel X (Faires Verfahren und Rechtsmittel) ist der FIFA gemäss Art. 37 (Benachrichtigung) mitzuteilen.

6.

Die Organisationen als Empfänger geben diese Informationen erst dann an Personen ausserhalb des Kreises von Personen weiter, die informiert

werden müssen (einschliesslich des entsprechenden Personals des zuständigen nationalen Olympischen Komitees, des Verbands und des Klubs), wenn die FIFA oder der betreffende Verband, sollte dieser für das Ergebnismanagement zuständig sein, die Informationen öffentlich gemacht hat oder diese Veröffentlichung gemäss Art. 69 (Veröffentlichung) versäumt hat.

7.

Eine Anti-Doping-Organisation, die ein Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis eines Spielers bekannt gibt oder über ein solches unterrichtet wird, gibt diese Information nicht an Personen ausserhalb des Kreises von Personen weiter, die informiert werden müssen, bis der Spieler aufgrund des Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses gemäss Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen für schuldig befunden wird. Personen, die informiert werden müssen, behandeln solche Informationen bis zum genannten Zeitpunkt ebenfalls vertraulich.

69 Veröffentlichung

1.

Weder eine Anti-Doping-Organisation noch ein von der WADA akkreditiertes Labor noch ein Offizieller einer der beiden Organisationen darf öffentlich zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens Stellung nehmen (mit Ausnahme einer allgemeinen Beschreibung des Verfahrens und wissenschaftlicher Tatsachen), es sei denn als Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen des Spielers, einer anderen Person oder ihrer Vertreter.

2.

Erst nachdem in einer Verhandlung gemäss 2. Abschnitt von Kapitel X (Faires Verfahren) festgestellt wurde, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, oder nachdem auf eine solche Verhandlung verzichtet wurde oder gegen den Vorwurf eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben wurde, kann die FIFA oder der betreffende Verband, sollte dieser für das Ergebnismanagement zuständig sein, gemäss ihrer bzw. seiner Kommunikationspolitik öffentlich über den Dopingfall informieren, u. a. über die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstossen wurde, den Namen des Spielers oder der anderen Person, der/die den Verstoß begangen hat, den verbotenen Wirkstoff oder die verbotene Methode

sowie die getroffenen Massnahmen. Die FIFA oder der betreffende Verband darf auch über Entscheide von Beschwerdeinstanzen betreffend Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen öffentlich informieren und der WADA alle Verhandlungs- oder Rechtsmittelentscheide übermitteln.

3.

Wurde Rechtsmittel eingelegt und stellt sich anschliessend heraus, dass der Spieler oder die betreffende Person keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, darf der Entscheid nur mit dem Einverständnis des betreffenden Spielers oder der betreffenden Person veröffentlicht werden. Die FIFA oder der Verband veröffentlicht den Entscheid ganz oder in einer vom Spieler oder von der anderen Person gebilligten redigierten Fassung.

4.

Das Erfordernis der Veröffentlichung gemäss diesem Artikel ist mit der Publikation der erforderlichen Informationen auf der Website der FIFA oder des Verbands erfüllt.

70

Angaben zum Aufenthaltsort und Kontrollen

1.

Die Angaben zum Aufenthaltsort der Spieler, die von der FIFA ihrem internationalen registrierten Testpool zugeordnet wurden, dürfen der WADA und anderen Anti-Doping-Organisationen mit einer entsprechenden Kontrollbefugnis gemäss dem massgebenden Artikel des WADA-Kodex über ADAMS mitgeteilt werden, soweit dies zumutbar ist. Die Informationen werden stets vertraulich behandelt. Sie werden ausschliesslich für die Planung, Koordinierung und Durchführung von Dopingkontrollen verwendet und umgehend nach Zweckerfüllung vernichtet.

2.

Die FIFA kann alle Kontrollen bei und ausserhalb von Wettbewerben bei Spielern ihres internationalen registrierten Testpools der WADA-Clearingstelle melden. Zugriff auf diese Informationen haben der Spieler, der Verband des Spielers, das nationale Olympische Komitee, die NADO und das Internationale Olympische Komitee.

3.

Die FIFA veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen allgemeinen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmassnahmen und übermittelt der WADA ein Exemplar dieses Berichts.

71 Datenschutz

Bei der Handhabung von personenbezogenen Informationen über Spieler oder Dritte, die in Erfüllung der Pflichten gemäss diesem Reglement gesammelt, gespeichert, bearbeitet oder weitergegeben werden, müssen geltendes Datenschutz- und Persönlichkeitsrecht, das FIFA-Datenschutzreglement sowie der von der WADA erlassene Internationale Standard für den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen eingehalten werden.

5. Abschnitt: Anerkennung

72 Anwendung und Anerkennung von Entscheiden

1.

Vorbehaltlich des Rechts, gemäss diesem Reglement Rechtsmittel einzulegen, anerkennen und beachten die FIFA und ihre Verbände Kontrollen, Verhandlungsergebnisse und andere rechtskräftige Entscheide eines Unterzeichners des WADA-Kodex, die dem WADA-Kodex entsprechen und in der Zuständigkeit des betreffenden Unterzeichners liegen.

2.

Die FIFA und ihre Verbände anerkennen Massnahmen anderer Organisationen, die den WADA-Kodex nicht angenommen haben, sofern die Bestimmungen dieser Organisationen ansonsten diesem Reglement entsprechen.

73 Anerkennung durch Verbände und Konföderationen

1.

Alle Verbände und Konföderationen anerkennen die Ergebnisse von Kontrollen der FIFA, eines Verbands oder einer Konföderation, die in Übereinstimmung mit diesem Reglement erfolgt sind.

2.

Alle Verbände und Konföderationen anerkennen die Entscheide der FIFA oder eines Verbands zu einem Verstoss gegen dieses Reglement und ergreifen alle erforderlichen Massnahmen zur Durchsetzung dieser Entscheide.

6. Abschnitt: Rechtsmittel

74

Anfechtbare Entscheide

Alle Entscheide auf der Grundlage dieses Reglements können gemäss Art. 75 bis 80 oder anderen massgebenden Bestimmungen in diesem Reglement, dem WADA-Kodex oder Internationalen Standards angefochten werden. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Beschwerdeinstanz erlässt eine anderslautende Verfügung. Vor Beginn eines Rechtsmittelverfahrens müssen sämtliche Rechtsmittel ausgeschöpft werden, die das Regelwerk der Anti-Doping-Organisation vorsieht, soweit diese den Grundsätzen von Art. 75 Abs. 2 (Beschwerden mit Beteiligung anderer Spieler oder Personen) entsprechen (vorbehaltlich von Art. 74 Abs. 3 (WADA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet)).

1.

Unbeschränkte Überprüfung

Die Überprüfung des angefochtenen Entscheids umfasst alle für den Fall massgeblichen Punkte und ist ausdrücklich nicht auf die Punkte oder den Umfang der Beurteilung durch die Vorinstanz beschränkt.

2.

CAS nicht an angefochtene Tatbestände gebunden

Bei seinem Entscheid ist das CAS nicht an die Erwägungen der Instanz gebunden, deren Entscheid angefochten wurde.

3.

WADA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet

Wenn die WADA gemäss Art. 74 bis 80 eine Beschwerdelegitimation besitzt und keine andere Partei gegen einen letztinstanzlichen Entscheid in einem FIFA-Verfahren Rechtsmittel eingelegt hat, kann die WADA diesen Entscheid direkt beim CAS anfechten, ohne die anderen Rechtsmittel im FIFA-Verfahren ausschöpfen zu müssen.

75 Anfechtung von Entscheiden betreffend Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, Massnahmen, vorläufigen Sperren, Anerkennung von Entscheiden und Zuständigkeit

Entscheide zur Verurteilung wegen eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen, zur Verhängung oder zur Verneinung von Massnahmen wegen eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder zum Freispruch von einem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen; Entscheide, mit dem ein Verfahren wegen eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen aus verfahrensrechtlichen Gründen (z. B. wegen Verjährung) eingestellt wird; Entscheide der WADA, einem Spieler, der auf der Grundlage von Art. 58 (Wiederaufnahme der aktiven Laufbahn) seine aktive Laufbahn wieder aufnehmen will, die Aufhebung der Sechs-Monate-Frist zu verweigern; Entscheide der WADA zur Delegation des Ergebnismanagements gemäss Art. 7 Abs. 1 des WADA-Kodex 2015; Entscheide der FIFA, ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder ein auffälliges Ergebnis als Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht zur Anzeige zu bringen oder einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach einer Untersuchung gemäss diesem Reglement nicht weiterzuverfolgen; Entscheide zur Verfügung einer vorläufigen Sperre als Folge einer Vorverhandlung; Entscheide hinsichtlich eines Verstosses der FIFA gegen Kapitel VII; Entscheide zur fehlenden Zuständigkeit der FIFA für einen mutmasslichen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder seine Folgen; Entscheide, eine Sperre gemäss Art. 23 Abs. 1 (Wesentliche Unterstützung bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen) auszusetzen oder nicht oder eine ausgesetzte Sperre wieder in Kraft zu setzen oder nicht; Entscheide auf der Grundlage von Art. 29 Abs. 3 (Verstoss gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre) und Entscheide der FIFA, einen Entscheid einer anderen Anti-Doping-Organisation gemäss Art. 72 (Anwendung und Anerkennung von Entscheiden) nicht anzuerkennen, können nur gemäss Art. 75 bis 80 angefochten werden.

1.

Beschwerden mit Beteiligung internationaler Spieler oder internationaler Wettbewerbe

Letztinstanzliche Entscheide der FIFA, der Konföderationen oder Verbände, die die Teilnahme an einem internationalen Wettbewerb oder Fälle betreffen, an denen internationale Spieler beteiligt sind, können gemäss den massgebenden Bestimmungen des CAS nur beim CAS angefochten werden.

2.

Beschwerden mit Beteiligung anderer Spieler oder Personen

Entscheide, auf die Art. 75 Abs. 1 (Beschwerden mit Beteiligung internationaler Spieler oder internationaler Wettbewerbe) nicht anwendbar ist, können bei einer nationalen Beschwerdeinstanz angefochten werden, die gemäss den Bestimmungen der NADO, denen der Spieler oder die andere Person untersteht, als unabhängiges und unparteiisches Organ konstituiert ist. Das entsprechende Verfahren muss folgenden Grundsätzen genügen: rechtzeitige Verhandlung, faires und unabhängiges Beschwerdeorgan, Recht des Spielers oder der anderen Person, sich auf eigene Kosten durch einen Anwalt vertreten zu lassen, sowie rechtzeitiger, schriftlicher, begründeter Entscheid. Wenn die NADO keine solche Instanz eingesetzt hat, darf der Entscheid gemäss den Bestimmungen, die für eine solche Instanz anwendbar sind, direkt beim CAS angefochten werden.

3.

Personen mit Beschwerdelegitimation

Folgende Parteien dürfen Entscheide, auf die Art. 75 Abs. 1 (Beschwerden mit Beteiligung internationaler Spieler oder internationaler Wettbewerbe) anwendbar ist, beim CAS anfechten: a) der Spieler oder die andere Person, der/die Gegenstand des angefochten Entscheids ist; b) die andere Partei in der Rechtssache, in der der Entscheid ergangen ist; c) die FIFA; d) die NADO des Landes, in dem der Spieler oder die betreffende Person Wohnsitz hat, oder der Länder, für die die Person eine Staatsangehörigkeit oder Lizenz besitzt; e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, sofern der Entscheid Auswirkungen auf Olympische oder Paralympische Spiele haben kann, z. B. hinsichtlich der Startberechtigung bei Olympischen oder Paralympischen Spielen; und f) die WADA.

Mindestens folgende Parteien dürfen Entscheide, auf die Art. 75 Abs. 2 (Beschwerden mit Beteiligung anderer Spieler oder Personen) anwendbar ist, gemäss NADO-Vorschriften bei der nationalen Beschwerdeinstanz anfechten: a) der Spieler oder die andere Person, der/die Gegenstand des angefochtenen Entscheids ist; b) die andere Partei in der Rechtssache, in der der Entscheid ergangen ist; c) die FIFA; d) die NADO des Landes, in dem die betreffende Person Wohnsitz hat; e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, sofern der Entscheid Auswirkungen auf Olympische oder Paralympische Spiele haben kann, z. B. hinsichtlich der Startberechtigung bei Olympischen oder Paralympischen Spielen; und f) die WADA. Entscheide nationaler Beschwerdeinstanzen, die unter Art. 75 Abs. 2 (Beschwerden mit Beteiligung anderer Spieler oder Personen) fallen, dürfen beim CAS auch von der WADA, dem Internationalen Olympischen Komitee,

dem Internationalen Paralympischen Komitee und der FIFA angefochten werden. Jede Partei, die Rechtsmittel einlegt, hat Anrecht auf Unterstützung durch das CAS bei der Beschaffung aller notwendigen Informationen bei der Anti-Doping-Organisation, deren Entscheidung angefochten wird. Auf Anordnung des CAS sind die entsprechenden Informationen herauszugeben.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement darf eine vorläufige Sperre nur der Spieler oder die andere Person anfechten, gegen den/die vorläufige Sperre verhängt wurde.

4.

Anschlussbeschwerden und andere nachfolgend zugelassene Beschwerden

Anschlussbeschwerden und andere nachfolgend zugelassene Beschwerden durch einen Beklagten in Fällen, die gemäss WADA-Kodex dem CAS unterbreitet werden, sind ausdrücklich zulässig. Parteien, die gemäss den Rechtsmittelbestimmungen dieses Reglements eine Beschwerdelegitimation besitzen, müssen eine Anschlussbeschwerde oder eine andere nachfolgende Beschwerde spätestens mit ihrer Antwort einreichen.

76

Kein rechtzeitiger Entscheid

1.

Wenn die FIFA in einem besonderen Fall nicht binnen angemessener, von der WADA festgelegter Frist über das Vorliegen eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen entscheidet, kann die WADA direkt beim CAS Rechtsmittel einlegen, so als ob die FIFA einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen verneint hätte. Wenn die Beschwerdeinstanz des CAS zum Schluss kommt, dass ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, und das Vorgehen der WADA, direkt beim CAS Rechtsmittel einzulegen, angemessen war, muss die FIFA der WADA deren Kosten und Anwalts-honorare im Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverfahren erstatten.

2.

Wenn ein Verband oder eine Konföderation in einem besonderen Fall nicht binnen angemessener, von der FIFA festgelegter Frist über das Vorliegen eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen entscheidet, kann die FIFA direkt beim CAS Rechtsmittel einlegen, so als ob der Verband oder die Konföderation einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen verneint hätte. Wenn die Beschwerdeinstanz des CAS zum Schluss kommt, dass ein

Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, und das Vorgehen der FIFA, direkt beim CAS Rechtsmittel einzulegen, angemessen war, muss der Verband oder die Konföderation der FIFA deren Kosten und Anwalts-honorare im Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverfahren erstatten.

77 Anfechtung von MAG-Entscheiden

MAG-Entscheide dürfen ausschliesslich gemäss Art. 18 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen (MAG)) und Art. 82 (Anfechtung von Entscheidungen über eine medizinische Ausnahmegenehmigung) angefochten werden.

78 Mitteilung von Rechtsmittelentscheiden

Jede Anti-Doping-Organisation, die in einem Rechtsmittelverfahren Partei ist, muss dem Spieler oder der anderen Person sowie den anderen Anti-Doping-Organisationen, die kraft Art. 75 Abs. 3 (Personen mit Beschwerdelegitimation) gemäss diesem Reglement Rechtsmittel hätten einlegen können, den Rechtsmittelentscheid umgehend mitteilen.

79 Anfechtung von Entscheidungen gemäss Art. 83 (Sanktionen und Forderungen gegen Sportorganisationen)

FIFA-Entscheide gemäss Art. 83 (Sanktionen und Forderungen gegen Sportorganisationen) können vom betreffenden Verband ausschliesslich beim CAS angefochten werden.

80 Rechtsmittelfrist

1.

1.1 Rechtsmittel beim CAS

Die Rechtsmittelfrist des CAS beträgt 21 Tage und beginnt mit Zustellung des begründeten Entscheids in einer offiziellen FIFA-Sprache an den Beschwerdeführer. Dessen ungeachtet gelten für Rechtsmittel, die von einer Partei mit einer Beschwerdelegitimation eingelegt werden, die im Verfahren, das zum angefochtenen Entscheid führte, nicht Partei war, folgende Bestimmungen:

- a) Binnen 15 Tagen ab Zustellung des Entscheids darf (dürfen) diese Partei(en) von der Instanz, die den Entscheid verfügt hat, eine Kopie des in eine offizielle FIFA-Sprache übersetzten Falls verlangen.
- b) Erfolgt binnen 15 Tagen ein solcher Antrag, hat die antragstellende Partei ab Zustellung der Akte 21 Tage Zeit, um beim CAS Rechtsmittel einzulegen.

1.2 Dessen ungeachtet gilt für die WADA die längere der folgenden Rechtsmittelfristen:

- a) 21 Tage ab dem letzten Tag, an dem eine andere am Verfahren beteiligte Partei Rechtsmittel hätte einlegen können, oder
- b) 21 Tage nach der Zustellung der vollständigen Akte zum massgebenden Entscheid an die WADA.

2.

Rechtsmittel gemäss Art. 75 Abs. 2

(Beschwerden mit Beteiligung anderer Spieler oder Personen)

Die Rechtsmittelfrist einer unabhängigen und unparteiischen Instanz, die auf nationaler Ebene gemäss NADO-Vorschriften eingesetzt wurde, bemisst sich nach besagten NADO-Vorschriften.

Dessen ungeachtet gilt für die WADA folgende Rechtsmittel- und Interventionsfrist:

- a) 21 Tage ab dem letzten Tag, an dem eine andere am Verfahren beteiligte Partei Rechtsmittel hätte einlegen können, oder
- b) 21 Tage nach der Zustellung der vollständigen Akte zum massgebenden Entscheid an die WADA.

3.

- a) Legt die FIFA gemäss diesem Kapitel beim CAS Rechtsmittel gegen einen Entscheid eines Verbands, einer Anti-Doping-Organisation oder einer Konföderation ein, ist für das entsprechende Verfahren das FIFA-Regelwerk anwendbar, insbesondere die FIFA-Statuten, das vorliegende Reglement und das FIFA-Disziplinarreglement.
- b) Legt die FIFA gemäss diesem Kapitel beim CAS Rechtsmittel gegen einen Entscheid eines Verbands, einer Anti-Doping-Organisation oder einer

Konföderation ein, beginnen die in Art. 80 Abs. 1.1 festgelegten Fristen mit dem Zugang der massgebenden Unterlagen bei der FIFA-Anti-Doping-Stelle (antidoping@fifa.org) zu laufen.

4.

Die oben festgelegten Fristen beginnen am Tag nach Zugang der massgeblichen Unterlagen zu laufen.

81 FIFA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet

Wenn die FIFA gemäss diesem Kapitel eine Beschwerdelegitimation besitzt und keine andere Partei einen letztinstanzlichen Entscheid in einem Verfahren einer Anti-Doping-Organisation angefochten hat, kann die FIFA diesen Entscheid direkt beim CAS anfechten, ohne die anderen Rechtsmittel im Verfahren der Anti-Doping-Organisation ausschöpfen zu müssen.

82 Anfechtung von Entscheiden über eine medizinische Ausnahmegenehmigung

1.

Die WADA kann die Bewilligung oder Verweigerung einer MAG auf Ersuchen eines Spielers oder aus eigenem Antrieb überprüfen. Entscheide der WADA, die die Bewilligung oder Verweigerung einer MAG aufheben, kann der Spieler oder die FIFA ausschliesslich beim CAS anfechten.

2.

Entscheide der FIFA, der Verbände oder der NADO, die die Verweigerung einer MAG betreffen und von der WADA nicht aufgehoben wurden, können Spieler gemäss diesem Reglement beim CAS oder bei der zuständigen nationalen Beschwerdeinstanz anfechten. Hebt die nationale Beschwerdeinstanz den entsprechenden Entscheid auf, kann die WADA diesen Entscheid beim CAS anfechten.

3.

Entscheidet die FIFA, ein Verband oder eine NADO nicht binnen angemessener Frist über einen ordnungsgemäss eingereichten MAG-Antrag, kann dieses Versäumnis in Bezug auf die in diesem Artikel festgelegten Rechtsmittel als Verweigerung angesehen werden.

83 Sanktionen und Forderungen gegen Sportorganisationen

1.

Die FIFA darf finanzielle oder anderweitige Unterstützung an Mitgliedsverbände, die sich nicht an dieses Reglement halten, ganz oder teilweise einbehalten.

2.

Die Mitgliedsverbände müssen der FIFA alle Kosten (u. a. Labor-, Verhandlungs- und Reisekosten) im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen dieses Reglement durch einen Spieler oder eine andere Person, der/ die ihnen angehört, erstatten.

84 Offizielle Sprachen

1. Dieses Reglement liegt in den vier offiziellen FIFA-Sprachen (Englisch, Französisch, Spanisch und Deutsch) vor.
2. Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieses Reglements ist der englische Text massgebend.

85 Zusätzliche Bestimmungen

Zusätzlich gelten das FIFA-Disziplinarreglement und alle übrigen FIFA-Reglemente.

86 Änderung und Auslegung des Anti-Doping-Reglements

1. Die im vorliegenden Reglement nicht vorgesehenen Fälle und Fälle höherer Gewalt werden von der zuständigen FIFA-Kommission rechtskräftig entschieden.
2. Die Durchsetzung und Auslegung dieses Reglements unterliegen schweizerischem Recht, den FIFA-Statuten, dem FIFA-Disziplinarreglement und den FIFA-Reglementen.
3. Dieses Reglement darf von der FIFA bei Bedarf geändert werden.
4. Dieses Reglement ist als unabhängiger und eigenständiger Text auszulegen und nicht als Verweis auf bestehendes Recht oder bestehende Satzungen.

5.

Die Titel der einzelnen Abschnitte und Artikel dieses Reglements dienen nur der Übersichtlichkeit. Weder sind sie materieller Bestandteil dieses Reglements, noch ändern sie in irgendeiner Weise den Wortlaut der Bestimmungen, auf die sie sich beziehen.

6.

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Rat am 26. Oktober 2018 genehmigt und tritt am 14. Januar 2019 in Kraft („Inkrafttreten“). Es hat keine rückwirkende Wirkung auf Fälle, die vor Inkrafttreten anhängig waren. Vorbehaltlich bleiben folgende Bestimmungen:

- a) Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Inkrafttreten gelten als erster oder zweiter Verstoß, wenn für Verstösse nach Inkrafttreten gemäss Art. 6 bis 15 das Strafmass zu bemessen ist.
- b) Die rückwirkenden Zeiträume, in denen frühere Verstösse im Sinne wiederholter Verstösse gemäss Art. 24 Abs. 5 (Wiederholte Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen in einem Zeitraum von zehn Jahren) berücksichtigt werden dürfen, und die Verjährung gemäss Art. 39 (Verjährung) sind Verfahrensvorschriften und rückwirkend anzuwenden, wobei Art. 39 aber nur rückwirkend angewandt wird, wenn die Verjährungsfrist bei Inkrafttreten noch nicht verstrichen ist. Jeglicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängig war oder nach Inkrafttreten auf der Grundlage eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der sich vor Inkrafttreten ereignet hatte, zur Anklage gebracht wurde, unterliegt den materiellen Anti-Doping-Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des mutmasslichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Kraft waren, es sei denn, die Instanz, die den Fall verhandelt, entscheidet, dass aufgrund der vorliegenden Umstände der Grundsatz der *lex mitior* gilt.
- c) Ein Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis gemäss Art. 9 (oder nach Definition des Internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen) vor Inkrafttreten wird übertragen und kann gemäss Internationalem Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen berücksichtigt werden, bevor es gelöscht wird. Eine Löschung erfolgt zwölf Monate, nachdem das Versäumnis begangen wurde.

- d) Wenn vor Inkrafttreten ein rechtskräftiger Entscheid zu einem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen verfügt wird und der Spieler oder die andere Person zum Zeitpunkt des Inkrafttretens die entsprechende Sperre noch verbüsst, kann der Spieler oder die andere Person bei der Anti-Doping-Organisation, die für das betreffende Ergebnismangement zuständig ist, auf der Grundlage dieses Reglements eine Minderung der Sperre beantragen. Das entsprechende Begehren ist vor Ablauf der Sperre zu stellen. Der Entscheid ist gemäss Art. 75 (Anfechtung von Entscheiden betreffend Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, Massnahmen, vorläufigen Sperrern, Anerkennung von Entscheiden und Zuständigkeit) anfechtbar. Dieses Reglement findet keine Anwendung auf Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen, für die eine Anti-Doping-Organisation einen rechtskräftigen Entscheid erlassen hat und bei denen die Sperre bereits abgelaufen ist.
- e) Wenn ein weiterer Verstoss im Sinne von Art. 24 Abs. 1 (Wiederholte Verstösse) vorliegt und der erste Verstoss gemäss Bestimmungen geahndet wurde, die vor Inkrafttreten gültig waren, gilt die Sperre, die für diesen ersten Verstoss bemessen worden wäre, wenn dieses Reglement bereits in Kraft gewesen wäre.

7.

Vorbehaltlich dieses Reglements werden Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die begangen wurden, als dieses Reglement noch nicht in Kraft war, bei der Bemessung von Sanktionen für wiederholte Verstösse als frühere Verstösse berücksichtigt.

Zürich, Oktober 2018

Für den FIFA-Rat

Der Präsident:
Gianni Infantino

Die Generalsekretärin:
Fatma Samoura

Es wird auf die von der WADA veröffentlichte Verbotsliste verwiesen, die auf www.wada-ama.org zu finden ist.

1.

Alle Anträge auf Gewährung einer MAG werden von der Medizinischen Kommission der FIFA, vertreten durch das MAG-Beratungsgremium, geprüft.

2.

Einem Spieler wird eine MAG nur gewährt, wenn er nachweisen kann, dass er sämtliche nachfolgenden Bedingungen erfüllt hat. Diese können vom MAG-Beratungsgremium gemäss dem Internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen geändert werden und werden in den MAG-Bestimmungen der FIFA veröffentlicht.

- a) Der Spieler reicht den MAG-Antrag innerhalb der gemäss MAG-Bestimmungen geltenden Frist ein.
- b) Ohne die Anwendung des fraglichen verbotenen Wirkstoffs oder der fraglichen verbotenen Methode bei der Behandlung einer akuten oder chronischen Erkrankung würde sich der Gesundheitszustand des Spielers markant verschlechtern.
- c) Die therapeutische Anwendung des verbotenen Wirkstoffs oder der verbotenen Methode führt sehr wahrscheinlich zu keiner Leistungssteigerung, die über das Mass hinausgeht, das nach Wiedererlangen des normalen Gesundheitszustands als Folge der Behandlung der akuten oder chronischen Erkrankung zu erwarten ist.
- d) Zur Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode besteht keine therapeutische Alternative.
- e) Der Grund für die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode ist weder ganz noch teilweise eine frühere Anwendung eines Wirkstoffs oder einer Methode ohne MAG, der/die zum Zeitpunkt der Anwendung verboten war.

3.

Das MAG-Beratungsgremium entzieht die MAG, falls

- a) der Spieler nicht umgehend sämtliche Bedingungen oder Bestimmungen erfüllt, die das MAG-Beratungsgremium erlässt,
- b) die Laufzeit der MAG abgelaufen ist,

- c) das MAG-Beratungsgremium die MAG widerrufen hat und der Spieler davon in Kenntnis gesetzt wird,
- d) eine MAG-Bewilligung von der WADA oder dem CAS aufgehoben wurde.

4.

Ein rückwirkender Antrag auf Gewährung einer MAG ist ausgeschlossen, es sei denn

- a) für die Behandlung eines Notfalls oder einer akuten Erkrankung oder
- b) aufgrund aussergewöhnlicher Umstände, die das Einreichen eines Antrags oder dessen Prüfung durch das MAG-Beratungsgremium vor einer Kontrolle zeitlich oder anderweitig verunmöglichten.

5.

Vertraulichkeit von Informationen

- a) Bei der Sammlung, Speicherung, Verarbeitung, Offenlegung und Aufbewahrung von personenbezogenen Informationen während des MAG-Verfahrens hält sich die FIFA an den Internationalen Standard für den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen.
- b) Ein Spieler, der eine MAG beantragt, erklärt sich schriftlich damit einverstanden, dass den MAG-Ausschüssen, die gemäss WADA-Kodex für die Prüfung der Akte zuständig sind, und, sofern erforderlich, anderen unabhängigen medizinischen oder wissenschaftlichen Sachverständigen, dem gesamten Personal, das für die Verwaltung, Überprüfung und Anfechtung von MAG zuständig ist, und der WADA alle Angaben im Zusammenhang mit dem Antrag offengelegt werden. Gemäss WADA-Kodex erklärt sich der Antragsteller zudem schriftlich damit einverstanden, dass die Entscheide des MAG-Beratungsgremiums an weitere zuständige Anti-Doping-Organisationen und Verbände weitergeleitet werden.
- c) Sollten unabhängige externe Experten beigezogen werden müssen, werden alle Informationen in Zusammenhang mit dem Antrag eines Spielers anonymisiert weitergeleitet.
- d) Die Mitglieder des MAG-Beratungsgremiums, alle unabhängigen Experten sowie das Personal der Medizin- und Anti-Doping-Abteilung der FIFA und der FIFA-Anti-Doping-Stelle unterstehen strengster Geheimhaltungspflicht

und unterzeichnen Geheimhaltungserklärungen. Sie behandeln insbesondere folgende Informationen vertraulich:

- i. sämtliche medizinischen Informationen und Angaben, die vom Spieler und seinen Ärzten gemacht werden
 - ii. sämtliche Einzelheiten des Antrags einschliesslich der Namen der involvierten Ärzte
- e) Ist ein Spieler nicht damit einverstanden, dass das MAG-Beratungsgremium oder ein anderer MAG-Ausschuss medizinische Informationen über ihn einholt, muss er dies seinem Arzt schriftlich mitteilen. In diesem Fall ist aber weder die Erteilung einer MAG noch die Verlängerung einer bestehenden MAG möglich.

6.

Die FIFA anerkennt MAG, die einem Spieler von seiner NADO für den fraglichen Wirkstoff oder die fragliche Methode gewährt wurden, sofern sie die Anforderungen des Internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen erfüllen. Wenn die FIFA zum Schluss kommt, dass die MAG diese Anforderungen nicht erfüllt, und die MAG folglich nicht anerkennt, muss sie den Spieler und seine NADO umgehend informieren und ihnen die Gründe dafür darlegen. Der Spieler oder die NADO kann binnen 21 Tagen ab dieser Mitteilung bei der WADA eine Überprüfung beantragen. Wird bei der WADA eine solche Überprüfung beantragt, bleibt die von der NADO gewährte MAG bis zum Entscheid der WADA für nationale Wettbewerbe und Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben gültig (aber nicht für internationale Wettbewerbe). Wird bei der WADA keine Überprüfung beantragt, wird die MAG nach Ablauf der 21-tägigen Einsprachefrist für jeglichen Zweck ungültig.

7.

Gewährt die FIFA einem Spieler eine MAG, muss sie dies nicht nur dem Spieler, sondern auch seiner NADO mitteilen. Wenn die NADO zum Schluss kommt, dass die MAG die Anforderungen des Internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen nicht erfüllt, kann sie binnen 21 Tagen ab dieser Mitteilung bei der WADA eine Überprüfung beantragen. Wird bei der WADA von der NADO eine solche Überprüfung beantragt, bleibt die von der FIFA gewährte MAG bis zum Entscheid der WADA für internationale Wettbewerbe und Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben gültig (aber nicht für nationale Wettbewerbe). Wird bei der WADA keine Überprüfung beantragt, wird die von der FIFA gewährte MAG nach Ablauf der 21-tägigen Einsprachefrist auch für nationale Wettbewerbe gültig.

1 Registrierter Testpool

1.

Die FIFA richtet einen registrierten Testpool auf internationaler Ebene ein, die jeweilige NADO/der jeweilige Verband einen registrierten Testpool auf nationaler Ebene.

2.

Der registrierte Testpool der FIFA (RTP) umfasst drei Pools mit besonderen Meldepflichten:

- a) Der internationale registrierte Testpool (IRTP) umfasst internationale Spieler, die kraft eines Entscheids einer FIFA-Instanz nicht spielberechtigt sind oder einer Risikogruppe angehören oder von der FIFA-Anti-Doping-Stelle aus einem anderen Grund ausgewählt wurden. Diese Spieler werden von der FIFA-Anti-Doping-Stelle einzeln bestimmt und über den zuständigen Verband benachrichtigt. Die Aufnahme in den Pool muss nicht begründet werden.
- b) Der Elite-Testpool (ETP) umfasst die Klubs bzw. Verbandsmannschaften, die an den von den Konföderationen bestimmten kontinentalen Spitzenwettbewerben teilnehmen. Die Kontrollen und das Ergebnismangement für den ETP werden der betreffenden Konföderation übertragen. Statt Art. 2 bis 9 dieses Anhangs gilt für den ETP folglich das Anti-Doping-Reglement dieser Konföderation.
- c) Der Vorwettbewerb-Testpool (VWTP) umfasst während der sechsmonatigen Vorbereitungszeit vor dem (den) von der FIFA gewählten Wettbewerb(en) die Verbandsmannschaften, die an diesem (diesen) Wettbewerb(en) teilnehmen. Die betreffenden Verbandsmannschaften werden über die Aufnahme in den VWTP informiert.

3.

Die betreffenden Verbände müssen den Spielern, die von der FIFA dem IRTP zugeordnet wurden, sowie den Klubs und Verbandsmannschaften, die in den ETP oder den VWTP aufgenommen wurden, umgehend schriftlich Folgendes mitteilen:

- a) ihre Aufnahme in den IRTP, ETP oder VWTP (je nach Fall)

- b) die damit einhergehende Pflicht, wahrheitsgetreue und vollständige Angaben zum Aufenthaltsort zu machen
- c) die Auswirkungen einer Verletzung dieser Pflicht

Die betreffenden Verbände haben dafür zu sorgen, dass ihre Spieler oder Teams wahrheitsgetreue und vollständige Angaben zum Aufenthaltsort gemäss den Bestimmungen dieses Reglements übermitteln.

4.

Spieler, die ihre aktive Laufbahn beendet haben und nicht länger dem IRTP oder ETP angehören, sind erst wieder spielberechtigt, wenn

- a) sie den betreffenden Verband mindestens sechs Monate vor der geplanten Wiederaufnahme der aktiven Laufbahn benachrichtigen,
- b) die gleichen Meldepflichten erfüllen wie die Spieler des IRTP oder ETP und
- c) vor ihrer effektiven Wiederaufnahme der aktiven Laufbahn jederzeit für unangekündigte Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben zur Verfügung stehen.

5.

Spieler, die nicht spielberechtigt sind, verbleiben bis zur Wiedererlangung der Spielberechtigung im entsprechenden Testpool, es sei denn, sie werden dem IRTP zugeordnet.

6.

Spieler, die verletzt und nicht einsatzfähig sind, verbleiben im entsprechenden Testpool und können Zielkontrollen unterzogen werden, es sei denn, sie werden dem IRTP zugeordnet.

7.

Die FIFA überprüft und aktualisiert regelmässig ihre Kriterien für die Aufnahme von Spielern, Klubs und Verbandsmannschaften in die Testpools. Etwaige Änderungen werden den betreffenden Spielern (IRTP), Klubs und Teams (ETP und VWTP) über ihren Verband oder die Konföderation mitgeteilt.

2 Meldepflichten

1.

Alle Spieler (IRTP) oder Verbandsmannschaften (VWTP), die einem Testpool angehören, sind verpflichtet, gemäss Art. 3 dieses Anhangs wahrheitsgetreue und vollständige Angaben zum Aufenthaltsort zu übermitteln.

2.

Spieler von Verbandsmannschaften des VWTP können die Übermittlung ihrer Angaben zum Aufenthaltsort gemäss Art. 3 dieses Anhangs ganz oder teilweise ihrem Verband (z. B. Trainer oder Manager) übertragen. Es wird angenommen, dass eine gültige Vollmacht für alle derartigen Angaben erteilt wurde, es sei denn, es liegt eine anderslautende Regelung seitens des Spielers oder gemäss Art. 3 dieses Anhangs vor. Ein mutmassliches Meldepflichtversäumnis kann nicht damit gerechtfertigt werden, dass der Spieler diese Pflicht einer Drittpartei übertragen hat und/oder diese Drittpartei die anwendbaren Vorschriften nicht eingehalten hat.

3.

Spieler von Verbandsmannschaften des VWTP, die nicht spielberechtigt oder verletzt sind oder angekündigt haben, ihre aktive Laufbahn zu beenden, müssen die Angaben zu ihrem Aufenthaltsort für die Zeit, die sie noch dem VWTP angehören, direkt dem betreffenden Verband übermitteln.

3 Angaben zum Aufenthaltsort

1.

a) IRTP: Die Spieler müssen dem zuständigen Verband binnen zehn Tagen nach Mitteilung ihrer Aufnahme in den IRTP für die restlichen Tage des laufenden Quartals und danach vierteljährlich (d. h. bis zum 25. Dezember, 25. März, 25. Juni und 25. September) für jeden einzelnen Tag auf dem entsprechenden FIFA-Formular Angaben zum Aufenthaltsort zukommen lassen. Der Verband hat der FIFA-Anti-Doping-Stelle die vierteljährlichen Angaben und etwaige Änderungen spätestens bis zum 30. Dezember, 30. März, 30. Juni und 30. September zu übermitteln. Sobald dies abzusehen ist, haben die Spieler der FIFA-Anti-Doping-Stelle darüber hinaus zu melden, wann sie wieder spielberechtigt oder einsatzfähig sind.

- b) VWTP: Die betreffenden Verbände müssen für die letzten sechs Monate vor dem betreffenden Wettbewerb auf dem entsprechenden FIFA-Formular Angaben zu sämtlichen Teamtätigkeitstagen ihrer Verbandsmannschaft machen.

2.

Mindestens folgende Angaben sind erforderlich:

IRTP:

- a) Name des Spielers und des betreffenden Teams
- b) vollständige Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefaxnummer für offizielle Mitteilungen
- c) spezifische Bestätigung der Einwilligung des Spielers zur Weitergabe seiner Angaben zum Aufenthaltsort an andere Anti-Doping-Organisationen, die befugt sind, ihn einer Dopingkontrolle zu unterziehen
- d) für jeden Tag der betreffenden Periode die vollständige Adresse des Orts, an dem der Spieler wohnen wird (eigene Wohnung, vorübergehende Unterkunft, Hotel etc.)
- e) für jeden Tag der betreffenden Periode die Zeit(en) regelmässiger Tätigkeiten sowie der Ort und andere Angaben, die erforderlich sind, um den Spieler zu den betreffenden Zeiten ausfindig zu machen
- f) für jeden Tag während der betreffenden Periode ein 60-minütiges Zeitfenster zwischen 06.00 und 23.00 Uhr, in dem der Spieler an einem bestimmten Ort für eine Dopingkontrolle anwesend und verfügbar ist

VWTP:

- a) Name der betreffenden Verbandsmannschaft
- b) vollständige Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefaxnummer für offizielle Mitteilungen
- c) spezifische Bestätigung der Einwilligung der Spieler zur Weitergabe ihrer Angaben zum Aufenthaltsort an andere Anti-Doping-Organisationen, die befugt sind, sie einer Dopingkontrolle zu unterziehen

- d) für jeden Teamtätigkeitstag der betreffenden Periode die vollständige Adresse des Orts, an dem die Verbandsmannschaft wohnen wird (vorübergehende Unterkunft, Hotel etc.)
- e) der Spielplan der Verbandsmannschaft für die betreffende Periode, einschliesslich des Namens und der Adresse jedes Orts, an dem die Verbandsmannschaft in dieser Zeit spielen wird, sowie die Daten, an denen sie an diesen Orten spielen wird
- f) für jeden Teamtätigkeitstag der betreffenden Periode die Zeit(en) gemeinsamer Tätigkeiten (z. B. Training) oder individueller Tätigkeiten unter der Aufsicht des Teams (z. B. medizinische Betreuung) und gegebenenfalls anderer regelmässiger Tätigkeiten sowie der Ort und andere Angaben, die erforderlich sind, um das Team zu diesen Zeiten ausfindig zu machen

3.

IRTP: Der Spieler hat bei seinen Angaben zum Aufenthaltsort sicherzustellen, dass alle Informationen wahrheitsgetreu und so detailliert sind, dass ihn die FIFA-Anti-Doping-Stelle in der betreffenden Periode zu einem beliebigen Zeitpunkt, einschliesslich des für den jeweiligen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfensters, auffinden kann.

VWTP: Der Verband hat bei seinen Angaben zum Aufenthaltsort sicherzustellen, dass alle Informationen wahrheitsgetreu und so detailliert sind, dass die FIFA-Anti-Doping-Stelle die Verbandsmannschaft an jedem Teamtätigkeitstag der betreffenden Periode auffinden kann.

4.

Ergeben sich bei den vom Spieler oder Team gemeldeten Angaben zum Aufenthaltsort nachträglich Änderungen, müssen diese so aktualisiert werden, dass sie wieder wahrheitsgetreu und vollständig sind.

Eine solche Aktualisierung muss so früh wie möglich erfolgen, bei Spielern des IRTP aber in jedem Fall vor dem gemeldeten 60-minütigen Zeitfenster des laufenden Tags. Ein entsprechendes Versäumnis hat die nachfolgenden Konsequenzen.

4 Verfügbarkeit für Dopingkontrollen

1.

Ein Spieler des IRTP muss an jedem Tag der betreffenden Periode während des für diesen Tag gemeldeten 60-minütigen Zeitfensters am dafür angegebenen Ort anwesend und für Dopingkontrollen verfügbar sein.

2.

Eine Verbandsmannschaft des VWTP muss an jedem Teamtätigkeitstag der betreffenden Periode zu der Zeit und an dem Ort anwesend und für Dopingkontrollen verfügbar sein, die sie für diese Teamtätigkeit angegeben hat. Wird ein Team für eine Dopingkontrolle ausgewählt, muss das ganze Team bis zum Abschluss der Probenahme vor Ort bleiben.

5 Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis

1.

Die Spieler des IRTP müssen jederzeit sicherstellen, dass ihre Angaben zum Aufenthaltsort gemäss diesen Bestimmungen wahrheitsgetreu und vollständig sind.

2.

Die Spieler des IRTP müssen dafür sorgen, dass sie während des für diesen Tag gemeldeten 60-minütigen Zeitfensters an dem dafür angegebenen Ort für Dopingkontrollen zur Verfügung stehen. Kann ein Spieler während des 60-minütigen Zeitfensters nicht getestet werden, gilt dies vorbehaltlich von Art. 8 Abs. 2 dieses Anhangs als Kontrollversäumnis gemäss Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) des Reglements.

3.

Ergeben sich bei den Angaben zum Aufenthaltsort nachträglich Änderungen, sind diese gemäss Art. 3 Abs. 4 dieses Anhangs zu melden, damit die Informationen jederzeit wahrheitsgetreu und vollständig sind. Kann ein Spieler aufgrund einer versäumten Aktualisierung während des 60-minütigen Zeitfensters nicht getestet werden, gilt dies vorbehaltlich von Art. 8 Abs. 2 dieses Anhangs als Kontrollversäumnis gemäss Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) des Reglements.

4.

Die Verbände der Verbandsmannschaften des VWTP sind verpflichtet, gemäss diesen Bestimmungen wahrheitsgetreue und vollständige Angaben zum Aufenthaltsort zu übermitteln und sicherzustellen, dass ihre Teams bei Teamtätigkeiten zu den angegebenen Zeiten und an den angegebenen Orten für Dopingkontrollen zur Verfügung stehen. Bei Verletzung der geltenden Meldepflichten haben die Verbände Sanktionen gemäss FIFA-Disziplinarreglement zu gewärtigen.

6

Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen

1.

Ein Spieler des IRTP verstösst gegen Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) des Reglements, wenn er sich binnen zwölf Monaten drei Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse (beliebige Kombination dreier Versäumnisse) zuschulden kommen lässt. Dabei ist unerheblich, welche Anti-Doping-Organisation(en) die betreffenden Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse festgestellt hat (haben).

2.

Die Dauer von zwölf Monaten beginnt an dem Tag, an dem der Spieler das Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis begangen hat. Das Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis wird durch eine erfolgreiche Probenahme beim Spieler während der massgeblichen Dauer von zwölf Monaten nicht aufgehoben. Begeht ein Spieler nach einem Meldepflicht- und Kontrollversäumnis innerhalb von zwölf Monaten keine zwei weiteren Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse, erlischt das erste Meldepflicht- und Kontrollversäumnis im Sinne von Art. 8 dieses Anhangs nach zwölf Monaten.

3.

Beendet ein Spieler seine aktive Laufbahn, nimmt diese später aber wieder auf, wird der Zeitraum, in dem er für Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben nicht zur Verfügung stand, bei der Berechnung der Dauer von zwölf Monaten nicht berücksichtigt.

4.

Ein Spieler, der falsche Angaben zum Aufenthaltsort macht, sei es bezüglich seines Aufenthaltsorts während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters oder seines Aufenthaltsorts ausserhalb dieses Zeitfensters oder anderweitig, verstösst gegen Art. 8 (Umgehung, Verweigerung oder Versäumnis einer

Probenahme) und/oder Art. 10 (Unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf einen Teil der Dopingkontrolle) des Reglements. Die FIFA-Disziplinarkommission kann entsprechende Sanktionen verhängen.

5.

Versäumt es ein Verband, der FIFA wahrheitsgetreue und vollständige Angaben zum Aufenthaltsort eines Spielers zu übermitteln, der bei der betreffenden Verbandsmannschaft registriert ist, leitet die FIFA-Anti-Doping-Stelle wegen eines möglichen Meldepflichtversäumnisses ein Verfahren ein. Die Bestimmungen von Art. 7 dieses Anhangs gelten in diesem Fall analog. Kommt die FIFA-Anti-Doping-Stelle zum Schluss, dass der Spieler/Verband seine Meldepflicht verletzt hat, teilt sie dies dem Verband mit und überweist den Fall an die FIFA-Disziplinarkommission, die gemäss FIFA-Disziplinarreglement über angemessene Sanktionen entscheidet.

7

Ergebnismanagement bei Meldepflichtversäumnissen

Bei einem mutmasslichen Meldepflichtversäumnis verläuft das Ergebnismanagement wie folgt:

1.

Ein Spieler kann für ein Meldepflichtversäumnis nur belangt werden, wenn die FIFA-Anti-Doping-Stelle im Rahmen des Ergebnismanagements Folgendes nachweist:

- a) Dem Spieler wurde ordnungsgemäss Folgendes mitgeteilt:
 - i. seine Aufnahme in den IRTP
 - ii. die damit einhergehende Pflicht, wahrheitsgetreue und vollständige Angaben zum Aufenthaltsort zu machen
 - iii. die Auswirkungen einer Verletzung dieser Pflicht
- b) Der Spieler versäumte es, dieser Meldepflicht innerhalb der gesetzten Frist nachzukommen.
- c) Im Falle eines zweiten oder dritten Meldepflichtversäumnisses innerhalb desselben Quartals wurde der Spieler gemäss Art. 7 Abs. 2 dieses Anhangs über das vorangehende Meldepflichtversäumnis informiert und versäumte es, dieses Meldepflichtversäumnis innerhalb der in der betreffenden Mitteilung gesetzten Frist zu berichtigen.

- d) Der Spieler beging das Meldepflichtversäumnis zumindest fahrlässig. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern erwiesen ist, dass der Spieler über seine Meldepflichten informiert wurde, sie aber nicht erfüllt hat. Diese Vermutung kann vom Spieler nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits das Meldepflichtversäumnis verursacht oder dazu beigetragen hat.

2.

Scheinen sämtliche Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 1 dieses Anhangs erfüllt zu sein, teilt die FIFA-Anti-Doping-Stelle dies dem betroffenen Spieler innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis des mutmasslichen Meldepflichtversäumnisses gemäss 1. Abschnitt von Kapitel X (Allgemeine Bestimmungen) des Reglements mit und fordert ihn auf, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung zum Vorwurf Stellung zu nehmen. In der Mitteilung informiert die FIFA-Anti-Doping-Stelle den Spieler:

- a) dass er binnen der von der FIFA-Anti-Doping-Stelle gesetzten Frist die erforderlichen Angaben zu seinem Aufenthaltsort übermitteln muss, um ein weiteres Meldepflichtversäumnis zu vermeiden. Die Frist beträgt mindestens 24 Stunden ab Zustellung der Mitteilung und dauert höchstens bis zum Ende des Monats, in dem die Mitteilung zugegangen ist,
- b) dass ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis des Spielers festgestellt wird, sofern der Spieler die FIFA-Anti-Doping-Stelle nicht davon überzeugt, dass kein Meldepflichtversäumnis vorliegt,
- c) ob ihm in den zwölf Monaten vor diesem mutmasslichen Meldepflichtversäumnis weitere Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse zur Last gelegt werden,
- d) über die Konsequenzen, wenn eine Disziplinarinstanz bestätigt, dass ein Meldepflichtversäumnis vorliegt.

3.

Bestreitet der Spieler den Vorwurf eines Meldepflichtversäumnisses, prüft die FIFA-Anti-Doping-Stelle erneut, ob sämtliche Voraussetzungen von Abs. 1 dieses Artikels erfüllt sind. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle teilt dem Spieler innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Stellungnahme des Spielers schriftlich mit, ob sie am Vorwurf eines Meldepflichtversäumnisses festhält.

4.

Geht binnen der gesetzten Frist keine Stellungnahme des Spielers ein oder bestätigt die FIFA-Anti-Doping-Stelle, dass ein Meldepflichtversäumnis vorliegt, teilt sie dem Spieler mit, dass ein Meldepflichtversäumnis seinerseits festgestellt wurde, und klärt den Spieler gleichzeitig über sein Recht auf eine administrative Überprüfung des Entscheids auf.

5.

Beantragt der Spieler eine solche administrative Überprüfung, wird sie von einem Bevollmächtigten der FIFA-Anti-Doping-Stelle vorgenommen, der an der vorherigen Beurteilung des mutmasslichen Meldepflichtversäumnisses nicht beteiligt war. Die Überprüfung basiert ausschliesslich auf schriftlichen Eingaben, wobei untersucht wird, ob alle Voraussetzungen von Abs. 1 dieses Artikels erfüllt sind. Die Überprüfung muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Antrags des Spielers abgeschlossen sein. Der Entscheid wird dem Spieler binnen sieben Tagen schriftlich mitgeteilt.

6.

Werden die Voraussetzungen von Abs. 1 dieses Artikels nach Abschluss der Überprüfung als nicht erfüllt betrachtet, wird das mutmassliche Meldepflichtversäumnis nicht als Meldepflichtversäumnis gewertet. Der Spieler wird entsprechend informiert.

7.

Beantragt der Spieler innerhalb der vorgegebenen Frist keine administrative Überprüfung des mutmasslichen Meldepflichtversäumnisses oder führt die administrative Überprüfung zum Schluss, dass alle Voraussetzungen von Abs. 1 dieses Artikels erfüllt sind, stellt die FIFA-Anti-Doping-Stelle ein Meldepflichtversäumnis des Spielers fest und teilt dem Spieler, der WADA und allen anderen zuständigen Anti-Doping-Organisationen gemäss Art. 68 Abs. 7 des Reglements mit, dass ein Meldepflichtversäumnis vorliegt und wann dieses begangen wurde.

8.

Jede Mitteilung im Sinne dieses Artikels an den Spieler, die feststellt, dass kein Meldepflichtversäumnis vorliegt, wird auch der WADA und jeder anderen Partei mit einer Beschwerdelegitimation gemäss Kapitel X des Reglements zugestellt und kann von der WADA und/oder einer solchen anderen Partei gemäss dem genannten Kapitel angefochten werden.

8

Ergebnismanagement bei Kontrollversäumnissen

Bei einem mutmasslichen Kontrollversäumnis verläuft das Ergebnismanagement wie folgt:

1.

Im Falle eines gescheiterten Kontrollversuchs benachrichtigt der FIFA-Dopingkontrolleur die FIFA-Anti-Doping-Stelle. Im entsprechenden Bericht vermerkt er die Einzelheiten der versuchten Probenahme, das Datum des Versuchs, den aufgesuchten Ort, die genaue Ankunfts- und Abfahrtszeit, die zur Auffindung des Spielers am Ort unternommenen Schritte samt Angaben zu Kontakten mit Dritten sowie andere massgebenden Details über die versuchte Probenahme.

2.

Ein Spieler kann für ein Kontrollversäumnis nur belangt werden, wenn die FIFA-Anti-Doping-Stelle Folgendes nachweist:

- a) Mit der Benachrichtigung des Spielers über seine Aufnahme in den IRTP wurde er über die Folgen aufgeklärt, sollte er während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters am gemeldeten Ort nicht für eine Dopingkontrolle zur Verfügung stehen.
- b) Ein FIFA-Dopingkontrolleur versuchte, den Spieler an einem bestimmten Tag im Quartal während des für diesen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfensters einer Dopingkontrolle zu unterziehen, indem er den dafür angegebenen Ort aufsuchte.
- c) Der FIFA-Dopingkontrolleur bemühte sich während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters in Anbetracht der Umstände redlich, den Spieler aufzufinden, ohne ihm dadurch die Dopingkontrolle anzukündigen.
- d) Die Voraussetzungen von Abs. 3 dieses Artikels sind erfüllt (sofern relevant).
- e) Das Versäumnis des Spielers, während des 60-minütigen Zeitfensters am gemeldeten Ort für eine Dopingkontrolle zur Verfügung zu stehen, erfolgte zumindest fahrlässig. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern die Voraussetzungen von diesem Absatz erfüllt sind. Diese Vermutung kann vom Spieler nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits dazu führte oder dazu beitrug, dass er:

- während des massgebenden Zeitfensters nicht am betreffenden Ort für eine Dopingkontrolle zur Verfügung stand und
- seine letzten Angaben zum Aufenthaltsort insofern nicht aktualisiert hat, als für den betreffenden Tag nicht der Ort gemeldet wurde, an dem er während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters für eine Dopingkontrolle zur Verfügung gestanden wäre.

3.

Aus Gründen der Fairness gegenüber dem Spieler wird nach einem gescheiterten Versuch, ihn während eines angegebenen 60-minütigen Zeitfensters einer Dopingkontrolle zu unterziehen, ein weiterer Versuch, diesen Spieler einer Dopingkontrolle zu unterziehen, nur dann als Kontrollversäumnis gewertet, wenn dieser weitere Versuch erst stattfindet, nachdem dem Spieler das erste Kontrollversäumnis gemäss Abs. 4 dieses Artikels mitgeteilt wurde.

4.

Scheinen sämtliche Voraussetzungen von Abs. 2 dieses Artikels erfüllt zu sein, teilt die FIFA-Anti-Doping-Stelle dies dem betroffenen Spieler innerhalb von 14 Tagen nach dem gescheiterten Kontrollversuch gemäss 1. Abschnitt von Kapitel X (Allgemeine Bestimmungen) des Reglements mit und fordert ihn auf, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung zum Vorwurf Stellung zu nehmen. In der Mitteilung informiert die FIFA-Anti-Doping-Stelle den Spieler:

- a) dass ein Kontrollversäumnis seinerseits festgestellt wird, sofern der Spieler die FIFA-Anti-Doping-Stelle nicht davon überzeugt, dass kein Kontrollversäumnis vorliegt,
- b) ob ihm in den zwölf Monaten vor diesem mutmasslichen Kontrollversäumnis weitere Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse zur Last gelegt werden,
- c) über die Konsequenzen, wenn eine Disziplinarinstanz bestätigt, dass ein Kontrollversäumnis seinerseits vorliegt.

5.

Weist der Spieler den Vorwurf eines Kontrollversäumnisses zurück, prüft die FIFA-Anti-Doping-Stelle erneut, ob sämtliche Voraussetzungen von Abs. 2 dieses Artikels erfüllt sind. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle teilt dem Spieler innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Stellungnahme des Spielers schriftlich mit, ob sie am Vorwurf eines Kontrollversäumnisses festhält.

6.

Geht binnen der gesetzten Frist keine Stellungnahme des Spielers ein oder bestätigt die FIFA-Anti-Doping-Stelle, dass ein Kontrollversäumnis vorliegt, teilt sie dem Spieler mit, dass ein Kontrollversäumnis seinerseits festgestellt wurde, und klärt den Spieler gleichzeitig über sein Recht auf eine administrative Überprüfung des Entscheids auf. Spätestens zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens erhält der Spieler Einsicht in den Bericht über den gescheiterten Kontrollversuch.

7.

Beantragt der Spieler eine solche administrative Überprüfung, wird sie von einem Bevollmächtigten der FIFA-Anti-Doping-Stelle vorgenommen, der an der vorherigen Beurteilung des mutmasslichen Kontrollversäumnisses nicht beteiligt war. Die Überprüfung basiert ausschliesslich auf schriftlichen Eingaben, wobei untersucht wird, ob alle Voraussetzungen von Abs. 2 dieses Artikels erfüllt sind. Auf Verlangen stellt der betreffende FIFA-Dopingkontrolleur dem Bevollmächtigten weitere Informationen zur Verfügung. Die Überprüfung muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Antrags des Spielers abgeschlossen sein. Der Entscheid wird dem Spieler binnen sieben Tagen schriftlich mitgeteilt.

8.

Werden die Voraussetzungen von Abs. 2 dieses Artikels nach Abschluss der Überprüfung als nicht erfüllt betrachtet, wird der gescheiterte Kontrollversuch nicht als Kontrollversäumnis gewertet. Der Spieler wird entsprechend informiert.

9.

Beantragt der Spieler innerhalb der vorgegebenen Frist keine administrative Überprüfung des mutmasslichen Kontrollversäumnisses oder führt die administrative Überprüfung zum Schluss, dass alle Voraussetzungen von Abs. 2 dieses Artikels erfüllt sind, stellt die FIFA-Anti-Doping-Stelle ein Kontrollversäumnis des Spielers fest und teilt dem Spieler, der WADA und allen anderen zuständigen Anti-Doping-Organisationen gemäss Art. 68 Abs. 7 (Informationen über mutmassliche Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen) des Reglements mit, dass ein Kontrollversäumnis vorliegt und wann dieses begangen wurde.

10.

Jede Mitteilung im Sinne dieses Artikels an den Spieler, die feststellt, dass kein Kontrollversäumnis vorliegt, wird auch der WADA und jeder anderen Partei mit einer Beschwerdelegitimation gemäss Kapitel X (Verfahren) des Reglements zugestellt und kann von der WADA und/oder einer solchen anderen Partei gemäss dem genannten Kapitel angefochten werden.

9 Verfahrenszuständigkeit

1.

Die FIFA-Anti-Doping-Stelle führt ein Verzeichnis aller Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse der Spieler des IRTP. Hat ein Spieler binnen zwölf Monaten mutmasslich drei Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse begangen, wird aufgrund von Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) des Reglements wie folgt ein Verfahren gegen den Spieler eingeleitet:

- a) durch die FIFA, sofern mindestens zwei dieser mutmasslichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse von der FIFA festgestellt wurden oder, sollten die mutmasslichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse von drei verschiedenen Anti-Doping-Organisationen festgestellt worden sein, der betreffende Spieler zum Zeitpunkt des dritten Versäumnisses dem IRTP angehörte,
- b) durch den Verband oder die NADO, sofern mindestens zwei dieser mutmasslichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse von ihm/ihr festgestellt wurden oder, sollten die mutmasslichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse von drei verschiedenen Anti-Doping-Organisationen festgestellt worden sein, der betreffende Spieler zum Zeitpunkt des dritten Versäumnisses seinem/ihrer nationalen registrierten Testpool angehörte. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die FIFA oder die FIFA-Disziplinarkommission analog für den Verband/die NADO bzw. die zuständige Disziplinarinstanz.

2.

Die FIFA ist berechtigt, von jeder anderen Anti-Doping-Organisation über ein mutmassliches Meldepflicht- und Kontrollversäumnis informiert zu werden, damit sie die Stichhaltigkeit der Beweise für dieses mutmassliche Meldepflicht- und Kontrollversäumnis beurteilen und aufgrund von Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) des Reglements gegebenenfalls ein Verfahren einleiten kann. Kommt die FIFA nach Treu und Glauben zum Schluss, dass die Beweise für die Einleitung eines Verfahrens aufgrund von Art. 9 des Reglements nicht ausreichen, kann sie von einem Verfahren absehen. Jeder Entscheid der zuständigen Anti-Doping-Organisation, das gemeldete Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis aufgrund mangelnder Beweise nicht weiterzuverfolgen, wird den anderen Anti-Doping-Organisationen und der WADA mitgeteilt. Ein solcher Entscheid berührt weder das Recht der WADA, gemäss Kapitel X (Verfahren) des Reglements Rechtsmittel einzulegen, noch das Vorliegen anderer Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die dem betreffenden Spieler zur Last gelegt werden.

3.

Die FIFA prüft nach Treu und Glauben ebenfalls, ob der Spieler gemäss Kapitel VII (Vorläufige Sperre) des Reglements bis zum Abschluss des Verfahrens vorläufig gesperrt wird.

4.

Ein Spieler, dem ein Verstoss gegen Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) des Reglements vorgeworfen wird, hat das Recht, diesen Vorwurf in einer Verhandlung mit voller Beweismwürdigung gemäss 2. Abschnitt von Kapitel X (Faires Verfahren) des Reglements überprüfen zu lassen.

5.

Die FIFA-Disziplinarcommission ist nicht an die Feststellungen aus dem Ergebnismanagement gebunden, weder hinsichtlich der Beurteilung einer für ein mutmassliches Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis vorgebrachten Erklärung noch in anderer Weise. Die Beweislast liegt bei der Anti-Doping-Organisation, die das Verfahren eingeleitet hat. Sie muss alle erforderlichen Tatbestandsmerkmale für ein Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis nachweisen.

6.

Kommt die FIFA-Disziplinarcommission zum Schluss, dass ein oder zwei Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse entsprechend den erforderlichen Voraussetzungen erwiesen sind, das dritte Meldepflicht- und Kontrollversäumnis jedoch nicht, liegt kein Verstoss gegen Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) des Reglements vor. Lässt sich der Spieler binnen der massgebenden Dauer von zwölf Monaten allerdings ein oder zwei weitere Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse zuschulden kommen, kann unter Anrechnung der früheren Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die von der Disziplinarinstanz im vorhergehenden Verfahren bestätigt wurden (gemäss Art. 68 Abs. 3 (Informationen über mutmassliche Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen) des Reglements), und aufgrund der (des) nachmaligen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse(s) des Spielers ein neues Verfahren eingeleitet werden.

7.

Leitet die FIFA innerhalb von 30 Tagen, nachdem der WADA das mutmassliche dritte Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis des Spielers innerhalb von zwölf Monaten gemeldet wurde, aufgrund von Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) des Reglements gegen den Spieler kein Verfahren ein, gilt dies in Bezug auf die Rechtsmittel gemäss Kapitel X (Verfahren) des Reglements als Entscheid der FIFA, dass kein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

1 Anforderungen für die Aufklärung von Spielern

1.

Wenn ein Spieler erstmals kontaktiert wird, stellen die FIFA, der FIFA-Dopingkontrollleur und/oder der Aufseher sicher, dass der Spieler und/oder eine Drittpartei (falls gemäss Art. 4 Abs. 3 dieses Anhangs erforderlich) darüber informiert wird:

- a) dass sich der Spieler einer Probenahme unterziehen muss,
- b) dass die FIFA für die Probenahme zuständig ist,
- c) welche Art der Probenahme erfolgt und welche Voraussetzungen vor der Probenahme erfüllt sein müssen,
- d) welche Rechte dem Spieler zustehen, namentlich das Recht:
 - i. einen Vertreter und, sofern verfügbar, einen Dolmetscher beizuziehen,
 - ii. zusätzliche Informationen zum Probenahmeverfahren zu verlangen,
 - iii. bei gerechtfertigten Gründen ein späteres Erscheinen im Dopingkontrollraum zu verlangen,
- e) dass der Spieler verpflichtet ist, namentlich:
 - i. ab der ersten Kontaktaufnahme mit dem FIFA-Dopingkontrollleur und/oder mit dem Aufseher bis zur Beendigung der Probenahme ständig unter dessen Aufsicht zu verbleiben,
 - ii. sich ordentlich auszuweisen,
 - iii. das Verfahren zur Probenahme zu befolgen (der Spieler ist über die möglichen Konsequenzen einer Missachtung gemäss Art. 44 des FIFA-Anti-Doping-Reglements zu unterrichten), und
 - iv. unverzüglich zur Probenahme zu erscheinen, es sei denn, es liegen gerechtfertigte Gründe für eine Verspätung vor,
- f) wo sich der Dopingkontrollraum befindet,
- g) dass, falls der Spieler Nahrungsmittel oder Flüssigkeiten vor der Probeabgabe zu sich nehmen sollte, er dies auf eigenes Risiko tut,
- h) nicht übermässig viel zu trinken, da dies die Ausscheidung einer angemessenen Probemenge verzögert, und

- i) dass jegliche Urinprobe, die der Spieler dem Dopingkontrollpersonal abgibt, der erste Urin sein muss, den der Spieler nach dem Aufgebot zur Kontrolle ausscheidet, d. h., der Spieler darf unter der Dusche oder anderweitig keinen Urin ausscheiden, wenn dem Dopingkontrollpersonal noch keine Probe abgegeben wurde.

2.

Ab der Kontaktaufnahme mit dem Spieler haben der FIFA-Dopingkontrolleur und/oder der Aufseher:

- a) den Spieler bis zur Beendigung der Probenahme unter ständiger Beaufsichtigung zu halten,
- b) sich dem Spieler gegenüber auszuweisen,
- c) die Identität des Spielers zu überprüfen.

3.

Der FIFA-Dopingkontrolleur und/oder der Aufseher lassen den Spieler zwecks Anerkennung und Bestätigung der Benachrichtigung die massgeblichen Abschnitte des FIFA-Dopingkontrollformulars. Weigert sich der Spieler, mittels Unterschrift zu bestätigen, dass die Aufklärung erfolgt ist, oder entzieht er sich der Aufklärung, informiert der FIFA-Dopingkontrolleur oder der Aufseher, wenn möglich, den Spieler über die Folgen einer Weigerung oder eines Verstosses gegen die Vorschriften. Falls der Aufseher diesen entsprechenden Prozess beaufsichtigt und nicht der FIFA Dopingkontrolleur, erstattet er dem FIFA-Dopingkontrolleur umgehend Bericht über alle massgeblichen Fakten. Ist der FIFA-Dopingkontrolleur selber für die Probenahme zuständig, erstattet er der FIFA-Anti-Doping-Stelle umgehend Bericht über alle massgeblichen Fakten. Falls möglich setzt der FIFA-Dopingkontrolleur die Probenahme fort. Der FIFA-Dopingkontrolleur dokumentiert die Fakten und Umstände und erstattet Bericht zu Händen der FIFA-Anti-Doping-Stelle. Die FIFA verfährt gemäss Art. 44 (Versäumte Dopingkontrolle) des FIFA-Anti-Doping-Reglements.

4.

Die in diesem Anhang festgelegten Modalitäten können von der FIFA den besonderen Bedürfnissen jedes einzelnen Wettbewerbs und jeder Fussballdisziplin angepasst werden, insbesondere für Beach-Soccer, Futsal und den FIFA eWorld Cup™.

2 Verfahren für unangekündigte Kontrollen bei Wettbewerben

1.

Für die Dopingkontrolle werden grundsätzlich zwei Spieler pro Team von der FIFA-Anti-Doping-Stelle ausgelost oder gezielt ausgewählt. Daneben können weitere Spieler gemäss Art. 2 Abs. 3 und 4 dieses Anhangs zur Probenahme aufgeboten werden. Bei Disziplinen mit weniger Spielern (z. B. Beach-Soccer oder Futsal) kann pro Team in der Regel ein Spieler kontrolliert werden.

2.

Die Spieler werden vorgängig nicht informiert, sofern nicht Art. 4 Abs. 3 dieses Anhangs zur Anwendung kommt.

Vorbereitung des Probenahmeverfahrens

3.

Verletzt sich einer dieser beiden Spieler vor Spielende, entscheidet der FIFA-Dopingkontrolleur, ob die Verletzung so schwer ist, dass der Spieler bei der Kontrolle ersetzt werden muss. Trifft dies zu, ermittelt der FIFA-Dopingkontrolleur per Auslosung einen anderen Spieler für die Dopingkontrolle.

4.

Der FIFA-Dopingkontrolleur kann ohne Angabe von Gründen jederzeit vor, während oder nach dem Spiel zusätzliche Spieler für eine Probenahme aufbieten.

Benachrichtigung der Spieler

5.

Wird ein Spieler des Feldes verwiesen, entscheidet der FIFA-Dopingkontrolleur, ob der Spieler von den Aufsehern entweder in den Dopingkontrollraum, in die Umkleidekabine seines Teams oder in den seinem Team zugewiesenen Tribünenbereich geführt und dort so lange beaufsichtigt wird, bis die Namen der zu kontrollierenden Spieler bekannt gegeben werden, damit er nach Spielende bei Bedarf umgehend kontrolliert werden kann. Der Spieler kann vorschlagen, sich freiwillig einer Kontrolle zu unterziehen, um danach frei über sich verfügen zu können. Dem FIFA-Dopingkontrolleur steht es frei, den Vorschlag des Spielers anzunehmen oder ohne Begründung abzulehnen.

3 Verfahren für unangekündigte Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben während Teamtätigkeiten

Vorbereitung des Probenahmeverfahrens

1.

Die FIFA oder die betreffende Konföderation führt bei Teams des Elite-Testpools (ETP) und Vorwettbewerb-Testpools (VWTP) anhand deren Angaben zum Aufenthaltsort unangekündigte Kontrollen durch. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle wählt die zu kontrollierenden Teams gemäss dem Kontrollverteilungsplan aus.

2.

Kann der FIFA-Dopingkontrolleur das Team anhand der gemeldeten Angaben zum Aufenthaltsort trotz redlicher Bemühungen nicht auffindig machen, wird der Fall der FIFA-Anti-Doping-Stelle so bald wie möglich gemäss Anhang C gemeldet. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle prüft, ob ein Meldepflichtversäumnis gemäss Anhang C vorliegt.

3.

Hat der FIFA-Dopingkontrolleur das Team auffindig gemacht, stellt er sich dem Delegationsleiter oder dem jeweiligen Vertreter des betreffenden Teams oder Klubs vor. Zu diesem Zweck legt er seinen Ausweis als FIFA-Dopingkontrolleur und seine Ermächtigung für die betreffende Kontrolle vor und erörtert bei Bedarf das Kontrollverfahren mit der jeweiligen Person und, falls anwendbar, dem Teamarzt.

4.

Der Delegationsleiter oder Vertreter des betreffenden Teams oder Klubs händigt dem FIFA-Dopingkontrolleur eine aktuelle Liste der Spieler aus, einschliesslich der Spieler, die zum Zeitpunkt der Kontrolle abwesend sind. Dem FIFA-Dopingkontrolleur sind die Gründe für die Abwesenheit sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Ankunft oder Rückkehr dieser Spieler zum Ort der Teamtätigkeiten anzugeben. Der FIFA-Dopingkontrolleur entscheidet, ob diese Spieler in die Auslosung der Spieler für die Kontrolle einbezogen werden. Zusätzlich meldet er den Vorfall der FIFA-Anti-Doping-Stelle, die prüft, ob ein Meldepflichtversäumnis gemäss Anhang C vorliegt.

5.

Die Spieler, die zur Dopingkontrolle aufgeboden werden, werden vom FIFA-Dopingkontrolleur ausgelost oder von der FIFA-Anti-Doping-Stelle gezielt ausgewählt.

Benachrichtigung der Spieler

6.

Der FIFA-Dopingkontrollleur und der Teamvertreter/Teamarzt unterzeichnen das Dopingkontrollformular. Der FIFA-Dopingkontrollleur informiert den Spieler. Der FIFA-Dopingkontrollleur:

- a) weist sich dem Spieler gegenüber mit seinem Ausweis als FIFA-Dopingkontrollleur und der Ermächtigung für die betreffende Kontrolle aus,
- b) bittet den Spieler, sich auszuweisen, und prüft die Identität des Spielers, damit sichergestellt ist, dass der benachrichtigte Spieler derselbe ist, der für die Kontrolle ausgewählt wurde. Wie sich der Spieler ausweist, ist aufzuzeichnen und der FIFA-Anti-Doping-Stelle zu melden, ebenso, wenn der Spieler seine Identität nicht belegen kann. In diesem Fall entscheidet die FIFA-Anti-Doping-Stelle, ob der Vorfall als Verstoss gegen Art. 44 (Versäumte Dopingkontrolle) des FIFA-Anti-Doping-Reglements zu melden ist.

4 Verfahren für unangekündigte Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben bei Einzelspielern

1.

Die FIFA führt bei Spielern des IRTP anhand der Spielerangaben zum Aufenthaltsort unangekündigte Kontrollen durch. Gemäss dem Kontrollverteilungsplan wählt die FIFA-Anti-Doping-Stelle Spieler zufällig oder gezielt (Zielkontrollen) für Kontrollen aus.

2.

Bei unangekündigten Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben haben sich die zuständigen Personen redlich zu bemühen, die Spieler darüber zu informieren, dass sie für eine Dopingkontrolle ausgewählt wurden. Der FIFA-Dopingkontrollleur zeichnet alle Mitteilungsversuche auf, die in der massgebenden Zeit unternommen worden sind.

3.

Ist der Spieler minderjährig oder muss ein Dolmetscher beigezogen werden, prüft der FIFA-Dopingkontrollleur, ob vor dem Spieler eine Drittpartei zu benachrichtigen ist. Falls erforderlich, namentlich bei Schwierigkeiten, den Spieler auf dem Feld ausfindig zu machen, kann der FIFA-Dopingkontrollleur die Hilfe einer Drittpartei anfordern, um den Spieler zu benachrichtigen.

4.

Es gilt das Benachrichtigungsverfahren gemäss Art. 3 Abs. 6 dieses Anhangs. Der FIFA-Dopingkontrolleur klärt den Spieler zudem über seine Rechte auf, einschliesslich des Rechts:

- a) einen Vertreter und, sofern verfügbar, einen Dolmetscher beizuziehen,
- b) zusätzliche Informationen zum Verfahren zur Probenahme zu verlangen,
- c) bei gerechtfertigten Gründen ein späteres Erscheinen im Dopingkontrollraum zu verlangen (gemäss Art. 5 dieses Anhangs),
- d) im Falle einer Behinderung Änderungen zu verlangen.

Der FIFA-Dopingkontrolleur klärt den Spieler ferner über seine Pflichten auf, einschliesslich der Pflicht:

- a) binnen einer Stunde zur Dopingkontrolle zu erscheinen, es sei denn, es liegen stichhaltige Gründe für eine Verspätung vor,
- b) sich gemäss Art. 5 dieses Anhangs direkt beaufsichtigen zu lassen,
- c) sich bis zum Abschluss der Probenahme direkt durch den FIFA-Dopingkontrolleur beaufsichtigen zu lassen.

5.

Kann der FIFA-Dopingkontrolleur den Spieler anhand der Spielerangaben zum Aufenthaltsort trotz redlicher Bemühungen nicht ausfindig machen, wird der Fall der FIFA-Anti-Doping-Stelle so bald wie möglich gemäss Art. 8 Abs. 1 (Ergebnismanagement bei Kontrollversäumnissen) von Anhang C gemeldet. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle prüft, ob ein Meldepflichtversäumnis gemäss Anhang C vorliegt.

5 Zeitpunkt des Erscheinens

1.

Der Spieler ist nach seiner Benachrichtigung bis zum Verlassen des Dopingkontrollraums nach der Probenahme ständig zu beaufsichtigen.

2.

Bei Kontrollen bei Wettbewerben stellen der betreffende Verband und/oder das betreffende Team sicher, dass die zu kontrollierenden Spieler dem Aufseher nach Spielende vom Spielfeld direkt in den Dopingkontrollraum folgen. Bei unangekündigten Kontrollen muss sich der Spieler nach seiner Benachrichtigung binnen einer Stunde in den für die Kontrolle vorgesehenen Raum begeben.

3.

Der FIFA-Dopingkontrolleur kann dem Spieler auf dessen Antrag oder den Antrag einer Drittpartei hin nach eigenem Ermessen gestatten, verspätet im Dopingkontrollraum zu erscheinen, nachdem die Aufklärung bestätigt und akzeptiert wurde, und/oder nach seinem Eintreffen vorübergehend den Dopingkontrollraum zu verlassen, sofern der Spieler während der Verzögerung ständig direkt beaufsichtigt werden kann. Zum Beispiel kann verspätetes Erscheinen im Dopingkontrollraum oder vorübergehendes Verlassen des Dopingkontrollraums insbesondere aus folgenden Gründen gestattet werden:

Bei Kontrollen bei Wettbewerben:

- a) Teilnahme an einer Zeremonie
- b) Verpflichtungen gegenüber den Medien (z. B. Blitzinterviews, aber keine Medienkonferenzen)
- c) zwingende medizinische Behandlung
- d) andere triftige Gründe, über die der FIFA-Dopingkontrolleur gemäss Weisungen der FIFA entscheidet.

Bei Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben:

- a) Lokalisieren eines Vertreters
- b) Beendigung eines Trainings
- c) zwingende medizinische Behandlung
- d) Beschaffung eines Ausweises mit Foto
- e) andere triftige Gründe, über die der FIFA-Dopingkontrolleur gemäss Weisungen der FIFA entscheidet.

4.

Der FIFA-Dopingkontrollleur vermerkt die Gründe für das verspätete Erscheinen im Dopingkontrollraum und/oder das Verlassen des Dopingkontrollraums, wenn diese eine weitere Untersuchung seitens der FIFA erfordern. Jegliches Versäumnis, den Spieler unter ständiger Aufsicht zu halten, muss vermerkt werden und kann eine weitere Untersuchung gemäss Art. 44 (Versäumte Dopingkontrolle) des FIFA-Anti-Doping-Reglements zur Folge haben.

5.

Kann der Spieler nicht ständig beaufsichtigt werden, weist der FIFA-Dopingkontrollleur sämtliche diesbezüglichen Anträge ab.

6.

Stellt der FIFA-Dopingkontrollleur während der Beaufsichtigung des Spielers Auffälligkeiten fest, die die Kontrolle beeinträchtigen könnten, hält er diese fest und meldet sie. Falls er es für angemessen hält, kann der FIFA-Dopingkontrollleur die Bestimmungen von Art. 44 (Versäumte Dopingkontrolle) des Reglements anwenden und/oder eine zusätzliche Probenahme beim Spieler erwägen.

6 Dopingkontrollraum

1.

Der Dopingkontrollraum muss die Privatsphäre der Spieler gewährleisten und – bei Kontrollen bei Wettbewerben in jedem Fall und bei unangekündigten Kontrollen soweit als möglich – während der Probenahme ausschliesslich als Dopingkontrollraum genutzt werden. Der FIFA-Dopingkontrollleur hält alle erheblichen Abweichungen von diesem Erfordernis fest.

2.

Bei Dopingkontrollen bei Wettbewerben haben nur folgende Personen Zutritt zum Dopingkontrollraum:

- a) die für die Kontrolle ausgewählten Spieler
- b) ein Vertreter des Spielers
- c) der FIFA-Dopingkontrollleur

- d) der (die) akkreditierte(n) Assistent(en) des FIFA-Dopingkontrolleurs
- e) ein lokaler Offizieller, sofern verlangt
- f) der FIFA-Spielkommissar, sofern verlangt
- g) der FIFA-Koordinator, sofern verlangt
- h) ein von der FIFA zugelassener Dolmetscher, sofern verlangt
- i) ein unabhängiger, von der FIFA autorisierter Beobachter.

3.

Bei unangekündigten Kontrollen während Teamtätigkeiten haben nur folgende Personen Zutritt zum Dopingkontrollraum:

- a) der (die) für die Kontrolle ausgewählte(n) Spieler
- b) die Begleitperson des (der) Spieler(s), vorzugsweise der Teamarzt
- c) der FIFA-Dopingkontrolleur
- d) der (die) akkreditierte(n) Assistent(en) des FIFA-Dopingkontrolleurs
- e) ein von der FIFA zugelassener Dolmetscher, sofern verlangt

4.

Bei unangekündigten Kontrollen bei Einzelspielern haben nur folgende Personen Zutritt zum Dopingkontrollraum:

- a) der für die Kontrolle ausgewählte Spieler
- b) die Begleitperson des Spielers oder ein vom Spieler bestimmter Zeuge
- c) der FIFA-Dopingkontrolleur

5.

Die für die Kontrolle ausgewählten Spieler bleiben im Wartebereich des Dopingkontrollraums, bis sie zur Abgabe der Probe bereit sind. Bei Kontrollen bei Wettbewerben stehen den Spielern im Dopingkontrollraum in ungeöffneten und versiegelten Plastikflaschen nicht alkoholische Getränke zur Verfügung, einige davon in einem Kühlschrank.

6.

Bei Kontrollen bei Wettbewerben sorgen lokale Sicherheitsorgane dafür, dass nur die in Abs. 2 dieses Artikels genannten Personen Zutritt zum Dopingkontrollraum erhalten. Der Eingang zum Dopingkontrollraum ist ständig zu bewachen. Bei Dopingkontrollen ausserhalb von Wettbewerben sind die jeweiligen Teamdelegationen für die Sicherheit verantwortlich. Der FIFA-Dopingkontrolleur ist berechtigt, unbefugten Personen den Zutritt zum Dopingkontrollraum zu verwehren.

7.

In aussergewöhnlichen Fällen kann der FIFA-Dopingkontrolleur einem Spieler erlauben, den Dopingkontrollraum zu verlassen, sofern er mit dem Spieler folgende Bedingungen vereinbart hat:

- a) den Grund für das Verlassen des Dopingkontrollraums
- b) den Zeitpunkt der Rückkehr (oder die Rückkehr nach Beendigung einer bewilligten Tätigkeit)
- c) dass der Spieler ständig beaufsichtigt wird

Der FIFA-Dopingkontrolleur zeichnet auf, wann der Spieler den Raum verlässt und wieder zurückkehrt.

7

Durchführung des Probenahmeverfahrens

Die Entnahme von Urin- und Blutproben ist in Übereinstimmung mit den WADA Bestimmungen, insbesondere mit den Internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen der WADA, durchzuführen.

8

Bedingungen für die Probenahme

1.

Jedes Verhalten des Spielers und/oder seiner Begleitpersonen sowie Auffälligkeiten, die die Probenahme beeinträchtigen können, werden vom FIFA-Dopingkontrolleur auf dem Formular vermerkt. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle leitet daraufhin gegebenenfalls eine Untersuchung gemäss Art. 44 (Versäumte Dopingkontrolle) des Reglements ein.

2.

Der FIFA-Dopingkontrolleur gewährt dem Spieler die Möglichkeit, jegliche Vorbehalte gegenüber dem Verlauf des Probenahmeverfahrens aufzuzeichnen.

3.

Während des Probenahmeverfahrens sind mindestens folgende Informationen aufzuzeichnen:

- a) Datum, Uhrzeit und Art des Aufgebots zur Kontrolle (unangekündigt, angekündigt, bei oder ausserhalb von Wettbewerben)
- b) Wettbewerb/Ort, Datum und Uhrzeit der Abgabe der Probe
- c) Name und Nummer des Spielers
- d) Name des Teams des Spielers
- e) Name des Arztes und/oder der Begleitperson des Spielers (bei Teamtätigkeiten)
- f) Codenummer der Probe
- g) notwendige Laborangaben auf der Probe
- h) eingenommene Medikamente und Ergänzungsmittel sowie Angaben zu kürzlich erfolgter Bluttransfusion (sofern gegeben) gemäss Angaben des Teamarztes/Spielers
- i) jegliche Unregelmässigkeiten beim Verfahren
- j) Bemerkungen oder Vorbehalte des Spielers gegenüber der Durchführung des Probenahmeverfahrens (sofern vorgebracht)
- k) Name und Unterschrift des Arztes und/oder der Begleitperson des Spielers (sofern anwesend)
- l) Name und Unterschrift des Spielers
- m) Name und Unterschrift des FIFA-Dopingkontrolleurs

4.

Zum Abschluss des Probenahmeverfahrens bezeugen der Spieler und der FIFA-Dopingkontrolleur mit ihrer Unterschrift auf den betreffenden Unterlagen, dass diese die Einzelheiten des Probenahmeverfahrens, einschliesslich möglicher Vorbehalte des Spielers, wahrheitsgetreu wiedergeben. Während Teamtätigkeiten unterzeichnen der Arzt und/oder die Begleitperson des Spielers die Unterlagen als Zeugen des Verfahrens. Bei Einzelkontrollen unterzeichnet die Begleitperson des Spielers oder gegebenenfalls der Zeuge die Unterlagen.

5.

Der FIFA-Dopingkontrolleur händigt dem Spieler eine Kopie des von diesem unterzeichneten Formulars aus.

9

Verfahren nach der Probenahme

1.

Die FIFA-Anti-Doping-Stelle legt fest, gemäss welchen Kriterien die Proben unter Wahrung ihrer Unversehrtheit, Kennzeichnung und Sicherheit bis zum Transport aus dem Dopingkontrollraum ins Labor gelagert werden. Der FIFA-Dopingkontrolleur stellt sicher, dass alle Proben gemäss diesen Kriterien gelagert werden.

2.

Die FIFA-Anti-Doping-Stelle erarbeitet ein Verfahren, das sicherstellt, dass die Unterlagen für jede Probe vollständig sind und sicher gehandhabt werden.

3.

Die FIFA-Anti-Doping-Stelle sorgt dafür, dass im Vertrag mit dem Labor, das gemäss 2. Abschnitt von Kapitel IX (Analyse von Proben) des Reglements ausgewählt wurde, Weisungen für die Art der Durchführung der Analysen enthalten sind.

10

Transport der Proben und Dokumentation

- 1.**

Die FIFA-Anti-Doping-Stelle bewilligt ein Transportsystem, das sicherstellt, dass die Proben und die Unterlagen unter Wahrung ihrer Unversehrtheit und Kennzeichnung sicher transportiert werden.
- 2.**

Die Proben werden nach Abschluss des Probenahmeverfahrens so rasch wie möglich mithilfe der von der FIFA zugelassenen Transportmethode ins Labor befördert, das gemäss 2. Abschnitt von Kapitel IX (Analyse von Proben) des Reglements ausgewählt wurde. Die Proben werden so transportiert, dass das Risiko einer Verschlechterung der Probe infolge Verzögerung, extremen Temperaturschwankungen etc. so gering wie möglich gehalten wird.
- 3.**

Die Unterlagen, die den Spieler identifizieren, werden nicht mit den Proben oder den Unterlagen ins Labor geschickt, das gemäss 2. Abschnitt von Kapitel IX (Analyse von Proben) des Reglements ausgewählt wurde.
- 4.**

Der FIFA-Dopingkontrolleur schickt nach Abschluss des Probenahmeverfahrens über den von der FIFA zugelassenen Kurierdienst alle massgebenden Unterlagen so rasch als möglich an die FIFA-Anti-Doping-Stelle.
- 5.**

Wenn der Endempfänger den Erhalt weder der Proben mit den Begleitunterlagen noch der Unterlagen zum Probenahmeverfahren bestätigt oder die Unversehrtheit oder die Kennzeichnung einer Probe während des Transports beeinträchtigt wurde, prüft die FIFA-Anti-Doping-Stelle die Kontrollkette. In diesem Fall prüft die FIFA-Anti-Doping-Stelle, ob die Probe für ungültig zu erklären ist.
- 6.**

Sämtliche Unterlagen zu Probenahmeverfahren und/oder Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen sind von der FIFA gemäss Kapitel VIII des Reglements mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Dopingkontrollformular



DOPINGKONTROLLFORMULAR

Test zugelassen von: FIFA - Probenahmeagentur: FIFA - Ergebnismanagementbehörde: FIFA

FIFA-WETTBEWERB: _____

1. SPIELERANGABEN

Spielername: _____ Spielernr.: _____ Geburtsdatum: _____
 Spiel/Ort: _____ Spielnr.: _____ Team: _____

2. BENACHRICHTIGUNG DES AUSGEWÄHLTEN SPIELERS

Urin Blut Datum: _____ Benachrichtigung: _____ : _____ : _____ Zeit der Ankunft im Dopingkontrollraum: _____ : _____
 Name des Team-/Spielervertreters: _____ Unterschrift des Team-/Spielervertreters: _____
 Name des Dopingkontrollers: _____ Unterschrift des Dopingkontrollers: _____

 Unterschrift des Spielers: _____

3a. ANGABEN FÜR DIE ANALYSE

Bei Wettbewerben Ausserhalb von Wettbewerben Männlich Weiblich
 Blutsrum A/B: _____ Datum: _____ Zeit: _____ : _____
 Vollblut A/B: _____ Datum: _____ Zeit: _____ : _____
 Urin A/B: _____ ml S/G _____ Datum: _____ Zeit: _____ : _____
 Teil-Urinprobe Nr.: _____ ml Spielerinitialen _____ Nr.: _____ ml Spielerinitialen _____
 Zusatzprobe A/B: _____ ml S/G _____ Datum: _____ Zeit: _____ : _____

3b. ANGABE VON MEDIKAMENTEN

Liste aller in den letzten sieben Tagen eingenommenen Medikamente und Ergänzungspräparate und in den letzten drei Monaten erhaltenen Bluttransfusionen

Diagnose	Wirkstoff	Dosis	Anwendungsmethode	Start und Dauer der Behandlung

Forschungseinwilligung: Zwecks Dopingbekämpfung im Sport gestatte ich kraft meiner Unterschrift die Verwendung meiner Proben für die Dopingforschung. Wenn alle Analysen abgeschlossen wurden und meine Probe ansonsten vernichtet würde, darf sie von WADA-akkreditierten Labors für beliebige Arten von Dopingforschung verwendet werden, sofern sie keine Rückschlüsse auf meine Identität zulässt.

Einverstanden Nicht einverstanden

4. BESTÄTIGUNG DES VERFAHRENS FÜR URIN- UND BLUTTESTS

Bemerkungen: _____

Zusatzformular verwendet

Name des Kontrolleurs, der die Blutprobe entnimmt: _____

Unterschrift des Kontrolleurs, der die Blutprobe entnimmt: _____

Name des Dopingkontrollers: _____

Unterschrift des Dopingkontrollers: _____

Name des Team-/Spielervertreters: _____

Unterschrift des Team-/Spielervertreters: _____

Unterschrift des Spielers: _____

Ich bestätige, dass die Angaben in diesem Dokument wahrheitsgetreu sind. Ich bestätige, dass die Probenahme gemäss den massgebenden Verfahren für die Probenahme erfolgt ist. Ich gestatte, dass alle Angaben betreffend Dopingkontrolle, inkl. u. a. Laboregebnisse und mögliche Sanktionen, den zuständigen Stellen (z. B. WADA, internationale, kontinentale oder nationale Sportverbände) gemäss den massgebenden Bestimmungen, inkl. FIFA-Anti-Doping-Reglement, mitgeteilt werden.

Ich habe den Text auf der Rückseite gelesen und verstanden und gestatte die Verwendung meiner Dopingkontrolldaten über ADAMS oder andere verlässliche Mittel oder Massnahmen.

Ort: _____

Zeit: _____ : _____ Datum: _____

Original: FIFA-Anti-Doping-Stelle (weiss) **Kopie 1:** Spieler (pink) **Kopie 2:** FIFA-Koordinator (grün) **Kopie 3:** Spieler (pink) **Kopie 4:** Labor (blau)

Dopingkontrolle: Zusatzformular

SPIELER-INFORMATIONSBLATT

Ich werde von der Fédération Internationale de Football Association (FIFA), mit Sitz in Zürich (Schweiz) gebeten, das vorliegende Informationsblatt durchzulesen, damit ich mir bewusst bin, dass meine Dopingkontrollen, einschliesslich u. a. meiner Personendaten sowie aller Daten zum biologischen Athletenpass und betreffend Verfahren wie Kontrollverteilungsplan, Probenahme und -behandlung, Laboranalyse, Ergebnismangement und Sanktionen, gemäss FIFA-Anti-Doping-Reglement, dem Kodex der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA („WADA-Kodex“)) und dem internationalen Standards der WADA zur Aufdeckung, Abschreckung und Prävention von Doping bearbeitet und gespeichert werden können.

BESTÄTIGUNG

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich entsprechend informiert wurde, und nehme zur Kenntnis, dass:

- ich an alle Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements, des WADA-Kodex und der von der WADA erlassenen internationalen Standards, einschliesslich aller Änderungen, gebunden bin und diese einhalten muss,
- meine Dopingkontrollen nach Massgabe dieses Informationsblatts für Programme zur Dopingbekämpfung gemäss FIFA-Anti-Doping-Reglement und WADA-Kodex verwendet werden und die FIFA meine Daten auch für Forschungszwecke verwenden darf, wobei in diesem Fall Personendaten, die Rückschlüsse auf meine Identität erlauben, gelöscht oder geändert werden, bevor die Daten anderen Forschern zur Verfügung gestellt oder Ergebnisse veröffentlicht werden,
- in erster Linie die FIFA für den Schutz meiner Daten verantwortlich ist und sich verpflichtet, den von der WADA erlassenen internationalen Standard für den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen einzuhalten,
- ich gemäss diesem internationalen Standard und anwendbarem Recht bestimmte Rechte bezüglich meiner Dopingkontrollen, einschliesslich des Rechts auf Zugang und/oder Berichtigung unkorrekter Daten und Rechtmittel hinsichtlich der rechtswidrigen Verarbeitung von Daten, wie unten angegeben habe,
- die FIFA meine Dopingkontrollen über das „Anti-Doping Administration and Management System“ (ADAMS) der WADA und/oder andere FIFA-interne Mittel („FIFA-System“) empfangen; die gemäss FIFA-Anti-Doping-Reglement und WADA-Kodex zum Erhalt solcher Informationen beauftragt sind (z. B. beauftragte Anti-Doping-Organisationen, nationale Anti-Doping-Organisationen, internationale oder nationale Sportverbände, Organisationen von Grossveranstaltungen und die WADA), offengelegt und zutellen wird. Sie kann zu diesem Zweck Informationsaustausch in ähnlicher von der WADA zugelassenen Systemen von nationalen Anti-Doping-Organisationen auch persönliche Online-Profilen erhalten und Informationen zu Dopingkontrollen, Meldepflichten und medizinischen Zusatzmaßnahmen („MAG“) eingeben,
- ich dafür verantwortlich bin, alle Angaben, die ich ins ADAMS eingabe (oder in meinem Auftrag eingegeben werden), korrekt und aktuell sind,
- die FIFA nur WADA-akkreditierte Labors sowie Labors nutzt, die von der WADA zugelassen wurden und meine Laborergebnisse ebenfalls nutzen und bearbeiten, aber nur Zugang zu anonymisierten, verschlüsselten Daten haben,
- Personen oder Parteien, die meine Angaben erhalten, ausserhalb meines Wohnlandes ansässig sein können, z. B. in der Schweiz und Kanada. In einigen Ländern können Gesetze zum Daten- und Persönlichkeitsschutz von den Gesetzen in meinem Land abweichen,
- gemäss anwendbarem lokalem Rechtsamtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Formular oder ein Entscheid, der gemäss FIFA-Anti-Doping-Reglement erlassen wird, ausschliesslich bei den im FIFA-Anti-Doping-Reglement genannten Instanzen, einschliesslich des Sportschiedsgerichts (CAS), angefochten werden dürfen.

Darüber hinaus nehme ich Folgendes zur Kenntnis:

ZWECK DES ADAMS

Mithilfe des ADAMS können Anti-Doping-Organisationen wie die FIFA und die WADA einheitliche, koordinierte und wirkungsvolle Programme zur Dopingbekämpfung durchführen und ihre jeweiligen Pflichten nach Massgabe des WADA-Kodex erfüllen. Das System kann zur Ansetzung von Dopingkontrollen bei und ausserhalb von Wettbewerben und zur Verwaltung entsprechender Informationen, einschliesslich MAG, Angaben zum Aufenthaltsort, Angaben zu den Ergebnissen von Dopingtests, Daten zum biologischen Athletenpass und sanktionsbezogenen Informationen zu einzelnen Athleten, genutzt werden. Die WADA und die FIFA sind bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach Massgabe des WADA-Kodex, einschliesslich bei der Durchführung von Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben, der Prüfung von MAG und den deren Auswirkungen auf die Verfahren bei Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, auf das System angewiesen.

RECHTMÄSSIGKEIT DER BEARBEITUNG

Die internationale Gemeinschaft steht hinter dem Kampf gegen Doping im Sport. Mehr als 180 Länder haben das internationale UNESCO-Übereinkommen gegen Doping im Sport von 2005 („Übereinkommen“) ratifiziert, das die Arbeit der WADA stützt und eine wirkungsvolle Durchsetzung des WADA-Kodex gewährleisten soll. Das weltweite System gegen Doping, wie es im WADA-Kodex festgelegt und im FIFA-Anti-Doping-Reglement ausgeführt ist, dient dem Schutz der Gesundheit, der moralischen, kulturellen und physischen Erziehung und dem Gebot der Fairness sowie der Unterbindung von Betrug im Sport und dessen Schutz. Die Maßnahmen der FIFA gegen Doping und die Bearbeitung meiner Daten gehören zum weltweiten Kampf gegen Doping im Sport im Sinne der genannten Zwecke und sind zur Erfüllung eines öffentlichen Interesses sowie zur Verfolgung wichtiger und rechtmässiger Interessen nach Massgabe des Übereinkommens, des WADA-Kodex und des FIFA-Anti-Doping-Reglements gerechtfertigt.

KATEGORIEN BETROFFENER DATEN

Das ADAMS und das FIFA-System können die folgenden Kategorien von Daten enthalten: mein eindeutiges ADAMS-Profil, das Daten zu meiner Identität beinhaltet (Name, Nationalität, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportart(en) und Disziplin(en)), die ich bestreite, Organisationen und/oder Sportverbände, denen ich angehöre, Angabe, ob ich international oder national Wettkämpfe bestreite und ob ich gemäss den Bestimmungen meines internationalen Verbands und/oder meiner nationalen Anti-Doping-Agentur ein nationales oder internationales Athletenpass, Angaben zu meinem Aufenthaltsort, dem Kontrollverteilungsplan (für die Testpools, denen ich angehöre), zu meinem MAG (sofern gegeben), zu den Dopingkontrollen (Kontrollverteilungsplan, Probenahme und -handhabung, Laboranalyse, Ergebnismangement, Verhandlungen und Berufungen) sowie zum biologischen Athletenpass. Einige dieser Daten können vertrauliche Personendaten beinhalten, die gemäss nationalem Datenschutz- oder Persönlichkeitsschutz an meinem Wohnort und gemäss internationalem Standard geschützt sind.

OFFENLEGUNG

Ein Teil meines ADAMS-Profiles darf anderen Anti-Doping-Organisationen, die das ADAMS nutzen, offengelegt werden, damit für mich nur ein Athletenprofil erstellt wird. Die FIFA und die WADA dürfen andere Anti-Doping-Organisationen und Dienstleistungsanbieter gegebenenfalls ermächtigen, einige meiner Informationen im ADAMS für die Verwaltung von Programmen zur Dopingbekämpfung

zu nutzen. Die WADA darf zudem auf einige meiner Daten im ADAMS (z. B. Daten zu MAG, Laborergebnisse, biologischer Athletenpass, Sanktionen und Angaben zum Aufenthaltsort) zugreifen und diese bearbeiten, um ihre Pflichten gemäss WADA-Kodex zu erfüllen. Die FIFA, die WADA und andere Anti-Doping-Organisationen legen meine Daten nur soweit erforderlich den befugten Personen innerhalb ihrer Organisationen offen. Jede Organisation darf nur auf das ADAMS zugreifen und dieses nutzen, um ihre Pflichten und Aufgaben gemäss dem FIFA-Anti-Doping-Reglement und dem WADA-Kodex zu erfüllen, zu denen vor allem die Schaffung von Programmen zur Dopingbekämpfung und der erforderliche Datenaustausch nach Massgabe des FIFA-Anti-Doping-Reglements und des WADA-Kodex gehören.

INTERNATIONALER TRANSFER

Meine Daten dürfen über das ADAMS Personen oder Parteien ausserhalb meines Wohnlandes zur Verfügung gestellt werden, da meine Daten in die WADA mit Sitz in der Schweiz und Kanada und in Anti-Doping-Organisationen im Land, in dem mein nationaler Verband seinen Sitz hat, und meine Kontoförderung übermittelt werden, damit diese ihre Programme zur Dopingbekämpfung umsetzen und ihre Pflichten nach Massgabe des WADA-Kodex erfüllen können. Das Datenschutz- und Persönlichkeitsschutzrecht dieser Länder kann in dem entsprechenden Gesetz in meinem Land abweichen. Die Anti-Doping-Organisationen müssen sich aber in jedem Fall an den internationalen Standard der WADA für den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen halten.

MEINE RECHTE

Ich habe gemäss den anwendbaren Gesetzen und dem internationalen Standard der WADA für den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen bestimmte Rechte. Sofern die massgebenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, habe ich folgende Rechte: a) Recht auf Auskunft über die Bearbeitung meiner Personendaten, b) Recht auf Zugang zu und Erhalt einer Kopie meiner Personendaten, die im ADAMS bearbeitet werden, c) Recht auf Berichtigung, falls meine Personendaten, die im ADAMS bearbeitet werden, unzutreffend oder unvollständig sind, d) Recht auf Vergessen, d. h. Recht zu verlangen, meine Personendaten, die im ADAMS bearbeitet und für die massgebenden Zwecke nicht mehr benötigt werden, zu löschen, e) Recht auf Einschränkung oder Verhinderung der Bearbeitung meiner Personendaten, wenn ich beispielsweise die Richtigkeit meiner Personendaten anfechten will oder meine Personendaten nicht mehr benötigt werden, f) Recht auf Erhalt einer Kopie meiner Personendaten, die im ADAMS bearbeitet werden, g) Recht, die FIFA die Bearbeitung meiner Personendaten für bestimmte Zwecke zu untersagen, sofern die FIFA keine stichhaltigen rechtmässigen Gründe für die Bearbeitung vorlegen kann. Ich nehme ferner zur Kenntnis, dass meine Personendaten, die durch die FIFA bearbeitet werden, nicht Gegenstand von automatisierten Entscheidungen und Profilierung sind.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Handhabung der FIFA zur Löschung oder Änderung meiner Personendaten gemäss WADA-Kodex beschränkt ist. Sollte die FIFA trotz redlichen Bemühens nicht in der Lage sein, meinem Ersuchen zu entsprechen, muss ich meine Rechte vor der WADA und/oder der Anti-Doping-Organisation meines nationalen Verbands geltend machen.

KONTAKT

Für etwaige Beschwerden im Zusammenhang mit der Nutzung meiner Personendaten oder für Fragen zur Bearbeitung meiner Personendaten kann ich mich an die FIFA wenden (antidoping@fifa.org). Bei Beschwerden oder Fragen versucht die FIFA mit allen zumutbaren Mitteln, die Sache zu klären. Wenn ich mit der Antwort der FIFA nicht zufrieden bin, kann ich mich an die WADA und/oder die Anti-Doping-Organisation des Landes, in dem mein nationaler Verband ansässig ist, wenden. Weitere Informationen finde ich auch auf der WADA-Website unter „Athlete Information Notice“, wobei diese Informationen ohne Mitteilung geändert werden können.

STREITFÄLLE

Wenn die FIFA nicht geklärt werden kann, bin ich beauftragt, bei der Datenschutzbehörde, die gemäss den auf mich anwendbaren Datenschutzgesetzen zuständig ist, Beschwerde einzureichen.

SICHERHEIT

Ich nehme zur Kenntnis, dass das ADAMS in der Schweiz und Kanada sicher verwaltet wird. Für die Sicherheit der ins ADAMS eingetragenen Daten gelten strenge technische, organisatorische und andere Sicherheitsbestimmungen. Die FIFA, die WADA und die anderen Anti-Doping-Organisationen haben für die Vertraulichkeit und den Schutz meiner Daten zudem interne und vertragliche Garantien erlassen.

AUFBEWAHRUNG VON DATEN

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Daten im ADAMS oder FIFA-System unter Umständen für mindestens zehn Jahre gespeichert werden müssen. Wenn beispielsweise das ADAMS für MAG genutzt wird und ich eine MAG erhalte, werden die entsprechenden Bewilligungen für mindestens zehn Jahre elektronisch im ADAMS gespeichert. Die Dauer von zehn Jahren entspricht der Zeitspanne, in der wegen eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss WADA-Kodex vorgegangen werden kann. Sofern meine Daten gemäss den massgebenden Anti-Doping-Bestimmungen nicht zehn Jahre lang aufbewahrt werden müssen, werden sie nach einer angemessenen kürzeren Frist gelöscht. Weitere Informationen zur Aufbewahrung meiner Daten sind im Anhang des internationalen Standards der WADA für den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen zu finden.

VERZICHT

Ich erkläre die FIFA und die akkreditierten Labors hiermit von allen Klagen, Forderungen, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten und Aufwendungen, die mir im Zusammenhang mit der Bearbeitung meiner Dopingkontrollen durch das ADAMS und andere Mittel wie dem FIFA-System entstehen können.

WEITERUNG

Ich bin mir bewusst, dass meine Teilnahme am Association Football an meine freiwillige Teilnahme an den Anti-Doping-Verfahren, die in den massgebenden FIFA-Reglementen, einschliesslich des FIFA-Anti-Doping-Reglements, geregelt sind, und folglich ich die hierin beschriebene Bearbeitung meiner Dopingkontrollen geknüpft ist.

Ich bin mir bewusst, dass meine Weiterung, mich Anti-Doping-Verfahren zu unterziehen und meine Dopingkontrollen zur Bearbeitung zuzugeben, einen Verstoß gegen die massgebenden Reglemente, einschliesslich des WADA-Kodex und des FIFA-Anti-Doping-Reglements, gleichkommt und Disziplinarsanktionen und andere Sanktionen, einschliesslich des Ausschlusses aus einem Wettbewerb, der Aberkennung von Ergebnissen früherer Wettbewerbe und/oder Sperren, gegen meine Person zur Folge haben kann.

ERKLÄRUNG

Mit der Unterzeichnung dieses Informationsblatts bestätige ich, dass ich die massgebenden Reglemente, einschliesslich des FIFA-Anti-Doping-Reglements und des WADA-Kodex, kenne und einhalten werde.

Es wird auf die von der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) veröffentlichte Liste der von der WADA akkreditierten Labors verwiesen, die auf www.wada-ama.org zu finden ist.



MIX
Paper from
responsible sources
FSC® C100438

